

# T@keLaw

Online Studium Wirtschaftsrecht

Version 4.2



T@keLaw Version 4.1

Idee und Konzept: Tony Möller  
Programmierung: Thomas Brosowski  
Co-Programmierung und Design: Mario Lande  
Lektorat: Christin Plescher

Alle Rechte bei: tea -audio -Verlag (UG), Wismar 2011  
Photos: tea -audio -Verlag (UG), Wismar / Thomas Marent (S.90/91)



Tony Möller

## T@keLaw 4.2

Bedienungsanleitung der Online-Werkzeuge

teach-audio®-Verlag

Umslagbild:

*Nahrungssuche für die Argumentation,*

Falter im Regenwald, Costa Rica

Die Rechtsdatenbank juris weist im Oktober 2008 die Zahl von 1.156.402 Dokumenten zu Gesetzen und Verordnungen aus. Hinzukommen allein 72.274 Verwaltungsvorschriften und 976.393 Dokumente zur Rechtsprechung. Und es werden ständig mehr, der Paragraphendschwallenwust unaufrichtig!

Für Unternehmen ist es überlebenswichtig, mit dieser Kompliziertheit im wahrsten Sinne „zu Recht“ zu kommen. Den Nektar für die richtigen Entscheidungen zu finden ist Aufgabe von Wirtschaftsjuristen.

Juristen lernen, in komplexen Rechtsstrukturen zu navigieren und konzentrieren sich bei der Beantwortung einer Rechtsfrage schließlich auf das „Anliegen“ oder nur einer einzigen Tatbestandsvoraussetzung, woran sich die Rechtsprognose entscheidet.

T@keLaw visualisiert rechtliche Zusammenhänge in einer Baumstruktur und hilft bei der Navigation zum entscheidenden Blatt. Ist der richtige Ort gefunden, können passende Blätter angeordnet werden, um die erforderlichen Argumente zu sammeln.

Der Wirtschaftsjurist soll Unternehmensentscheidungen vorbereiten. Voraussetzung dafür ist eine solide Rechtskenntnis, solide Kompetenz zur Argumentationsanalyse und ein Verständnis von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen, aber auch die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen und die effiziente Nutzung geeigneter Instrumente. Am besten zeit- und ortsunabhängig. T@keLaw und Wirtschaftsjurist steht deshalb für die Symbiose von moderner Didaktik und familiärer Kompetenz für ein zukunftsstruktives Berufsbild.



## Inhalt

|   |     |
|---|-----|
| Überblick   | 10  |
| T@keLaw Einloggen   | 11  |
| T@keLaw-Knowledge   | 18  |
| Notizfunktion   | 22  |
| interaktive Vorlesung                                       | 24  |
| Verlinkung auf juris in der Vorlesung                       | 25  |
| T@keLaw-Practise  | 29  |
| Überblick zu den Übungsklausuren                            | 29  |
| Starten der Übungsklausur                                   | 30  |
| Das Grundprinzip von T@keLaw                                | 31  |
| Interpretation des Template                                 | 33  |
| Vertiefung: Das schwierige Verständnis der Negation         | 35  |
| Bearbeitung einer Klausur                                   | 39  |
| Anforderung 1: Relevanzentscheidung                         | 40  |
| Anforderung 2: Ebenenentscheidung                           | 41  |
| Anforderung 3: Evidenzentscheidung                          | 42  |
| Anforderung 4: Wertentscheidung                             | 44  |
| Anforderung 5: Problemfeststellung                          | 52  |
| Anforderung 6: Argumentation                                | 53  |
| <i>Anlegen neuer Argumente und Bewerten von Argumenten</i>  | 57  |
| <i>Benennen von Argumenten</i>                              | 61  |
| <i>Löschen von Argumenten</i>                               | 63  |
| <i>Direkte juris-Verknüpfungen als Argumentationshilfen</i> | 64  |
| <i>Argumente bei der Darstellung von Streitständen</i>      | 65  |
| <i>Erweiterung der Struktur: Der Exclusive-Junktor</i>      | 69  |
| Abgabe und Korrektur einer Klausur                          | 71  |
| Klausurbesprechung  | 73  |
| T@keLaw-Vote  | 74  |
| T@keLaw-Memorize  | 79  |
| Memorize Varianten  | 80  |
| Vocabulizer   | 83  |
| Structurizer  | 90  |
| T@keLaw-Exam  | 100 |
| myT@keLaw   | 102 |
| StudIP  | 104 |



# Herzlich Willkommen !

Auf den folgenden Seiten werden die Online-Funktionen beschrieben, die Sie im Online-Studium bzw. bei den Online-Weiterbildungsangeboten im Bereich Wirtschaft an der Hochschule Wismar unterstützen werden. Es handelt sich also um eine Beschreibung zur Bedienung von Software.

Es geht aber um mehr: Denn die Software ist nur das Werkzeug zur Handhabung der rechtswissenschaftlichen Methode. Diese wird in der tradierten Lehre bisher ausschließlich über die juristische Prosa transportiert. Das ist insofern erstaunlich, als sich in anderen Fachwissenschaften längst Kunstsprachen etabliert haben, um fachliche Inhalte effizienter zu kommunizieren: Die Notenschrift der Musik, die Strukturdarstellungen der Chemie oder die Symbolsprache in Mathematik und Physik. Zur Entschuldigung der Juristen sei jedoch angemerkt, dass eine statische Visualisierung in der Methode des Rechts wenig hilfreich ist. Begründungen müssen hinzugefügt oder verändert werden. Wertungen müssen entsprechend revidiert oder substantiiert werden. Eine dynamische Kunstsprache ist mit Stein und Papier aber kaum möglich. Deshalb denken die Juristen zwar dynamisch, halten das Ergebnis aber schließlich statisch als Text fest. Ob verbal oder schriftlich: Des Einsatzes von Computertechnik brauchte es dafür nicht.

T@keLaw nutzt eine dynamische Darstellung von Rechtsinhalten. Dazu ist moderne Technik notwendig. Dann aber kann der juristische Denkprozess (= die juristische Begründung) bereits in seiner Entstehung visuell begleitet werden. Für die Lehre ist das ein außerordentlicher Vorteil. So gelingt viel leichter, ein gutes Verständnis zu vermitteln: Recht bleibt zwar kompliziert, wird aber für jedermann durchschaubar.

Dann muss nur noch die neue Methode der Darstellung verstanden werden. Inzwischen wurde die 4. Version von T@keLaw veröffentlicht. Mit dieser Version wird die Metapher „Regenwald“ genutzt, um sich im Paragraphendschungel zurechtzufinden. Seien Sie also nicht überrascht, wenn die Erläuterungen zu den Baumstrukturen rechtlicher Voraussetzungen aus didaktischen Erwägungen durch Bildmaterial unterstützt werden. Wenn es dem erleichterten Zugang zum Recht dient, brechen gerne mit Traditionen der Rechtswissenschaft. Entscheidend ist, ob der Lernerfolg eintritt.

Prof. Dr. iur. Tony Müller (Januar 2011)

- Herausgeber T@keLaw -

# Überblick:

Sie arbeiten bei den Online-Weiterbildungsangeboten mit drei Software Werkzeugen:

- T@keLaw des tea -audio Verlages
- Rechtsdatenbank juris der juris GmbH
- StudIP der Hochschule Wismar

Nachfolgend erhalten Sie zu diesen Werkzeugen nähere Informationen. Grundsätzlich sollten Sie jedoch wissen:

In StudIP sind Sie persönlich bekannt, denn Sie benutzen für den Zugang den Account des Rechenzentrums der Hochschule Wismar. Dort ist Ihr Name aufgrund Ihrer Angaben mit dem an Sie ausgegebenen Account gespeichert.

In T@keLaw halten Sie sich dagegen grundsätzlich anonym auf. Zwar sind Sie auch dort mit einer Benutzernummer registriert, es ist jedoch nicht möglich, darüber eine Zuordnung zu Ihrer Person herzustellen, denn die Accounts für T@keLaw werden in zufälliger Reihenfolge in die Umschlüge gesteckt, mit denen Sie Ihre Zugangsdaten erhalten. Erst danach werden die Umschlüge mit Adressaufklebern versehen und versendet. Nur der Empfänger und damit der Studierende selbst kennt also „seinen“ Account. Auf diese Weise bleiben Ihre Nutzerdaten in T@keLaw anonym. Diese Anonymität bleibt das ganze Studium über gewahrt und ist datenschutzrechtlich notwendig. Geben Sie deshalb niemals Ihre T@keLaw-Zugangsdaten Dritten bekannt.

Der Zugang zu den juris Rechtsdatenbanken ist an Ihren T@keLaw-Zugang gekoppelt. Damit können Sie direkt aus T@keLaw heraus juris aufrufen und dort recherchieren. Sie können auch gezielt auf juris-Dokumente zugreifen, die als Links in den Vorlesungen hinterlegt sind. Diese Links führen Sie direkt auf die Rechtsprechung oder Literatur in juris, die Sie für das Verständnis der Rechtszusammenhänge benötigen.

Mit den in T@keLaw hinterlegten juris-Links können Sie sehr komfortabel auf den großen Datenbestand von juris zugreifen, ohne in der Vielzahl von Dokumenten zu ertrinken. Dafür wurde eine Auswahl von juris-Dokumenten getroffen, die Ihnen für das Studium und zur Recherche zur Verfügung stehen.

## Enloggen

T@keLaw ist eine sog. Cloud-Internetanwendung: Sie benötigen nur einen Browser mit Flash-Plugin, der mit dem Internet verbunden ist. Ihr persönliches T@keLaw kann damit unabhängig von einem Betriebssystem oder von einer bestimmten Hardware genutzt werden, denn die Nutzung von T@keLaw erfordert keinerlei Installation. Alle Funktionen werden Online bereitgestellt. Sie können dazu einen PC benutzen, einen Laptop, ein Notebook, ein Netbook oder auch ein sog. Table oder ein Smartphone. Eine Ausnahme bilden die Produkte der Fa. Apple (da diese keinen Flash-Anwendungen darstellen). Sowohl unter Linux, Mac-OS als auch unter den Windows-Betriebssystemen stehen eine Vielfalt geeigneter Browser kostenfrei zur Verfügung. Für mobile Geräte wird Android 2.2 empfohlen. Eine Anpassung von T@keLaw an die Bildschirmumgebung mobiler Endgeräte folgt im Frühjahr 2011.



Abb. 1: T@keLaw bietet Navigation im Paragraphenschwengel: Es geht darum, zarte Hinweise des Sachverhaltes (blau) den „richtigen“ Blättern an den „richtigen“ Ästen der „richtigen“ Bäume von Rechtsansprüchen zuzuordnen (grün).

Alle Nutzerinformationen - wie etwa Lernfortschritte oder freigezeichnete Vorlesungen - werden auf dem Server von T@keLaw gespeichert, sobald Sie sich aus T@keLaw ausloggen. Sie können deshalb beliebig Ihren Computer wechseln: Ob im Internet-Café, mit dem eigenen Laptop oder mit dem Smartphone: Stets werden Ihre Aktivitäten Ihrem Account, nicht aber dem verwendeten Computer zugeordnet. So bleiben Sie völlig unabhängig von Ihrer Hardware. Das bedeutet auch: Ein Wechsel der Hardware, eine Reparatur oder die Verwendung neuer Geräte bleibt für Ihren Studienfortschritt unkritisch: Die Computertechnik hilft Ihnen damit, Online zu studieren, ohne in Abhängigkeit von einzelnen technischen Geräten zu geraten.

Sie rufen T@keLaw auf über die Adresse:

[www.teach-audio.com/takelaw\\_wings](http://www.teach-audio.com/takelaw_wings)

Voraussetzung für diesen Aufruf ist, dass Ihr Browser einen aktuellen Flash-Plugin enthält. Fehlt er, erhalten Sie einen Hinweis. Normalerweise ist der Flash-Player standardmäßig installiert. Ist der Flash-Player verfügbar, erhalten Sie folgenden Bildschirm.



Abb. 2: Eröffnungsbildschirm von T@keLaw

Hinweis zum iPad:

Mit der App iSwifter kann T@keLaw auch auf einem iPad verwendet werden. Bitte informieren Sie sich im Netz, unter welchen Rahmenbedingungen dies problemlos funktioniert und wann mit Schwierigkeiten zu rechnen ist.

*iPad ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma Apple Inc. Cupertino Calif., USA*

- Tragen Sie bitte den Benutzernamen und das Passwort ein, welche Sie mit Ihren Unterlagen erhalten haben.
- Klicken Sie dann auf den Button *anmelden*.

Damit wird ihr persönliches T@keLaw-System geladen. In diesem Moment betreten Sie Ihre Hörsäle als Online-Student / Studentin. Sie können Vorlesungen besuchen, an Übungen teilnehmen, Probeklausuren schreiben, sich mit Argumenten und Bewertungen an Forendiskussionen beteiligen und Sie können spezielle Lerninstrumente nutzen, die Ihnen helfen, notwendiges Wissen nachhaltig im Gedächtnis zu speichern. Außerdem erhalten Sie über T@keLaw allgemeine und persönliche Nachrichten und können sich zu Prüfungen anmelden.

Nach der Anmeldung lädt der Browser Ihr Online-Studium im letzten zur Verfügung gehaltenen Zustand. Bitte benutzen Sie von nun ab nur noch die Funktionen von T@keLaw und nicht die des von Ihnen verwendeten Browsers. So gehen Sie bitte NICHT mit der Zurück-Funktion des Browsers in einen vorherigen Zustand. Benutzen Sie ausschließlich die Steuerung in T@keLaw, um Funktionen aufzurufen und sich in Ihrem Online-Studium zu bewegen, bis Sie sich mit *logout* ausloggen. Am Besten verwenden Sie den Vollbildmodus Ihres Browsers, um nicht versehentlich Browser-Funktionen auszuführen, die Sie gar nicht beabsichtigen haben.



Abb. 3: Der Home-Bereich von T@keLaw, hier: Anzeige der Nutzerdaten, das rote Nachrichtensymbol zeigt an, dass neue T@keLaw-Nachrichten vorliegen. (Der Karteireiter „Autor“ wird zukünftig durch „Create“ ersetzt und erlaubt die eigenständige Entwicklung von Rechtsstrukturen Templates).

Die einzige für Sie wichtige Browser-Funktion ist die Möglichkeit, den Browser-Cache zu leeren. Dieser wird normalerweise genutzt, um bereits geladene Seiten schneller aufrufen zu können, weil ein neuer Download entfällt. Wenn aber Neuerungen in T@keLaw freigeschaltet werden, dann ist es bei den meisten Browsern notwendig, vorher den Cache zu leeren. Ansonsten wird die vorherige T@keLaw-Version aus dem Cache geladen.

Im Home-Bereich können Sie vier unterschiedliche Anzeigen aufrufen. Unabhängig davon kann das Fachmodul gewählt und direkt der Zugang zu juris aufgerufen werden. Die vier Anzeigen zur Fachübersicht, den Terminen, den Nachrichten und den Nutzerdaten werden über die Button-Flächen auf der rechten Seite gesteuert.

Für die Fachübersicht erhalten Sie folgende Anzeige:

Hinweis:

Abhängig vom Bearbeitungszustand verändert sich die Darstellung, so dass Sie jederzeit einen Überblick über Ihren Bearbeitungsstand im Studium haben. Damit sich die Darstellung nicht verdeckt, ändert sich die Ausrichtung der Fachmoduledarstellung in Abhängigkeit von der Mausposition.

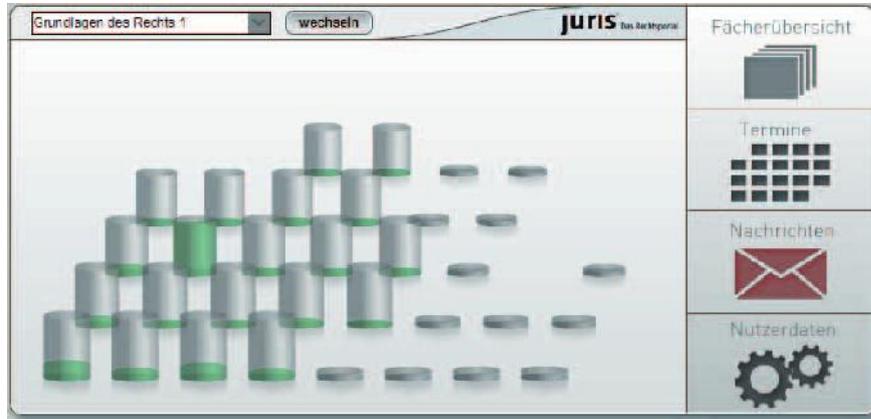


Abb. 4: Die Anzeige der Fächerübersicht im Home-Bereich von T@keLaw

Die Darstellung zeigt sämtliche Fachmodule des Studiums vom ersten Semester (linke Reihe) bis zum sechsten Semester (rechte Reihe) nach dem Studienverlaufsplan. Alle Fachmodule eines Semesters sind hintereinander angeordnet. Nicht aktivierte Fachmodule sind grau dargestellt, bereits aktivierte Fachmodule als Grün.



Abb. 5: Die Anzeige der Termine

Die Termine des Studiums werden über die zweite Auswahl dargestellt.

Mit Anklicken eines Termins werden ergänzende Hinweise dargestellt, z.B. die Fachprüfungen, die am jeweiligen Tag zur Prüfung (hier bundesweit) angeboten werden. Sobald Sie sich für Prüfungen angemeldet haben, erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung im Kalender.

Dazu der Hinweis: Sie können sich bis eine Woche vor der Prüfung direkt über T@keLaw von der Prüfung wieder abmelden. Erst eine Woche vor der Prüfung ist die Anmeldung verbindlich. Die Kosten für die Teilnahme an



Abb. 6: Die Anzeige der ergänzenden Hinweise zu Terminen des T@keLaw-Kalenders

Prüfungen, die an Wochenenden durchgeführt werden, betragen einheitlich 49,- Euro pro Prüfung. Ebenso verhält es sich mit Prüfungen, die als Hausarbeit eingereicht werden. Prüfungen, die zu den hochschulblenden Terminen im normalen Prüfungszeitraum der Hochschule in Wismar abgenommen werden, sind dagegen kostenfrei. Pro Semester werden neben den normalen Prüfungsterminen in Wismar zum Ende des Semesters im Februar bzw. Juni/Juli auch 8 Prüfungstage an Samstagen und Sonntagen angeboten, an denen jeweils bis zu zwei Prüfungen abgelegt werden können (11:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00). Die gesicherten Prüfungsorte sind München, Frankfurt/Main, Düsseldorf, Hannover, Berlin

und Wismar. Weitere Prüfungsorte werden bei ausreichender Nachfrage angeboten werden. Die Prüfungstermine können Sie selbst und an ihre persönlichen Plannungen anpassen.

Für Benachrichtigungen steht in T@keLaw eine Postfach-Funktion zur Verfügung. Neben



Abb. 7: Die Anzeige der Nachrichten im Home-Bereich von T@keLaw

allgemeinen Namen und System-Möglichkeiten können auf private Namen „abgeholt“ werden. Dazu werden Namen, z.B. zu Prüfungsergebnissen sowie zur ScanMe!-Funktion unter der Matrikelnummer im Postfach gespeichert, aber nicht automatisch zugestellt, da der T@keLaw-Account anonym ist. Die Studierenden können sich Ihre persönlichen Namen abholen unter Eingabe der Matrikelnummer und den ersten drei Buchstaben Ihres Vornamens.

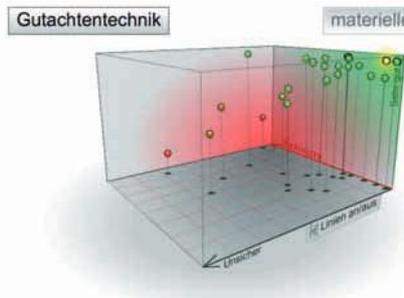
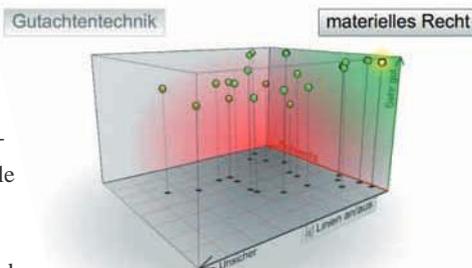


Abb. 8: (oben) Anzeige der relativen Bewertung von persönlichen Leistungen (hier: zur Gutachtentechnik) als 3D-Modell. Dabei wird die eigene Leistung als gelber Punkt gekennzeichnet. Die Höhe zeigt das Maß der positiven Anteile und die Verschiebung nach links die Anteile negativer Leistungen. Das Maß der Sicherheit der Aussage wird durch die Positionierung nach rechts deutlich: Nur wenn sich der Prüfer ganz sicher ist, liegen die Werte an der (rechten) Stirnseite des Rechteckes.

Abb. 9: (rechts) Anzeige der Klausurleistung unter dem Gesichtspunkt des materiellen Rechts nach gleichen Darstellungsregeln. Es ist durchaus möglich, richtige rechtliche Erwägung mit Schwächen in der Gutachtentechnik darzustellen und umgekehrt kann die juristische Begründung trotz Irrtümer im rechtlichen Bereich in sich schlüssig und überzeugend sein. Die Differenzierung der Leistungen und die Darstellung des persönlichen Ergebnisses im Verhältnis zur Leistung von Kommilitonen kann motivierend wirken.

Auf diese Weise können bei Fachmodulen, die darauf eingerichtet sind, zu Ihrer Prüfung eine ausführliche Rückmeldung direkt von Ihnen eingesehen werden, damit Sie wissen, was Sie falsch gemacht haben und wo Sie sich verbessern können. Außerdem erhalten Sie eine Anzeige, wo Sie mit Ihrer Leistung relativ zu den Mitprüfenden stehen. Dazu wird nach unterschiedlichen Kriterien Ihre Leistung eingeordnet und in eine 3D-Darstellung gebracht. Sie gibt Auskunft darüber, welche Hinweise für gute und schlechte Leistungen innerhalb der Prüfung vorlagen und mit welcher Sicherheit diese Aussage festgestellt werden kann. Zusammen mit der ausführlichen Klausurrückmeldung kann darin eine Motivation liegen, sich über gute Leistungen zu freuen und dennoch an der Beseitigung von Schwächen zu arbeiten (Achtung! Diese Funktionalität wird erst in einigen Fachmodulen eingesetzt. Es wird angestrebt, alle Fachmodule einzubeziehen).



Eine interessante Besonderheit ist die T@keLaw ScanMe!-Funktion. Auf eigenen Wunsch können Sie bei Klausuren angeben, an dem ScanMe!-Verfahren teilnehmen zu wollen. Es entstehen Unkosten in Höhe von 5,- Euro, die dazu eingesetzt werden, Ihre Klausur vor der Korrektur zu scannen und Ihnen über T@keLaw im Rahmen der privaten Namen zu Ihrem Klausurergebnis zur Ansicht bereitzustellen. Das Verfahren beruht auf der Erkenntnis, dass die Teilnahme an einer Prüfung nicht nur Prüfung, sondern zugleich auch Lernfortschritt bedeutet. Allerdings nur dann, wenn es gelingt, Fehler zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Dazu ist eine Einsicht in die Klausur

notwendig, denn schon nach kurzer Zeit ist den Prüfungsteilnehmern nicht mehr klar in Erinnerung, welche Einzelheiten von Ihnen zu Papier gebracht wurden. Die ausführliche Rückmeldung zu einer Klausurleistung ist daher vor allem dann sinnvoll, wenn gleichzeitig die Niederschrift der Klausur eingesehen werden kann. Dazu dient das ScanMe!-Verfahren. Ein Scan sieht auszugsweise so aus:

Gerade für Fernstudierende ergibt sich damit eine sinnvolle Möglichkeit, die Prüfungsleistung noch einmal zu revidieren. Immerhin bedeutet sowohl die Vorbereitung auf eine Prüfung als auch deren Teilnahme eine erhebliche Anstrengung, die Teil der Gesamtstudienleistung ist. Diese Leistung wird in einem nachhaltigen Lernfortschritt umgewandelt, wenn nach der Prüfungsteilnahme noch einmal eine Besichtigung mit der Thematik und eine Auseinandersetzung mit der Lösung erfolgt. Prüfungstage werden damit zu aktiven Lernveranstaltungen.

Der Home-Bereich bietet darüber hinaus die Möglichkeit, aus den freigeschalteten Fachmodulen dasjenige auszuwählen, welches bearbeitet werden soll. Automatisch werden in den verschiedenen T@keLaw-Funktionen die Inhalte des jeweiligen Fachmoduls (Vorlesungen (*knowledge*), Übungen (*practise*), Vote, Memorize etc.) mit den Bearbeitungszuständen aus dem anonymen Benutzerprofil geladen. So ist stets deutlich, wie weit die Vorbereitungen schon vorangeschritten sind.

Der Home-Bereich bietet auch den direkten Aufruf der jurisdatischen Datenbanken in dem für das Online-Studium vorgesehenen Datenbank-Zuschnitt.

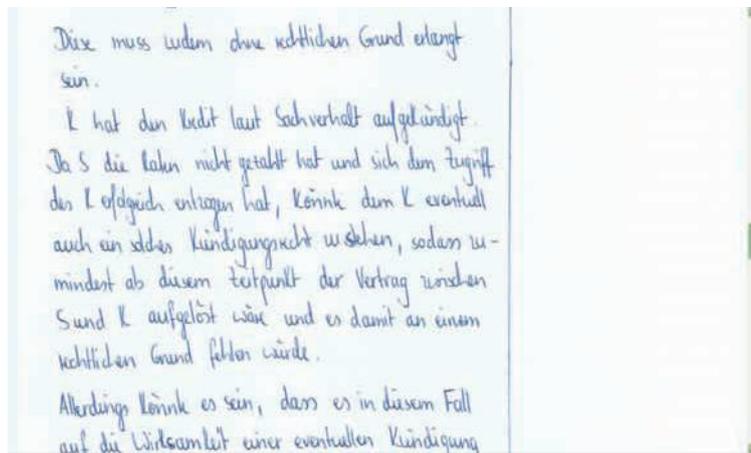


Abb. 10: Anzeige einer Klausurniederschrift (Auszug) auf der Grundlage der ScanMe!-Funktion

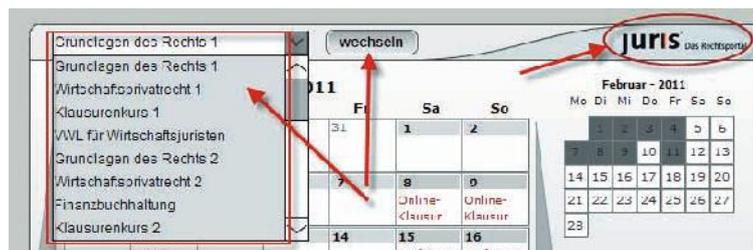


Abb. 11: Auswahl des Fachmoduls und juris-Direkt-Zugriff

# Auswahl der T@keLaw Funktionen

Nach dem Einloggen gelangen Sie den Home-Bereich von T@keLaw.

Abb. 12: Über die Karteireiter können jederzeit die verschiedenen Online-Funktionen aufgerufen werden. Sie beziehen sich jeweils auf das geöffnete Fachmodul, welches im Home-Bereich über die Auswahl angewählt werden kann. Das aktuell aufgerufene Fachmodul wird oben rechts angezeigt.



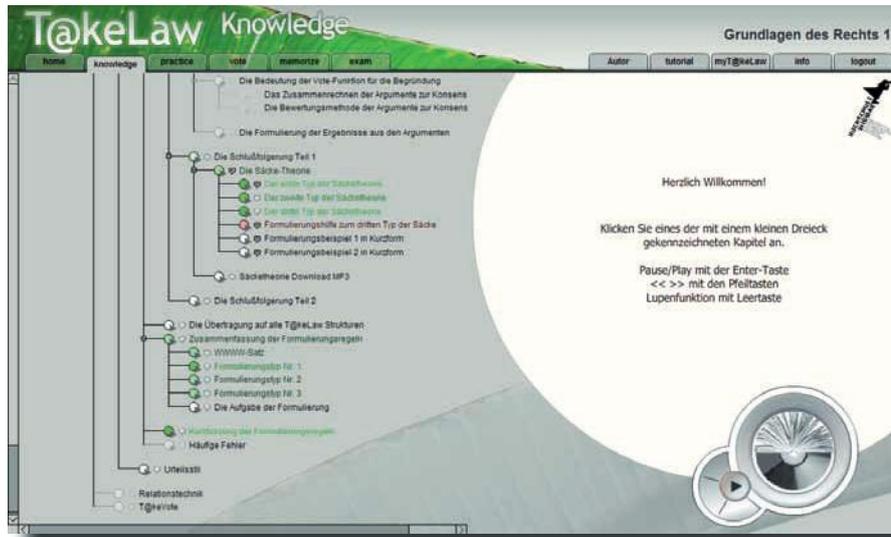
Abb. 13: Über die Karteireiter können die verschiedenen Online-Funktionen aufgerufen werden (unten).



## T@keLaw-Knowledge

Abb. 14: Der Inhalt der Vorlesung wird als Baumstruktur angezeigt.

Über den Karteireiter knowledge rufen Sie den Vorlesungsbereich auf: Sie sehen auf der linken Seite eine Baumstruktur, die das



Inhaltsverzeichnis der Vorlesungsteile darstellt. Das kleine Dreieck im Kreis signalisiert, dass zu diesen Kapiteln heruntergeladen werden können. Fehlt dieses Dreieck, handelt es sich nur um einen Bereich, der die Bereiche durchlaufen soll. Die angezeigte Struktur

kann über den Klick auf das Verbindungselement zusammengefasst oder ausgeweitet werden. Klicken sie einfach auf das kleine Kreuz neben dem Kreuz – nebenstehend gekennzeichnet durch das Handsymbol -, um die Unterstrukturen aufzuklappen. Ein erneuter Klick auf diese Stelle faltet die Strukturen wieder zusammen. Das „+“ bzw. „-“ Zeichen in dem kleinen Kreuz zeigt an, ob der Klick zu einem Zusammenfallen (dann „-“) oder Auseinanderfallen, also zur Anzeige der Unterstruktur führt (dann „+“).

Die Hördauer einzelner Filme liegt immer unter 10 Minuten, die Bearbeitungsdauer kann jedoch eine längere Zeit umfassen, wenn in die Vorlesungsteile interaktive Fragen eingebaut sind. Zum Aufrufen der Vorlesungsteile genügt es, das ausgewählte Kapitel anzuklicken. Damit wird der Hörfilm vom Server downgeloadet und abgespielt, sobald die erforderlichen Dateien verfügbar sind.

Alle Vorlesungen speichern Informationen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Sind die Kapitel noch nicht zu Ende gehört oder nicht vollständig bearbeitet worden, führt sich das vorangestellte Kreisymbol rot. Vollständig gehörte Vorlesungsteile erhalten eine grüne Färbung. Sie können mit einem Blick übersehen, wie weit Sie sich schon „vorgehrt“ haben. Die höheren Ebenen übernehmen die Zusammenfassung aller Farbwerte aus den Unterkapiteln, so dass eine leicht überschaubare Übersicht zum aktuellen Bearbeitungsstand entsteht.

Nach dem „Anklicken“ wird der ausgewählte Hörfilm in den rechten Bereich des Fensters geladen. Abhängig von der Internetverbindung kann es einige Sekunden dauern, bis der Hörfilm vollständig auf ihren Computer übertragen wurde. Sie hören anschließend die Vorlesung und sehen zugleich die dazugehörige Animation. Diese kann darin bestehen, die wichtigsten Begriffe des Vortrags darzustellen, übersichtlich zu zeigen oder andere



Abb. 15: Die Detaildarstellung der Inhaltsübersicht kann manuell gesteuert werden.



Abb. 16: Das Auf- und Zuklappen der Unterstrukturen, der Aufruf von Hörfilmen und die Anzeige des Bearbeitungszustandes über Farbwerte zu den einzelnen Kapiteln.

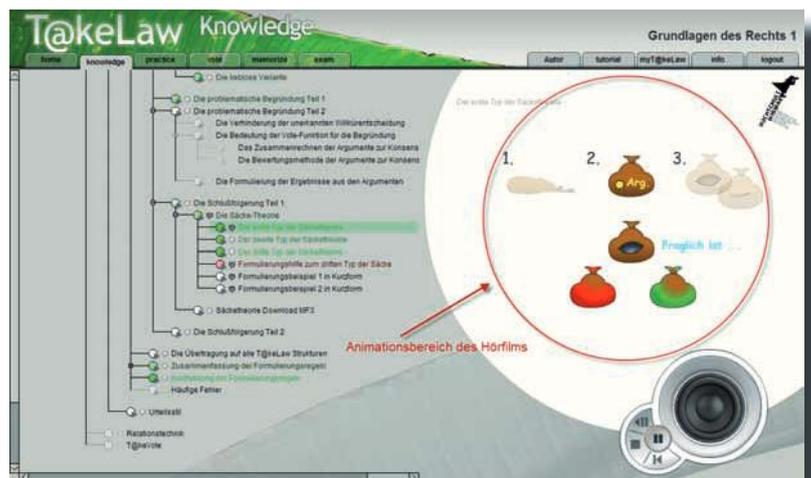


Abb. 17: Das Inhaltsverzeichnis einer Vorlesung mit Animationsbereich der Hörfilme (hier mit Darstellung der Sacktheorie in der Veranstaltung GdR1).



Abb. 18: Anzeige bei laufender Vorlesung. Die Play- / Pause-Funktion kann auch durch das Betätigen der ENTER-Taste gesteuert werden.

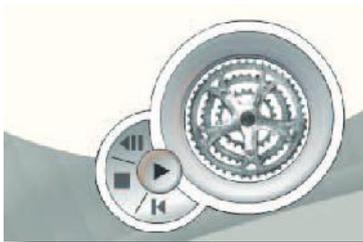


Abb. 19: Mit der Änderung des Abspielzustandes ändert sich auch die Anzeige der Symbolik. So sieht die Anzeige aus, wenn auf Pause geschaltet wurde.

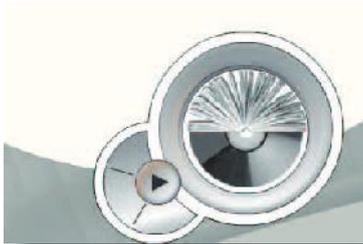


Abb. 20: Anzeige bei einem gestoppten Film. Mit dem Stopp (3) wird automatisch eine Markierung gesetzt, so dass bei einem erneuten Aufruf an dieser Position fortgesetzt werden kann.

Erklärungsinhalte bildlich zu unterstützen. Die nebenstehende Abbildung zeigt den Bereich der Animation, die angezeigt wird, während die Vorlesung über die Lautsprecher bzw. Kopfhörer zu hören ist. In diesem Fall wurde der Hörer zum Vorlesungsteil Zurechenbarkeit ausgewählt.

*Ein Hinweis in eigener Sache: Die Produktion der Tonaufnahmen für die Online-Vorlesungen erfolgt in einer aufwendigen Studiotechnik. Es wäre erfreulich, wenn Kopfhörer entsprechender Leistungsfähigkeit Verwendung finden, um die Vorteile der Audioqualität für die Konzentrationsfähigkeit beim Zuhören auszunutzen. Die Wiedergabe über die eingebauten Lautsprecher eines Laptops ist zwar möglich, wäre aber außerordentlich bedauerlich.*

Nach vollständiger Bearbeitung wird der Farbwert auf grün gesetzt. Es ist möglich, dass eine Farbänderung automatisch durch die Ergebnisse der Klausurbearbeitung, durch verwandte Themen oder auch durch Zeitablauf bei einer geringen Wiederholungszahl verändert werden. Mit der internen – anonymen – Speicherung von Daten zum Lernfortschritt wird versucht, den Wissensstand des Bearbeiters möglichst korrekt über die Farbwerte abzubilden. Dies dient der Motivation und der gezielten Wiederholung bei der Planung von Lernarbeit.

Der Vortrag kann mit ENTER bzw. dem Play- / Pause-Button (Abb. oben links) unterbrochen und wieder fortgesetzt werden. Einige Schaltflächen im Steuermodul sind nur aktiv, wenn der Hörer aktiv ist, sind also im Play- oder Pausezustand bedingt. Dann besteht die Möglichkeit, nur kurz zurückzuspulen (1.), eine Indexmarkierung zurückzuspringen (2.) oder den Film an dieser Stelle abbrechen (3.). In diesem Fall wird eine interne Markierung gesetzt, so dass der Film beim nächsten Aufruf an dieser Stelle fortgeführt werden kann.

In manchen Fällen ist es hilfreich, den Animationsbereich größer abbilden zu können. Mit der Leertaste wird ein Zoom ein- bzw. ausgeschaltet. Der Animationsbereich umfasst dann die gesamte Anzeigefläche,

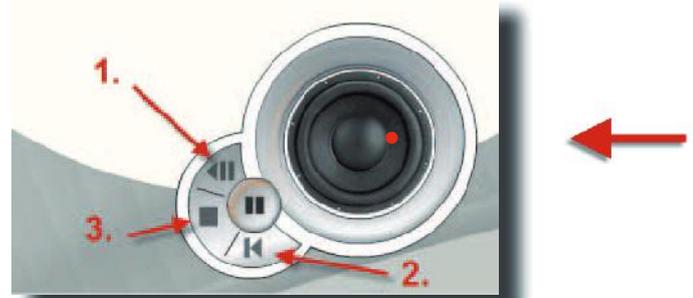


Abb. 21: Steuermöglichkeiten im Hörer. Ein Klick auf das Lautsprechersymbol schaltet in den Vollbildzustand. Das ist eine Hilfe bei Tablet-Computern.

eine Bedienleiste am unteren Rand bietet die bekannten Steuerungsmöglichkeiten. U.a. kann hierbei auch vorgespult werden (auch Pfeiltasten) und eine Anzeige der Restlaufzeit des Hörflmes ist verfügbar:



Abb. 22: Darstellung im gezoomten Zustand der Animationsfläche

Die Anzeige in T@keLaw passt sich automatisch dem Bildschirmbereich an, der dem verwendeten Browser zur Verfügung steht. Dann kann es vorkommen, dass die vollständige Anzeige der Inhaltsübersicht nicht möglich ist. Sie können den sichtbaren Bereich der Inhaltsangabe verschieben, wenn das gewählte Fenster für die Anzeige der gesamten Darstellung zu klein ist. Sowohl vertikal als auch horizontal sind Verschiebemöglichkeiten per Maus vorhanden: Benutzen Sie die Maus, um den gewünschten Bereich anzuzeigen.

In vertikaler Hinsicht wird es bei Vorlesungen immer notwendig sein, den sichtbaren Bereich zu verschieben. Horizontal ist die Darstellung auf einen Bildschirmbereich von 1024 x 768 Pixel ausgelegt. Steht weniger Platz zur Verfügung, erscheint der horizontale Mauszeiger, welcher fehlt, wenn genügend Platz für die Darstellung vorhanden ist.

Sie verlassen den Knowledgebereich durch Auswahl eines anderen Karteireiters. Eine eventuell laufende Vorlesung wird automatisch gestoppt. Sobald T@keLaw-Knowledge erneut aufgerufen wird, kann die Vorlesung genau an dieser Stelle fortgesetzt werden. Damit ist ein Hin- und Herspringen zwischen der Bearbeitung von Übungen im Bereich T@keLaw-Practise und dem Hineinrücken der Vorlesungen in T@keLaw-Knowledge komfortabel möglich.

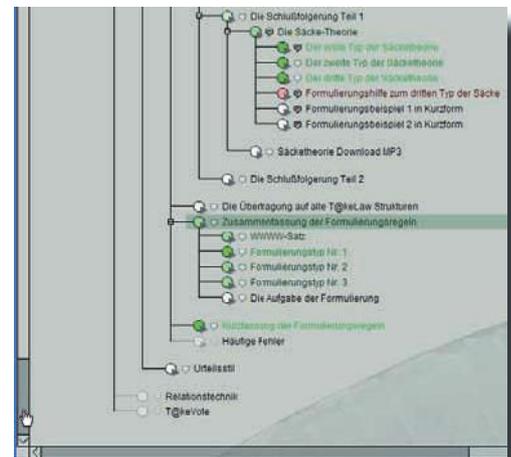


Abb. 23: Laufbalken ermöglichen das Navigieren im Inhaltsverzeichnis.

## Notizfunktion

Die Notizfunktion ist unspektakulär aber birgt großes Potential. Jede Zeile im Vorlesungsbaum von T@keLaw-Knowledge kann mit einer Notiz versehen werden, die auf dem Server gespeichert wird. Die Inhalte der Notizen sind vollkommen beliebig. Es kann sich um Hinweise zur Vorlesung, Merkhilfen, Definitionen oder schließlich um Ergänzungen handeln.

Wichtig ist, dass die Notizfunktion außerhalb des eigentlichen Hörfilms erreichbar ist. Es genügt, das dem Text einer Zeile vorangestellte Symbol anzuklicken, um die Notizfunktion zu erreichen.

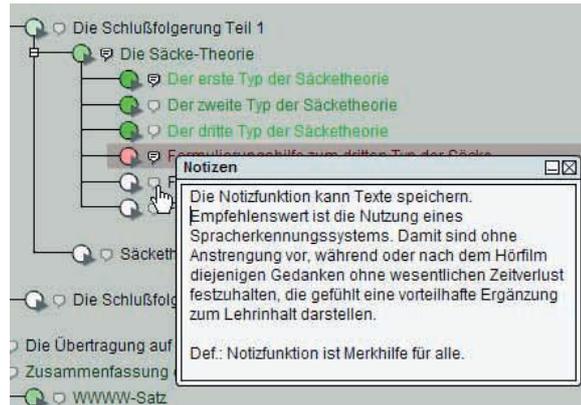


Abb. 24: Die Notizfunktion ist einfach zu bedienen.

Abb. 25: Auch auf alten und bewährten Ästen wachsen immer wieder an überraschenden Stellen neue Blätter in der Sonne der Erkenntnis. Daraus wachsen weitere Äste, die ein immer dichteres Netz von Wissen bilden könnten. Das gilt selbstverständlich auch für noch so sorgfältig vorbereitete Vorlesungen.



Die Speicherung des Textes erfolgt automatisch, sobald das Textfeld gelassen wird oder in einen Bereich innerhalb des Notizfensters geklickt wird. Vorhandene Notizen sind durch ein verändertes Symbol jederzeit sichtbar. Die Notizfunktion kann aufgerufen werden, wenn Hörfilme geladen sind aber auch außerhalb des Aufrufs von Hörfilmen. Auf diese Weise müssen keine Ladezeiten für die Online-Übertragung der Hörfilme abgewartet werden, um in vorhandene Notizen hineinschauen bzw. sie verändern zu können oder neue Notizen zu verfassen.

Besonders hilfreich kann die Notizfunktion während des Anhörens von Vorlesungen sein. Durch das Abspeichern der Notizen auf dem T@keLaw-Server sind diese unabhängig von der verwendeten Hard-

ware zugänglich. Ob der heimische PC, das Tablet für unterwegs oder das Internet-Café während der Dienstreise: Ständig sind alle Unterlagen verfügbar. Dabei ist der Text der Notiz derzeit nicht strukturiert. Es bleibt abzuwarten, welche Kategorien von Notizen gespeichert werden. Sinnvoll wäre es, Definitionen die Zeilenfolge „Def.“ voranzustellen, Merksätzen die Zeilenfolge „Merke.“. Auf diese Weise können auf dem Server alle Definitionen aller Teilnehmer zu dieser Vorlesung zusammengefasst werden.

Solche Zusammenstellungen können wiederum als Memorize-Pakete in das T@keLaw-Angebot zum jeweiligen Fachmodul aufgenommen werden. Der Vorteil besteht in einer Qualitätssicherungsfunktion:

Durch das Zusammenfassen der Notizen vieler Studierender kommen Ideen und Anmerkungen zum Vorschein, die ansonsten verborgen bei den einzelnen Studierenden verbleiben. Wenn auf diese Weise die Mitschriften vieler für alle sichtbar werden, dann sind neue Rückkopplungsverfahren zu den Dozenten vorstellbar. Werden etwa insgesamt 30 Definitionen in einem Fachmodul von den Studierenden gemeinsam erfasst, dann ist diese Zusammenstellung eine wichtige Rückmeldung für den jeweiligen Dozenten. So kann erkannt werden, ob in Vorlesungen wichtige Dinge fehlen oder nicht erfolgreich vermittelt wurden. Die Bündelung von Meinungsvielfalt wird so zur Qualitätssteigerung.

Es können auch Fragen eingetragen werden, die in dem Vortrag nicht klar geworden sind. Vorschlagsweise sollten diese mit der Zeilenfolge „Frage.“ beginnen. Automatisch darüber identifiziert und den Dozenten vorgelegt (gleichwohl anonym) ist eine asynchrone aber engmaschige Optimierung der Vorlesungen realisierbar.

Bis hin zu Evaluationen von Einzelreferaten (Zeilenfolge „Bewertung.“) sind mehrnützliche Rückmeldungen denkbar, als sie in der Version 4.2 vorhergesehen werden können. Aus diesem Grund enthält das Notizfenster noch keine weiterführenden Funktionen. Sie werden erst auf der Grundlage der in den Folgemonaten entstehenden Einträge konzipiert werden. Es ist allen Teilnehmern zu empfehlen, von dieser neuen Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. Es ist die einzige garantierte anonyme Möglichkeit, Fachfragen zu stellen oder familiäre Kommentare zu Einzelinformationen zusammenzufassen. Diskussionen in StudIP werden dagegen immer unter dem Benutzernamen entfallen. Schließlich könnten auch Antworten über diesen Weg zur Verfügung gespielt werden. Füllen Sie die phantastischen Möglichkeiten mit Leben!

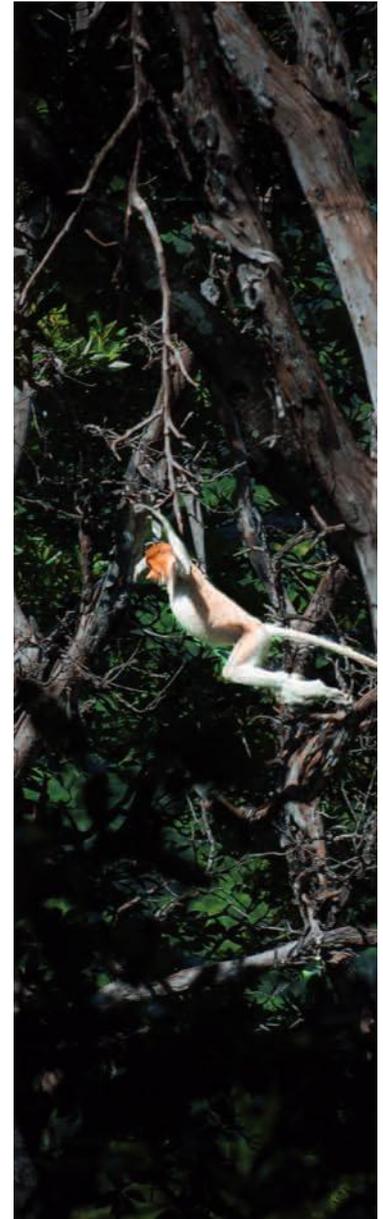


Abb. 26: Sprünge im Geäst sind nur möglich, wenn auch Geäst vorhanden ist. Mehr Äste im Paraphendenschungel sind deshalb nützlich und jede Notiz kann einen Beitrag leisten.

## Interaktive Vorlesung

Die Vorlesungen erl utern Inhalte nicht nur als reine H r lme. Sie sind auf Wunsch der Dozenten auch interaktiv ausgestaltet. Insbesondere ist es m gli , Rechtsstrukturen als „lebende“ Strukturen in die Vorlesung einzubinden. Das bedeutet, dass der Studierende bereits w hrend der Vorlesung Gelegenheit hat, die F rbungen in den dargestellten Strukturen zu ver ndern und deren Auswirkungen zu betra ten.

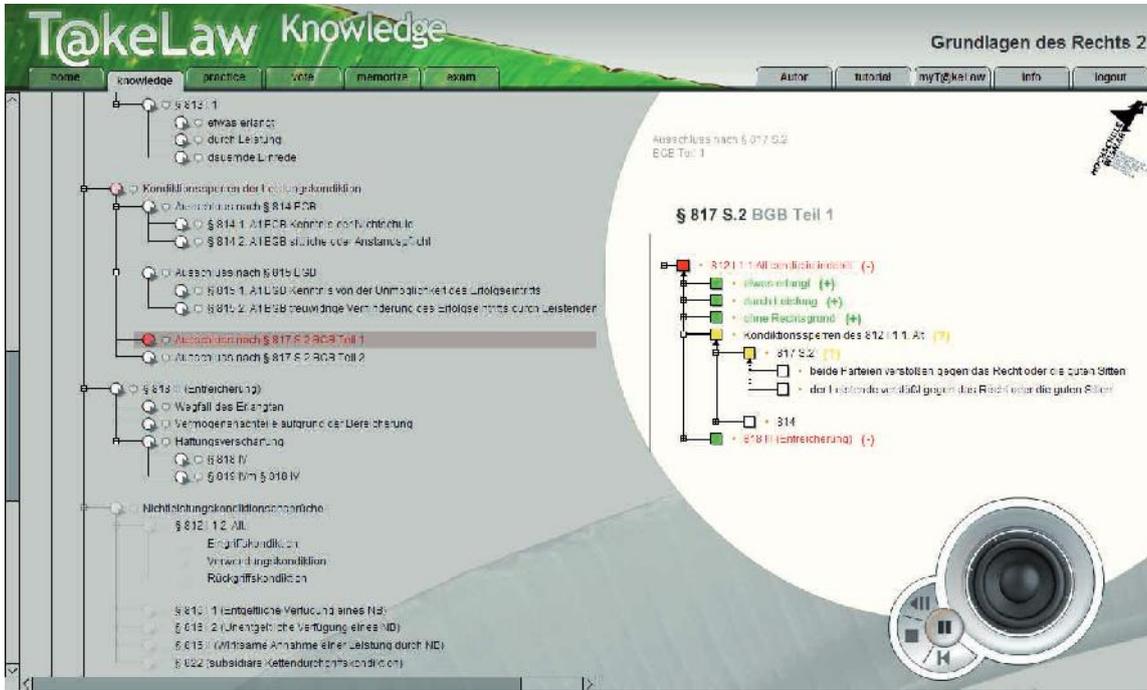


Abb. 27: Die interaktive Vorlesung stellt Bearbeitungswerkzeuge w hrend der Vorlesung zur Verf gung. Der Anwender kann sofort ausprobieren, welche Wirkungen sich aus dem frisch Erlernten ergeben.

Insbesondere komplexe Logikverbindungen innerhalb der gesetzli en Struktur k nnen so nicht nur erkl rt, sondern auch sofort ausprobiert werden. Die Struktur reagiert dabei sofort auf die Ver nderungen und errechnet die S lussfolgerungen daraus. Augenblicklich ndern sich damit die weiteren F rbungen, die mit der Ver nderung im Zusammenhang stehen.

Damit die Vorlesung zumindest zu einem Rest der Kontrolle des Dozenten unterliegt, ist ein Scrollen der dargestellten Struktur nicht m gli . Es unterliegt der Entscheidung des Dozenten, welche Teile zur Ansicht gelangen sollen.

## Verlinkung auf die juris-Rechtsdatenbanken innerhalb der Vorlesungen

Die Animation der Vorlesungen enthält neben interaktiven Aufgabenstellungen auch Verlinkungen. Besonders hilfreich ist dabei der Zugriff auf die Rechtsdatenbank juris. Die Studierenden des Online-Studienganges haben über einen Generalvertrag des Teatime-audio-Verlages mit juris einen direkten Zugriff auf juris-Dokumente. Dabei ist der Umfang der juris-Datenbank auf ein für das Studium sinnvolles Maß beschränkt. Neben den Gesetzestexten gehört dazu der Praxiskommentar von juris zum BGB als auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Die Prüfung der Berechtigung erfolgt intern über die T@keLaw-Zugangskennung. Die für die Präsenzstudierenden üblichen Beschränkungen auf die juris-Nutzung nur auf dem Campus der Hochschule in Wismar wurden damit aufgehoben. Für die Online-Studierenden ist damit au

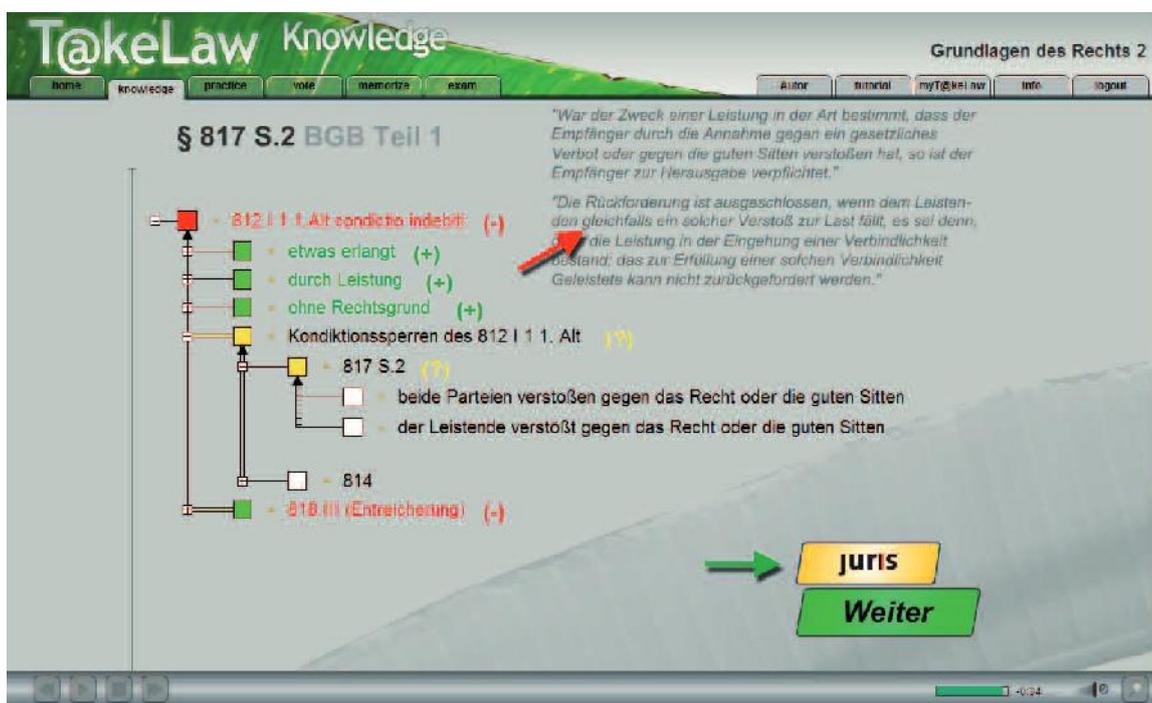


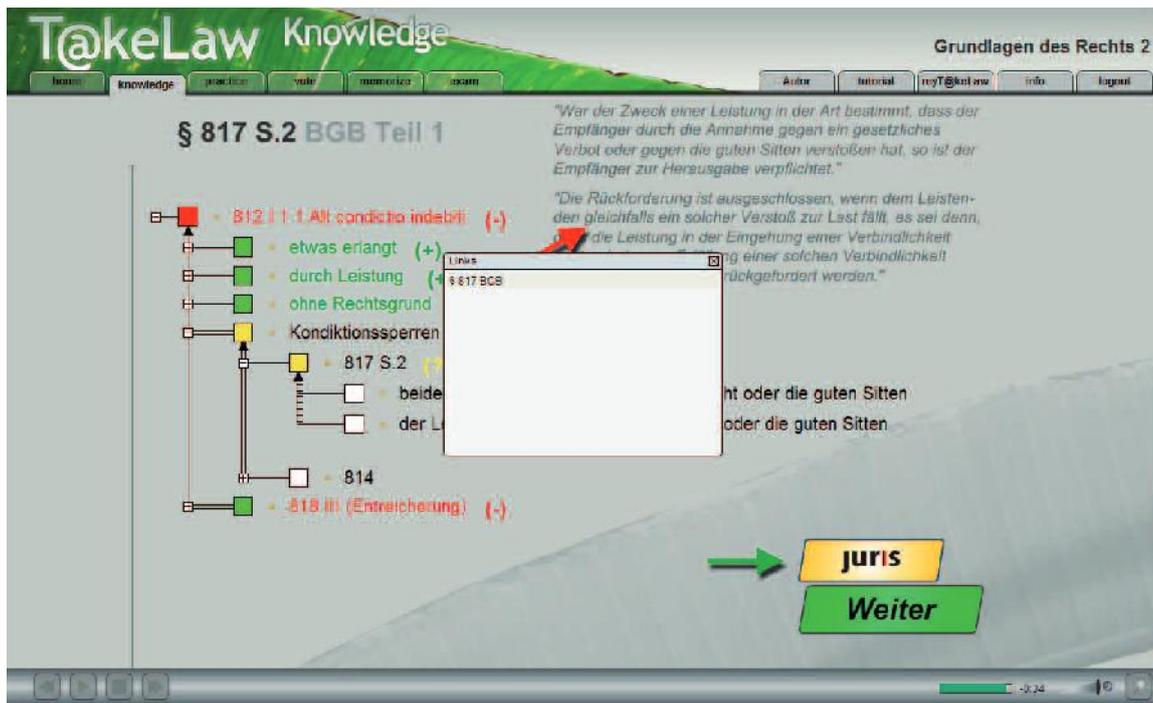
Abb. 28: Automatischer Login in die juris-Datenbanken direkt aus der Vorlesung heraus.

außerhalb der Hochschule der Zugriff auf die juris-Rechtsdatenbanken überall und jederzeit möglich.

Das Einloggen in juris erfolgt automatisch aus T@keLaw heraus. Besondere Benutzerkennungen oder Passwörter sind nicht erforderlich. Im Browser wird dabei ein zweites Fenster eröffnet, in welchem die juris-

Datenbank abgebildet wird. Sofern nicht der allgemeine juris-Zugang aus dem Home-Bereich von juris aufgerufen wird, erfolgt eine direkte Weiterleitung auf die in der Vorlesung vorgesehenen Dokumente. Soweit also juris-Verlinkungen in Vorlesungen zum Nachlesen von Gesetzen, Urteilen oder Literatur für Sie vorbereitet wurden, reicht ein Anklicken des juris-Bereichs in der Vorlesung aus, um die vom Dozenten für Sie ausgewählten Dokumente auf Ihren Bildschirm zu bringen. Die Einrichtung der Links erfolgt nach Vorgabe der für die Fachmodule und Vorlesungen verantwortlichen Professoren. Das Anklicken des oder der Links führt auf die damit verbundenen juris-Dokumente.

Abb. 29: Auswahl des Links (hier § 817 BGB) aus dem vorbereiteten Suchprofil. Damit wird der Anwender sofort auf die vom Dozenten vorgesehenen Dokumente geführt. Die eigenständige Recherche und Verfolgung von weitergehenden Links bleibt unbenommen.



Innerhalb der aufgerufenen Dokumente besteht die Möglichkeit, weiteren Verweisungen zu folgen.

Auf der Folgeseite ist der Aufruf des juris-Dokuments zur Vorschrift des § 817 abgebildet. Auf der linken Seite werden die direkten Sprungmöglichkeiten zu den mit der Vorschrift im Zusammenhang stehenden Paragraphen angezeigt. Unter dem Gesetzestext finden sich Aufrummöglichkeiten für ältere Fassungen der Norm, damit im Zusammenhang stehende Vorschriften des Bundesrechts sowie Literatur nachgelesen werden können.

Abb. 30: (Folgeseite) Anzeige des Gesetzestextes mit Verlinkung zur Kommentierung zu § 817 BGB in juris. Auch ältere Gesetzesfassungen oder einschlägige Rechtsprechung / Literatur kann aufgerufen werden.

- § 414 - § 419 Abschnitt 8 S
- § 420 - § 422 Abschnitt 7 M
- § 433 - § 435 Abschnitt 8 E
- § 442 - § 449 Titel 1 Kauf
- § 451 - § 457 Titel 2 Leih
- § 460 - § 465 Titel 3 Darle
- § 476 - § 484 Titel 4 R
- § 533 - § 537 Titel 5 M
- § 588 - § 606 Titel 6 Leih
- § 607 - § 610 Titel 7 Sa
- § 611 - § 630 Titel 8 Dienst
- § 631 - § 633m Titel 9 Ver
- § 634 - § 636 Titel 10 Bes
- § 637 - § 638 Titel 11 Au
- § 640 - § 648 Titel 12 Au
- § 677 - § 687 Titel 13 Bew
- § 688 - § 700 Titel 14 Ver
- § 701 - § 704 Titel 15 Ein
- § 705 - § 710 Titel 16 Bes
- § 711 - § 728 Titel 17 Ger
- § 729 - § 731 Titel 18 Leih
- § 732 - § 734 Titel 19 Ver
- § 735 - § 770 Titel 20 D
- § 771 - § 779 Titel 21 Ver
- § 780 - § 782 Titel 22 Bu
- § 783 - § 787 Titel 23 Anw
- § 793 - § 808a Titel 24 Sc
- § 809 - § 811 Titel 25 Ver
- § 812 - § 822 Titel 26 Ung
- § 813 Berechtigungs
- § 813 Erfüllung betr. Fl
- § 814 Grundbesitz betr. Fl

**Bürgerliches Gesetzbuch**  
**§ 817 Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten**

Wird der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichzeitig ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Umgehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

**Titelnoten**

Neu gefasst durch Ref. v. 21.2002 (42)

**Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 817 BGB, vom 20.11.2001, gültig ab 01.01.2002 bis (gegenstandslos)  
§ 817 BGB, vom 01.01.1964, gültig ab 01.01.1964 bis 31.12.2001

**§ 817 BGB wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Rechtsprechung**

- OLG Karlsruhe 12. Zivilsenat, 29. Mai 2010, Az: 14 U 232/09
- OG 4. Strafsenat, 23. Februar 2010, Az: 4 StK 439/09
- Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 10. Zivilsenat, 17. November 2009, Az: 10 U 26/09
- O. C. München 5. Zivilsenat, 10. November 2009, Az: 5 U 5139/08
- VG Stuttgart 11. Kammer, 28. September 2009, Az: 11 K 2527/09
- ... mehr

**Gesetze Bundesrecht**

- § 5 WovammG, gültig ab 15.12.2004
- § 5 WovammG, gültig ab 01.08.1993 bis 14.12.2004
- § 5 WovammG, gültig ab 01.01.1991 bis 31.08.1993
- § 30 BMDG 1, gültig ab 23.07.1987 bis 31.12.1987
- § 23 CöGK, gültig ab 01.01.1983 bis 31.12.1993
- ... mehr

**Literaturnachweise**

- Benjamin Krennberger, jurisPK-VorkB 6/2010 Anm 4
- Nirko Möller, MDR 2010, 297, 299
- Thomas Köhnen, Klausurband, ZPR 2010, 77, 90
- Stefan Thiel, jurisPK-StB 10/2010 Anm 1
- Andreas Dirk Vogel, jurisPR-PrivBauB 9/2010 Anm 4
- ... mehr

**Kommentare**

Marcinek in: jurisPK-BGB, 5. Aufl., 2010, § 817 BGB

Link zur Kommentierung

zum Seitenanfang



- II. Titel 2 Mietvertrag, Pacht
- III. Titel 3 Leih
- IV. Titel 7 Sachdarlehensver
- V. Titel 8 Dienstvertrag
- VI. Titel 9 Werkvertrag und al
- VII. Titel 10 Stellenvertrag
- VIII. Titel 11 Anleihe
- IX. Titel 12 Anleihe, Gew. Ein
- X. Titel 13 Sachdarlehens
- XI. Titel 14 Verwahrung
- XII. Titel 15 Einbringung von S
- XIII. Titel 16 Gesellschaft
- XIV. Titel 17 Partnerschaft
- XV. Titel 18 Eintrags
- XVI. Titel 19 Eintrags
- XVII. Titel 20 Bürgerlich
- XVIII. Titel 21 Vergleich
- XIX. Titel 22 Schuldverhältnis

§ 817 BGB, vom 20.11.2001, gültig ab 01.01.2002  
§ 817 BGB, vom 01.01.1964, gültig ab 01.01.1964 bis 31.12.2001

**Gliederung**

**A. Grundlagen**

**I. Kurzcharakteristik**

**II. Anwendungsbereich**

**1. Praktische Bedeutung**

**C. Anwendungsvoraussetzungen**

**I. Gesetzes- oder sittenverstoß des Leistungsempfängers (Satz 1)**

**1. Voraussetzungen des Leistungsempfängers**

**2. Typische Fallkonstellationen**

**II. Gesetzes- oder sittenverstoß des Leistenden (Satz 2)**

**1. Voraussetzungen der Konditionssperre**

**2. Beispiele aus der Rechtsprechung**

**3. Beschränkungen des Anwendungsbereichs**

**a. Unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung**

**b. Schwarzarbeit**

**c. Verstoße gegen Preisvorschriften**

**d. Gebrauchsunterlassung von Kapital und Sachen**

**e. Bordellveräußerung**

**f. Schneeballsysteme**

**g. Insolvenzverschönerung**

**h. Öffentlich-rechtliche Rückabwicklungsverhältnisse**

**2. Rechtsfolgen**

**E. Prozessuale Hinweise**

**A. Grundlagen**

**I. Kurzcharakteristik**

1. Die Vorschrift des § 817 BGB regelt in Satz 1 einen Fall der **Leistungskondition** (condictio ob turpem vel iniustam causam). Dem Leistenden soll ein besonderes Rückforderungsrecht eingeräumt werden, wenn der Empfänger der Leistung durch deren Annahme gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Zugrunde liegend dieses eigenständigen Konditionskonzepts ist die Sanktionierung des verwerflichen Verhaltens des Leistungsempfängers.

2. Demgegenüber normiert Satz 2 der Vorschrift einen **Ausnahmefall** (Konditionssperre – vgl. allgemein dazu die **Kommentierung zu § 814 BGB**), der Rückforderungen nach Bereicherungsrecht ausschließt, wenn dem Leistenden gleichzeitig neben dem Empfänger – oder dem Leistenden alleine (vgl. Kn. 11) – ein Verstoß gegen das Gesetz oder die guten Sitten zur Last fällt. Hierdurch wird der Rechtsschutz für in vorheriger Weise erbrachte Leistungen zum Nachteil des sich selbst außerhalb der Rechtsordnung stehenden Leistenden versagt.

3. Problematisch ist dieser Gedanke der Rechtsschutzverweigerung im Falle von gegenseitigen Geschäften, bei denen beide Parteien verbot- oder sittenwidrig handeln. In der Literatur wegen der Nichtgeltung des Kausalgeschäftsbegriffs wieder Erfüllung verlangt, noch

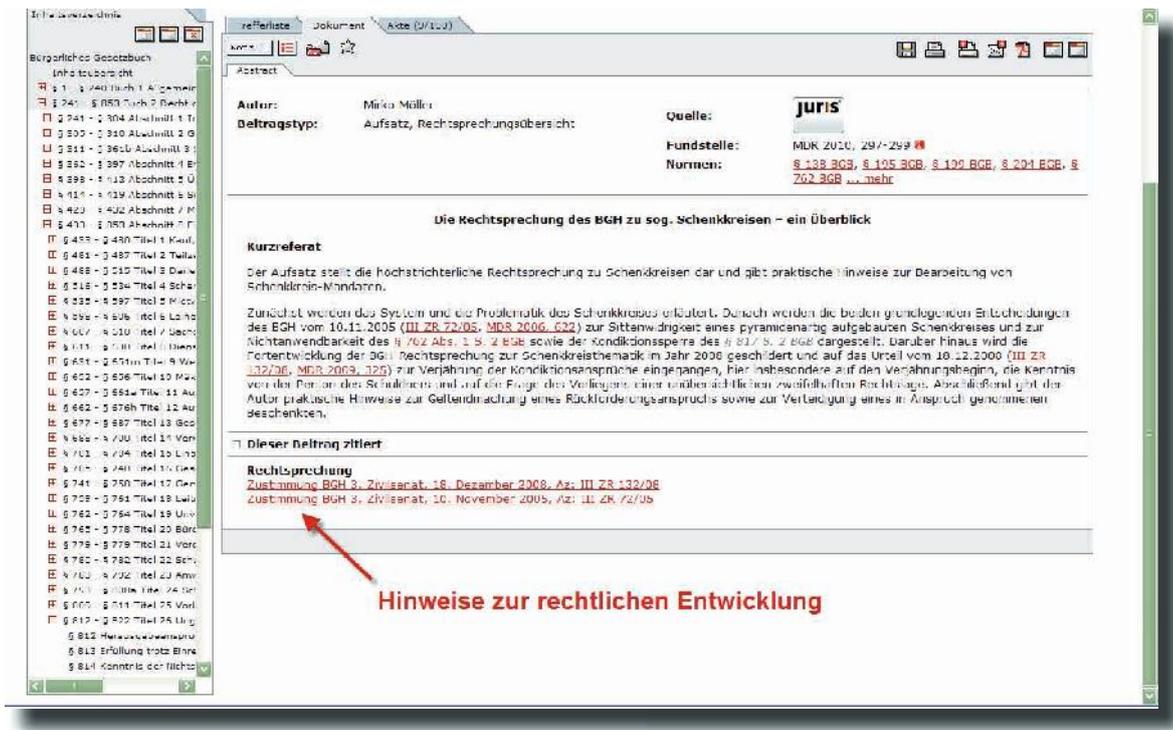
- Rn. 1
- Rn. 1
- Rn. 5
- Rn. 12
- Rn. 14
- Rn. 14
- Rn. 14
- Rn. 19
- Rn. 20
- Rn. 20
- Rn. 27
- Rn. 32
- Rn. 38
- Rn. 39
- Rn. 40
- Rn. 41
- Rn. 45
- Rn. 51
- Rn. 52
- Rn. 53
- Rn. 54
- Rn. 56

Als Beispiel dargestellt ist eine Verlinkung auf die Kommentierung dieser Vorschrift in dem Praxiskommentar von juris (*Martinek*).

Die Verlinkungen auf die Literatur erfolgt über eigene juris-Dokumente, die die fragliche Fundstelle als Kurzzusammenfassung wiedergibt. Ein Volltext ist in juris nicht verfügbar. Sehr hilfreich sind die Angaben zur Rechtsentwicklung innerhalb der Gerichtsbarkeit. So wird nicht nur für vorhergehende Entscheidungen, sondern auch für Entscheidungen, die nach dem fraglichen Datum ergangen sind, mit Begriffen wie „Zustimmend“ oder „Entgegen“ etc. hingewiesen, welche Urteile im Sinne der Ausgangsentscheidung liegen und welche nicht. Eine manuelle Verfolgung der Rechtsprechungsentwicklung wird mit dieser aufwändigen Dokumentationsweise durch die juris GmbH erfreulich abgekürzt. So kann bereits im Überblick erkannt werden, ob vergangene Rechtsentscheidungen noch immer Bestand haben oder ob inzwischen neuere Rechtsentwicklungen in der Judikative eingetreten sind.

Für Studierende ist die Möglichkeit des juris-Zugriffs gar nicht hoch genug einzuschätzen. Der juris-GmbH sei für die Unterstützung herzlich gedankt.

Abb. 31: Ein Vorteil von juris: Die Entwicklung der Rechtsprechung wird ständig aktualisiert und auch in älteren Dokumenten nachgeführt. Der Anwender ist jederzeit über den Stand der rechtlichen Entwicklung informiert. Die Integration der juris-Datenbanken im speziellen Zugschnitt für das Studium erleichtert das Nachlesen wichtiger Zusatzinformationen ganz enorm. Die Teilnehmer der Studiums können sich beglückwünschen, dass die juris-GmbH so innovativ die neuen Möglichkeiten mobilen Lernens unterstützt.



## Überblick zu den Übungsklausuren

T@keLaw-Practise bietet die entscheidende Unterstützung für Übungen. Damit sind Klausuren gemeint, die sofort korrigiert werden und eine Rückmeldung darüber geben, ob der Stoff verstanden wurde oder nicht. Die Dozenten haben die Möglichkeit, interne Verlinkungen zu den Vorlesungsteilen einzurichten mit der Folge, dass Fehler in den Übungsklausuren automatisch Vorlesungsteile in T@keLaw Knowledge rot färben. Damit wird deutlich, wo Wiederholungsbedarf besteht.

Im Zentrum des didaktischen Konzepts von T@keLaw steht der Wunsch, möglichst frühzeitig und in großer Zahl Übungsklausuren anzubieten. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass über den längeren Bearbeitungszeitraum eines Fachmoduls hinweg kontinuierliche und erworbenes Wissen ausprobiert werden kann. Nur so können Fehler rechtzeitig erkannt und behoben werden. Die ausschließliche Konzentration auf eine einzige Prüfung zum Abschluss des Fachmoduls als erste und einzige Rückmeldung an die Studierenden wird aus didaktischen Gründen nach dem T@keLaw-Konzept nicht verfolgt.

*Achtung! Es ist nicht möglich und nicht erforderlich, die Übungsaufgaben auf Anhieb richtig lösen zu können. Es ist aber angestrebt, die Fehler aufzuzeigen und gezielt zu beheben. Da jeder Benutzer individuelle Stärken und Schwächen aufweist, geht es darum, eine individuelle Analyse des Lernfortschritts zu erhalten. Auf dieser Basis können dann die Wiederholungen empfohlen werden, die wirklich weiterhelfen.*

T@keLaw Practise macht die Beschäftigung mit dem Stoff aus interessanter. Denn es kann sofort selbst ausprobiert haben, ob das Gelernte wirklich verstanden wurde und praktisch umgesetzt werden kann. Der Ablauf gliedert sich in drei Stufen: Zunächst wird die Klausur

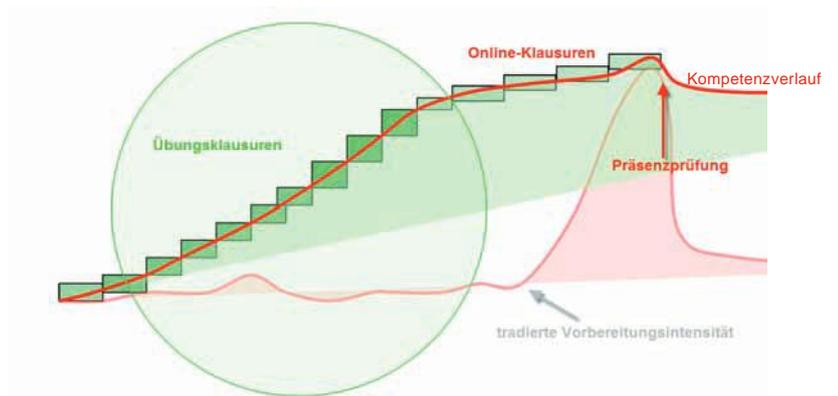


Abb. 32: Die Übungsklausuren helfen, frühzeitig Rückmeldungen über den aktuellen Lernfortschritt zu erhalten. Panisches Lernen kurz vor der Abschlussprüfung sollte entfallen. Optimal ist das Angebot im Klausurenkurs 1: Wenige Wochen vor dem Prüfungstermin werden 18 Übungsklausuren im Abstand von jeweils wenigen Tagen freigeschaltet, so dass jeder Teilnehmer Gelegenheit hat, an wenigstens einigen Angeboten trotz beruflicher oder familiärer Belastung teilzunehmen. Im Chat mit anderen und beschränkt auf 2 Stunden Bearbeitungszeit wird der Ernstfall geprobt. Die Ergebnisse werden gesammelt kurz vor der Prüfung bekannt gegeben. Der Erfolg ist außerordentlich: Die aus den beiden besten Ergebnissen gebildete Vornote ist fast immer identisch mit der tatsächlich erreichten Prüfungsnote.

## Hinweis

Obwohl eine Vielzahl von Varianten an Klausurlösungen im System hinterlegt ist, wäre ein „Auswendiglernen“ davon nicht sinnvoll. Aus diesem Grund erfolgt keine Darstellung aller verfügbaren Lösungsvarianten. Didaktisches Ziel ist vielmehr, selbst Lösungen zu überlegen und daraufhin eine Rückmeldung in Form einer sofortigen Korrektur zu erhalten. Die Betonung liegt auf „selbst“. Das Wiederkäuen vorgedachter Informationen ist nicht das Ziel der Übungsklausuren. Es ist aber durchaus sinnvoll, sich mit verschiedenen Lösungsansätzen zu versuchen und die Rückmeldung zu erhalten, zu welcher Bewertung dies führt.

gest. Dabei steht es dem Bearbeiter frei, zwischen der Bearbeitung der Klausur und dem Vorlesungsangebot hin- und her zu wechseln. Denn diese Übung dient nicht der Prüfung, sondern der Beschäftigung mit dem Stoff. Wenn es notwendig ist, zwischenzeitlich noch einmal in den Vorlesungsbereich zu gehen, dann steht dem nichts entgegen, sondern wird durch die T@keLaw-Software sogar unterstützt.

Sobald die Klausur abgegeben wird, erfolgt die Korrektur und der Benutzer erhält eine Note innerhalb weniger Sekunden nach der Abgabe. Anschließend kann ggf. eine Besprechung der Klausur aufgerufen werden, damit sofort klar ist, wo welche Fehler gemacht wurden. Nach bisherigen Erfahrungen entscheiden sich viele Bearbeiter aber zuvor, sich noch einmal mit einer veränderten Lösung zu versuchen, bevor die Besprechung der Arbeit eingesehen wird. Erst wenn keine Verbesserung mehr möglich erscheint, ist es sinnvoll, sich die Lösung anzusehen und anzuhören. Besonders interessant ist es, mit verschiedenen Lösungssansätzen auf verschiedene Musterlösungen aufmerksam zu machen. Es ist also nicht so, dass immer nur eine Lösung vorgehalten wird. Die Reife des Wissens zeigt sich gerade dadurch aus, dass verschiedene Aussagen vertretbar sind. Das T@keLaw System wählt automatisch die Musterlösung aus, die dem Vorschlag des Bearbeiters am ehesten entspricht.

## Starten der Übungsklausur



Abb. 33: Auswahl der verfügbaren Übungsklausuren über den Button „neu starten“ bzw. „...fortsetzen“

Die zur Verfügung stehenden Übungsklausuren werden angezeigt. Die Auswahl „neu starten“ führt zur Anzeige einer unbearbeiteten Klausur. Liegt dagegen schon ein Lösungsversuch vor, ist es auch möglich, über den Button „...fortsetzen“ den letzten Bearbeitungszustand aufzurufen. Die Klausur kann auf diese Weise beliebig öfter neu bearbeitet und abgegeben werden. Das ist sinnvoll, um nach einer Rückmeldung über die Benotung, aber noch vor der Besprechung der Klausur weitere Versuche mit verbesserten Lösungswegen probieren zu können.

Bei einer Online-Klausur bedeutet die „Zwischenabgabe“ der Arbeit eine Art Sicherung. Bis zum Abgabetermin sind beliebig weitere Abgabemöglichkeiten.

## Rechtsszusammenhänge als Struktur, das Grundprinzip von T@keLaw

Spätestens seit den 1960er Jahren steht durch die Arbeiten u.a. von Rüdiger, fest, dass die Struktur der juristischen Begründung als mathematischer Ausdruck beschrieben werden kann. Bedauerlicherweise war und ist die von Rüdiger verwendete Darstellungsform nicht geeignet, von den Juristen akzeptiert zu werden. Gleichwohl ist die Aussage, die Begründung der juristischen Entscheidung sei mathematisch und mit Logik erfassbar, von Alexy/Koßler/Rasmann seit den 1980er Jahren überzeugend entwickelt worden (*Moderne Begründungslehre*).



Demgegenüber sind die Klassiker der Methodenlehre (*Larenz/Canaris*) mit dem Werkzeug der juristischen Prosa höchst zufrieden. Die Unschärfen der natürlichen Sprache werden nicht als Problem gesehen und das Wort „freilich“ füllt Lücken, in denen logische Brüche stellen Ungutes für die Studierenden erwarten lassen. „Freilich“ dokumentiert Ausnahmen, die zuvor ungenannt, aber dennoch im richtigen Moment zur Anwendung zu kommen haben. Welche das sind, wann Ausnahmen anzuwenden sind und ob diese ihrerseits von Ausnahme-

Abb. 34: (Blauer Farn, Jamaika auf 460 m Höhe) Baumstrukturen zeigen jede Verzweigung und jedes Blatt der juristischen Begründung. Die Farbe blau ist Sachverhaltsangaben vorbehalten, die in eine mit grün oder rot gefärbte juristische Baumstruktur zu überführen sind. Eine auf Logik beruhende juristische Baumstruktur stellt T@keLaw zur Verfügung: Gesetzesstrukturen erlauben das „Einfärben“ von Tatbestandsvoraussetzungen.

Ausnahmeberlegungen zu modifizieren sind, bleibt für Studierende unklar und Anlass für begründete Verzweiflung. Anstelle Klarheit zu gewinnen, treten bei Klausurbesprechungen unerwartet immer neue Erwägungen hervor, die die Entscheidungsbegründung der eigenen Klausur zunichtemachen. Nur Repetitoren stellen sich systematisch der Anforderung, einen juristischen Gesamtberblick zu verschaffen. Ein solcher Gesamtberblick wird in T@keLaw ganz oder in Teilen als sog. „Template“ auf den Bildschirm gebraucht: Es handelt sich um Baumstrukturen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rechtsfolge, in der auch die Logik der Zusammenhänge sichtbar wird.

Sobald das für die Entscheidungsbegründung relevante Template identifiziert ist, sind die einzelnen Blätter der Struktur (= die Tatbestands-



voraussetzungen der Rechtsfolge) zu „färben“. Die originale Farbe der Voraussetzung ist weiß (= irrelevant). Die Fragestellung wird mit gelb aufgeworfen und anschließend wird das Tatbestandsmerkmal mit grün bejaht oder mit rot abgelehnt. Argumente können zur Begründung einbezogen werden.

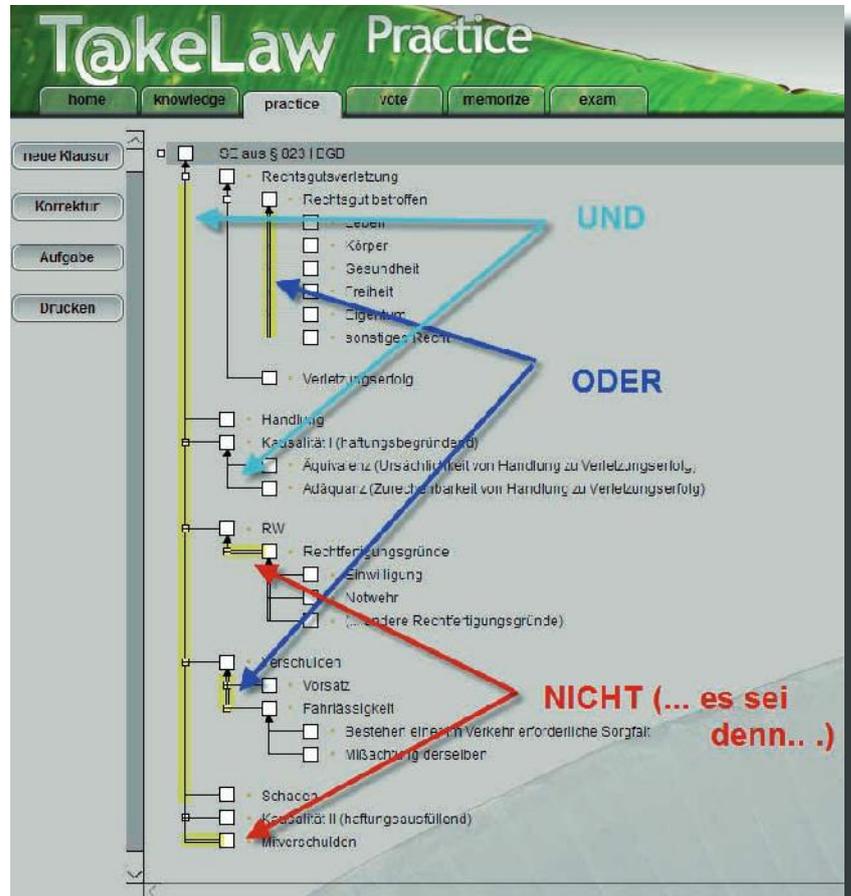
Abb. 35: T@keLaw: Alle relevanten Blätter der Baumstruktur (Template) werden „angekennzeichnet“, ggf. vom weißen Zustand (irrelevant) als Fragestellung aktiviert (gelb) und anschließend mit mehr oder weniger intensivem Begründungsaufwand bejaht (Grünfärbung) oder verneint (Rotfärbung).

Damit steht ein Kommunikationsinstrument zur Verfügung, welches geeignet ist, alle juristischen Entscheidungsbegründungen vollständig abzubilden, zu interpretieren und mit alternativen Begründungsvorschlägen in einen Zusammenhang zu stellen. So kann ein Lösungsvorschlag mit einer Musterlösung automatisch verglichen werden. Auf diese Weise sind automatische Korrekturen möglich.

T@keLaw wurde als Darstellungsmethode 1990-1992 entwickelt und ist ein Werkzeug zur Visualisierung der modernen Begründungslehre.

## Interpretation des Template

Mit der Auswahl einer Prüfungsklausur erscheint das dafür vorbereitete Template auf dem Bildschirm. Es enthält eine hierarchische Anordnung der Tatbestandsvoraussetzungen in verschiedenen Ebenen. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind durch Linien verbunden, welche die logische Verknüpfung der einzelnen Merkmale symbolisieren. Damit werden die Junktoren UND und ODER sowie die Negation von Voraussetzungen deutlich gemacht. Anders als in der tradierten Fassung der Juristen wird auf diese Weise zwischen Rechtsbegriffen einerseits und der Darstellung der logischen Zusammenhänge zwischen diesen Fallbegriffen andererseits getrennt. Die „Entmischung“ von Logik und juristischer Begrifflichkeit erlaubt eine eindeutige Erfassung der juristischen Inhalte. Nur dadurch ist es möglich, den juristischen Gedankengang automatisiert zu interpretieren. Dies ist die Grundlage für die Möglichkeit der sofortigen Korrektur von Prüfungsklausuren.



Der Junktoren UND wird durch eine vertikale Einfache-Strichlinie symbolisiert. Das bedeutet in T@keLaw: Alle Tatbestandsvoraussetzungen, die über eine solche Einfache-Strichlinie miteinander verbunden sind, gelten als notwendige Voraussetzungen für das übergeordnete Merkmal. Die Folge: Nur wenn alle notwendigen Voraussetzungen bejaht sind, tritt die Rechtsfolge ein, beziehungsweise wird das übergeordnete Tatbestandsmerkmal bejaht. Im Beispiel: Nur dann, wenn sowohl

Abb. 36: Aussagenlogische Darstellung der zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen: Der Clou der Kunstsprache T@keLaw besteht darin, sprachlichen Ballast durch eine logisch eindeutige Baumstruktur zu ersetzen. So wird sofort klar, in welchem Zusammenhang die Voraussetzungen für die Rechtsfolge stehen.

ein Rechtsgut betroffen ist als auch ein Verletzungserfolg vorliegt, ist die Rechtsgutverletzung gegeben. Sie ist ihrerseits notwendige Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aus Paragraph 823 Abs. 1 BGB.



Abb. 37: Symbol für eine ODER-Verknüpfung

Der Junktor ODER wird durch eine vertikale Doppelstrichlinie symbolisiert. Das bedeutet: Alle Tatbestandsvoraussetzungen, die über eine solche Doppelstrichlinie miteinander verbunden sind, gelten als hinreichende Voraussetzungen für das übergeordnete Merkmal. Die Folge: Sobald eine dieser hinreichenden Tatbestandsvoraussetzungen gegeben ist, kann positiv auf das übergeordnete Merkmal geschlossen werden. Am Beispiel: Verschulden ist zu bejahen, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. D.h. eine dieser beiden Möglichkeiten reicht aus, um das Verschulden zu begründen. Ebenso verhält es sich mit den verschiedenen Möglichkeiten, welches Rechtsgut betroffen ist. Sobald eines der in Paragraph 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter bejaht werden kann, ist das Merkmal „Rechtsgut betroffen“ gegeben.

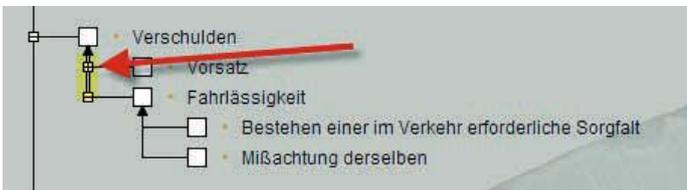


Abb. 38: Knotenpunkte erlauben die Anzeige oder das Ausblenden von Unterstrukturen. Notfalls werden komplexe Unterstrukturen dynamisch nachgeladen.

Einzelne Tatbestandsmerkmale können ihrerseits Ausgangspunkt von Unterstrukturen sein. Die Untervoraussetzungen begründen in diesen Fällen das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der übergeordneten Tatbestandsvoraussetzungen. Die nach oben gerichteten Pfeile an den Einfachstrichlinien beziehungsweise Doppelstrichlinien zeigen an, zu welchem Oberbegriff die Unterstrukturen gebildet werden. Dieses Anzeigeverfahren ist kaskadierbar und deshalb in der Lage, auch sehr komplexe Zusammenhänge zu visualisieren. Ebenso wie im Vorlesungsteil von T@keLaw Knowledge können nicht benötigte Unterstrukturen über die Knotenpunkte ausgeblendet werden. Ein Klick auf die Knotenpunkte entfaltet Unterstrukturen beziehungsweise blendet sie aus.

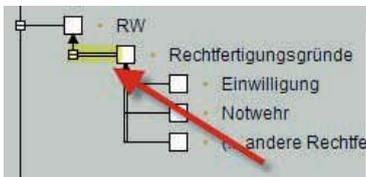


Abb. 39: Symbol für eine logische Negation. Am leichtesten fällt das intuitive Verständnis mit der Übersetzung: „Es sei denn ... (es liegen Rechtfertigungsgründe vor)“

Negationen (NICHT) werden durch eine horizontale Doppelstrichlinie angezeigt. In dem nebenstehenden Beispiel liegt die Rechtswidrigkeit zum Beispiel immer dann vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe bestehen. Oder der Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass kein Mitverschulden gegeben ist. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Negationen in die Begrifflichkeit der Tatbestandsvoraussetzung zu legen. Dann wäre es notwendig, die Negation in der Logikstruktur

darzustellen. So wäre es vorstellbar einen „positiven“ Prüfungspunkt mit der Begrifflichkeit „kein Mitverschulden“ vorzusehen. Das Problem ist nur, dass sich im Gesetzestext keine Hinweise darauf finden, wann „kein Mitverschulden“ vorliegt, sondern nur darauf, wann „Mitverschulden“ gegeben ist. Ähnlich verhält es sich bei dem Beispiel mit der Rechtswidrigkeit. Auch hier wäre es denkbar als unter Voraussetzung „keine Rechtfertigungsgründe“ zu nennen. Wann aber „keine Rechtfertigungsgründe“ vorliegen, ist dem Gesetz nicht unmittelbar zu entnehmen.



Abb. 40: Umkehrung von Logikwerten bei negierten Tatbestandsvoraussetzungen.

Hier: Grün bedeutet „ist gegeben“, Rot bedeutet „ist nicht gegeben“. Weil eine Einwilligung vorliegt, ist das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu bejahen. Siehe dazu „Das Problem mit der Negation“.

Anders dagegen, wenn die zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung „Rechtfertigungsgründe“ lautet. Hier bestehen eine ganze Reihe von Möglichkeiten an Untermerkmalen, von denen in der nebenstehenden Struktur nur zwei Beispiele genannt sind. Hinzu kommt, dass so genannte negative Tatbestandsmerkmale (das sind solche, die logisch negiert sind) in den meisten Fällen einer umgekehrten Beweislastverteilung unterfallen. So auch hier:

Es ist nicht Sache des Anspruchstellers darzulegen und zu beweisen, dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Vielmehr stellt dies eine Verteidigungsmöglichkeit des Anspruchsgegners dar, zu begründen, dass Rechtfertigungsgründe für seine Handlungen vorlagen.

Gelingt dies, wäre die Rechtswidrigkeit nicht gegeben, weil sie gerade voraussetzt, dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Daran aber fehlt es.

### Vertiefung: Das schwierige Verständnis der Negation

Der erste Stolperstein im Verständnis liegt in dem Umgang mit Negationen. Während einigen diese Überlegungen sofort einleuchten, müssen sich andere erst an eine streng logische Denkweise gewöhnen. Weil es vielen Menschen schwerfällt, Negationen intuitiv zu bewältigen, wird in diesem Kapitel noch einmal ausführlich auf das Problem mit der Negation eingegangen.

Zunächst der Hinweis: Wer die logischen Folgen von Negationen nicht sofort versteht, ist nicht dumm, sondern so gut wie immer nur ungebildet, Logikregeln anzuwenden. Juristen und solche die es werden wollen,

Hinweis:

Die Negation von Tatbestandsmerkmalen ist eine Hauptschwierigkeit im Verständnis einer logisch transparenten rechtswissenschaftlichen Methode. Insbesondere dann, wenn gestufte Negationen ineinandergreifen, versagt meist die intuitive Bewältigung solcher Konstruktionen. Das Problem ist aber nicht die Logik, sondern die typisch menschlich und gleichwohl wenig ausgeprägte Kompetenz in der Erfassung logischer Aussagen. Allerdings ist Recht prinzipiell eine komplexe Anordnung von - logischen - Kausalsätzen. Juristen können der Logik daher nicht ausweichen, sondern müssen die juristische Logik durchdringen. Das T@keLaw System stellt durch die besonders transparente Darstellung der Zusammenhänge eine entscheidende Hilfe dar.

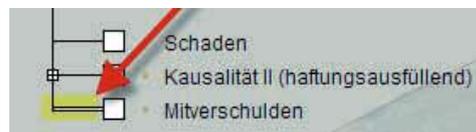
sind da keine Ausnahme. Es ist aber wirklich jedem möglich, aussagenlogische Ausdrücke zu verstehen. Dazu gehört der Umgang mit UND, ODER und NICHT. Darum ganz langsam und in aller Ruhe:

Die einfache Negation ist noch relativ einfach zu verstehen. Beispiel: Wenn Mitverschulden gegeben ist, dann soll die Rechtsfolge Schadensersatz nicht eintreten. Das leitet vom Ergebnis her ja aus, denn wenn der Geschädigte „selber Schuld“ hat, soll er auch keinen Anspruch auf Schadensersatz haben.

Anders als bei den übrigen Tatbestandsvoraussetzungen, die im Regelfall bejaht werden müssen, hängt die Rechtsfolge also beim (negativen) Merkmal „Mitverschulden“ davon ab, dass „Mitverschulden“ verneint wird. Dazu noch einmal das Bild:

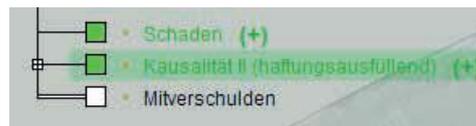
Wir merken uns zunächst: Die Negation ist an dem horizontalen Doppelstrich zu erkennen.

Abb. 41: Noch einmal: Die Kennzeichnung einer negierten Tatbestandsvoraussetzung. Übersetzung: „es sei denn...“.



Angenommen, die Tatbestandsvoraussetzungen „Schaden“ und „Kausalität II“ wurden bejaht. Dann führt sich der Text dazu grün:

Abb. 42: Die Tatbestandsvoraussetzung „Mitverschulden“ vor der Bewertung

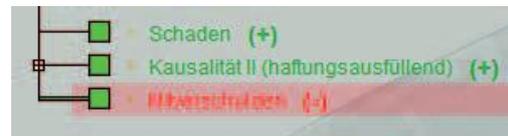


Als nächstes ist das Merkmal „Mitverschulden“ zu bewerten. Die Logikwerte in den Kästchen teilen mit, ob aus Sicht der Rechtsfolge alles auf „Grün“ steht. Bei den beiden Merkmalen zuvor ist das ja der Fall. Wenn aber Mitverschulden bejaht wird, dann gibt es ein Problem.

Denn auf der Checkliste für die Rechtsfolge steht die Anforderung, dass Mitverschulden gerade nicht vorliegen darf. Das ist sichtbar am horizontalen Doppelstrich. Wenn also Mitverschulden bejaht wird, führt sich der Text dazu grün, aber die Rechtsmeldung, ob für die Rechtsfolge damit alles in Ordnung geht, schaltet auf rot, denn bei einer Negation sind die logischen Werte für das Kästchen und den Text der Voraussetzung immer genau umgekehrt. Wenn also das Kästchen grün werden

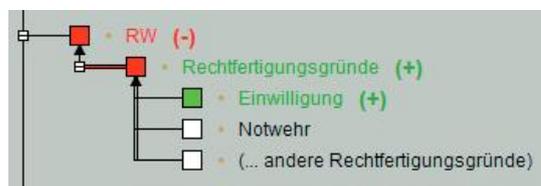
soll, dann muss Mitverschulden auf rot stehen. Nur dann, wenn Mitverschulden verneint wird, steht für die Rechtsfolge alles auf grün.

Das Beispiel aus dem vorherigen Kapitel lässt sich nun schon einfacher verstehen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass zum einen das negierte Tatbestandsmerkmal - hier „Rechtfertigungsgründe“ - die Untervoraussetzung für das Tatbestandsmerkmal „RW“ (Rechtswidrigkeit) bildet und zum anderen seinerseits durch eine Unterstruktur bestimmt wird.



Beginnen wir mit der Unterstruktur: Sie bezieht sich immer auf den Text des Obermerkmals. Hier sind also Voraussetzungen genannt, die zur Bejahung von „Rechtfertigungsgründe“ führen.

Konkret: wenn eine Einwilligung vorliegt oder die Handlung aus Notwehr geschehen ist, dann ist „Rechtfertigungsgründe“ zu bejahen. Da hier eine Einwilligung bejaht wurde, liegt also ein Rechtfertigungsgrund vor.



Jetzt tritt derselbe logische Mechanismus wie beim vorherigen Beispiel zum Mitverschulden ein: Da es sich um ein

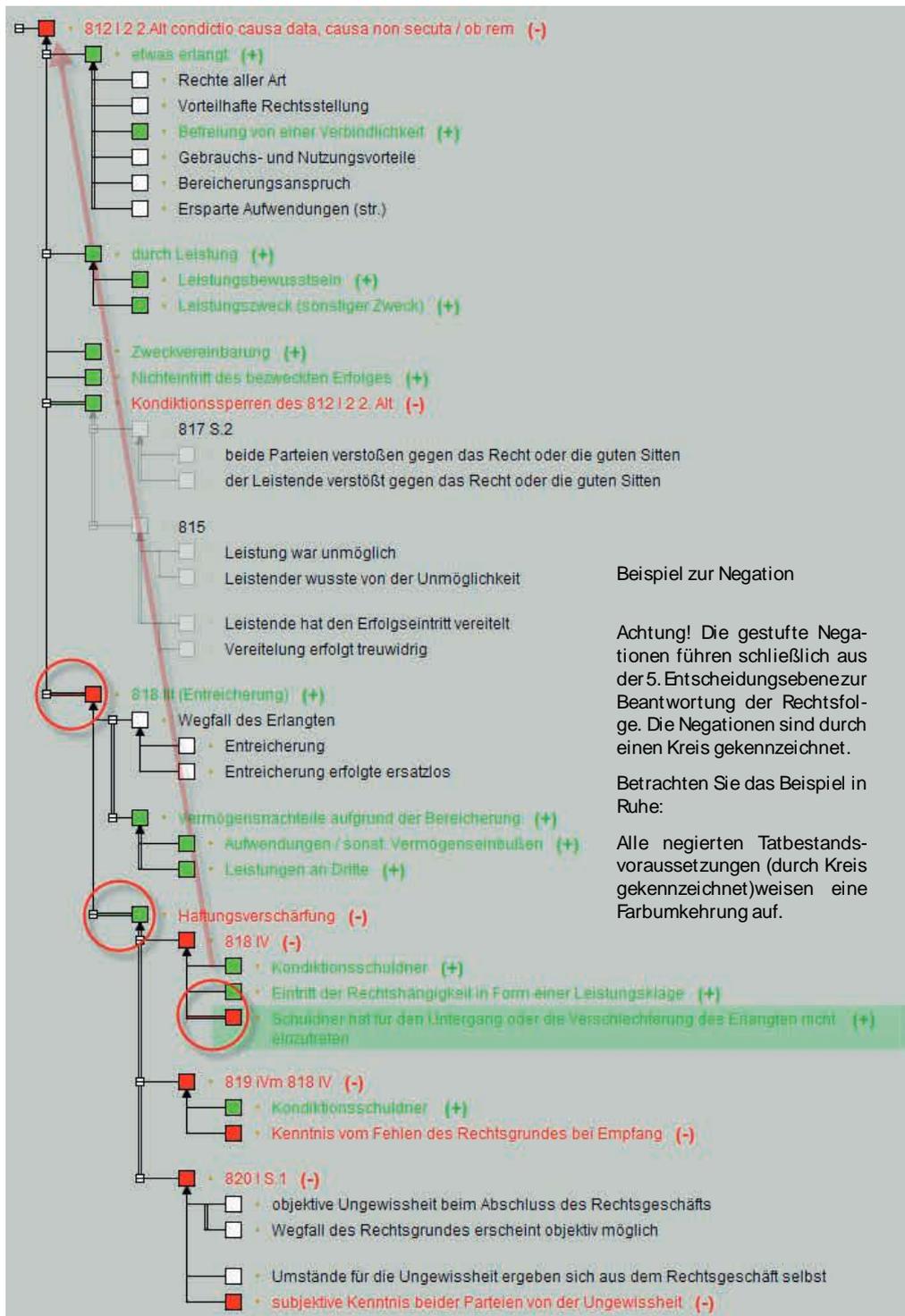
Mitglied des Tatbestandsmerkmal handelt, führt die Bejahung der Rechtfertigungsgründe zur Verneinung der Anforderung für die Rechtswidrigkeit (RW). Denn sie soll nur dann gegeben sein, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Aus diesem Grund bezieht sich der rote Logikwert auf die Tatbestandsvoraussetzung „RW“. Da diese eine normale positive Tatbestandsvoraussetzung ist, wird ihr logischer Wert als Logikwert für das Kriterium übernommen. Das bedeutet, für den Schadensersatzanspruch liegt die geforderte Rechtswidrigkeit nicht vor. Das Ergebnis ist auf intuitiv nachvollziehbar, weil eine Handlung, der zugestimmt wurde, nicht seine Schadensersatzpflicht erfüllen soll.

Nachdem auch dies verstanden wurde, empfiehlt sich die Betrachtung eines komplexeren Beispiels. Auf der nächsten Seite wird eine gestufte Negation über drei Ebenen dargestellt. Damit wirkt die Entscheidung aus der funktionellen Ebene auf die Rechtsfolge.

Abb. 43: Die Darstellung, nachdem das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung „Mitverschulden“ verneint wurde. Die Verneinung ist an der Rotfärbung des Textes zu erkennen.

Abb. 44: Das Beispiel aus dem vorherigen Kapitel: Die Einwilligung führt dazu, dass die Tatbestandsvoraussetzung „Rechtfertigungsgründe“ automatisch bejaht wird. Die Farbumkehrung durch die Negation führt zu einer Verneinung der Rechtswidrigkeit („RW“).



Beispiel zur Negation

Achtung! Die gestufte Negationen führen schließlich aus der 5. Entscheidungsebene zur Beantwortung der Rechtsfolge. Die Negationen sind durch einen Kreis gekennzeichnet.

Betrachten Sie das Beispiel in Ruhe:

Alle negierten Tatbestandsvoraussetzungen (durch Kreis gekennzeichnet) weisen eine Farbumkehrung auf.

Um Negationen leichter aus intuitiv verstehen zu können, bietet sie eine „Übersetzungshilfe“ an: Negierte Tatbestandsvoraussetzungen können mit „es sei denn...“ übersetzt werden.

Beispiel: Der Anspruch aus § 12 I 2 Alt BGB ist gegeben, es sei denn, eine Gegennorm verhindere den Anspruch. Alle vorherigen Überlegungen werden ausgeblendet und es interessiert allein die Frage, ob eine Gegennorm in Form einer Konditionssperre gegeben ist. Liegt keine vor, dann ist der Anspruch gegeben, wenn keine Entretung vorliegt. Aber selbst wenn eine Entretung gegeben ist, dann kommt es noch darauf an, ob eine Haftungsverschiebung anzuwenden ist, die trotz der Entretung den Anspruch aufrechterhält. Wiederum werden alle vorherigen Überlegungen zurückgestellt. Es interessiert allein die Frage, ob eine Haftungsverschiebung bejaht werden kann. Dafür wird § 18 IV BGB geprüft. Er ist unter bestimmten Voraussetzungen gegeben, es sei denn, der Schuldner habe für den Untergang oder die Verschlechterung des Erlangten nicht einzutreten. Die Besonderheit besteht hier darin, dass das negierte Tatbestandsmerkmal im Text noch einmal negiert ist („nicht einzutreten“). Wird bejaht, dass der Schuldner für die Verschlechterung nicht einzutreten hat, dann wirkt sich dies über die gestuften Negationen direkt bis zum Ausgangsanspruch aus: Damit liegen die Voraussetzungen des § 18 IV BGB nicht vor. Andere Haftungsverschiebungen scheiden aus. Entsprechend ist die Haftungsverschiebung nicht gegeben. Somit ist die Entretung nach § 18 III zu bejahen. Mithin ist der Eintritt der Rechtsfolge des § 12 Abs. 1, Satz 2, 2. Alternative BGB abzulehnen.

### Bearbeitung einer Klausur

Nach dem Aufrufen einer Übungsklausur erscheint das leere Template, welches zu bearbeiten ist. Die Vorgabe der gesetzlichen Anspruchsbegründung in der T@keLaw Kunstsprache entlastet von der Anforderung, selbst den Gesetzestext auf die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen zu untersuchen und gegebenenfalls um die Merkmale zu erweitern, die im Wege des Richterrechts zu berücksichtigen sind. Selbstverständlich ist von den Studierenden auch diese Anforderung zu leisten. Bei den Übungsklausuren allerdings geht es ausschließlich darum, Tatfragen zu entscheiden. D.h. die Fähigkeit, einen konkreten Sachverhalt auf eine bekannte Rechtsstruktur anzuwenden, wird trainiert. Die Kompetenz, aus dem Gesetzestext eigenständig die Rechtsstruktur zu erkennen, wird in der T@keLaw Funktion „Memorize“ bzw. „Create“ gesondert eingeübt und über die Vorlesungen erlernt.

Auszug aus § 812 BGB:

Abs. 1: Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. ....

Auszug aus § 818 BGB:

Abs. 3: Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Abs. 4: Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

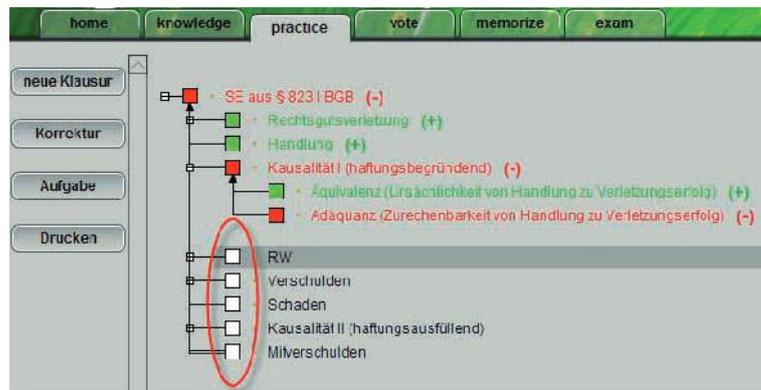
Auszug aus dem juris-Kommentar zu § 818 Abs. 4 BGB von Martinek:

„Der Bereicherungsschuldner soll, sobald er mit einer Rückgewährpflicht rechnen kann, nicht mehr die Privilegien genießen, die sich daraus ergeben, dass er wegen des Vertrauens auf die Beständigkeit seines Erwerbs den Bereicherungsgegenstand als ihm gehörig behandeln darf. Die Kenntnis der Rückgewährpflicht kann dem Bereicherungsschuldner insofern einen besonders sorgsameren Umgang mit dem Gegenstand abverlangen. Gleichwohl muss er jedoch die Handlungen durchführen, die mit dem Erwerb und insbesondere mit der Rückgewähr in untrennbarem Zusammenhang stehen. Ihn auch hinsichtlich der daraus erwachsenden Gefahren der allgemeinen Haftung auszusetzen, ist mit dem Zweck der Vorschrift nicht zu vereinbaren.“

## Anforderung 1: Relevanzentscheidung

Bei der Bewältigung von juristischen Anforderungen im Rahmen von Prüfungsklausuren können verschiedene Kompetenzen differenziert erfasst werden. Zunächst geht es darum, welche der vorgeschlagenen Tatbestandsmerkmale bei der Entscheidung über den konkreten Sachverhalt der Aufgabenstellung überhaupt Berücksichtigung finden sollen. Irrelevante Tatbestandsvoraussetzungen sind zu ignorieren. Die dazugehörigen Unterstrukturen sind sinnvollerweise „einzuklappen“, um eine bessere Übersicht über den verfolgten Lösungsweg zu erhalten. Die Gründe, warum Tatbestandsvoraussetzungen zu ignorieren sind, können vielfältig sein. Zum einen kann die Prüfung bereits beendet sein, weil vorherige Entscheidungen die juristische Gesamtaussage bereits unverrückbar festgelegt haben.

Abb. 45: Irrelevante Tatbestandsmerkmale, die nicht angesprochen werden dürfen, weil aufgrund fehlender Zurechenbarkeit die Entscheidung bereits feststeht.



Die Prüfung weiterer Tatbestandsvoraussetzungen ist dann bereits und deshalb falsch. Es ist aber auch denkbar, dass Tatbestandsvoraussetzungen deshalb nicht zu prüfen sind, weil alternative Prüfungspunkte bereits eine ausreichende Begründung für das Tatbestandsmerkmal höherer Ebene bilden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Tatbestandsmerkmale in einer ODER-Verknüpfung zueinander stehen. Schließlich kann die Relevanz von Tatbestandsmerkmalen fehlen, wenn sie in einer nachgeordneten Ebene liegen und eine Entscheidung bereits auf einer höheren Ebene gefallen ist. Sie sind dann gewissermaßen von der Begründung der Entscheidung „abgeschnitten“, wenn der Verfasser sich entscheidet, vorhandene Unterstrukturen für die Begründung der Entscheidung zu ignorieren. Dieser dritte Fall der Relevanzentscheidung ist ein Sonderfall und ist als Ebenenentscheidung gesondert zu bewerten.

## Anforderung 2: Ebenenentscheidung

Hinsichtlich der relevanten Tatbestandsvoraussetzungen ist die Entscheidung zu treffen, auf welcher Ebene die Wertzuweisung erfolgen soll. Dies kann, muss aber nicht auf der untersten Ebene geschehen. Mitunter liegen die Dinge so klar, dass es nicht nur sinnvoll sondern allein richtig ist, die Entscheidung auf einer höheren Ebene zu treffen. Das T@keLaw System erkennt die Ebene der getroffenen Entscheidung und zeigt die abgegränten Unterstrukturen nur noch schemenhaft („abgegraut“) an. Damit bleibt die Möglichkeit, jederzeit dennoch in einer tieferen Ebene zu entscheiden. Dann wird die Anzeige der Unterstruktur entsprechend angepasst und nicht „gegraut“.

Der Bearbeiter entscheidet also, welche Voraussetzungen noch auf dem Spielfeld der Entscheidungsbegründung stehen und welche nicht. Welche Ebenen relevant sind, hängt allein vom zu beurteilenden Sachverhalt ab. Es handelt sich daher um eine wichtige juristische Kompetenz, auch in dieser Hinsicht sagerecht zu entscheiden. Widersprüche zwischen den Ebenen sind im Umgangsteil ausgeschlossen. Das T@keLaw System schlussfolgert automatisch aus den Entscheidungen der Tatbestandsmerkmale unterer Ebene auf die Bewertung der Tatbestandsmerkmale höherer Ebene.

Wird nach der Eingabe auf unterer Ebene anscheinend eine widersprüchliche Entscheidung auf höherer Ebene getroffen, erfolgt keine Korrektur. Dies ist auch nicht nötig, da in einem solchen Fall allein die Entscheidung auf höherer Ebene maßgeblich ist und die Unterstrukturen abgegraut dargestellt werden. So wird

deutlich, dass die widersprüchlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Unterstruktur für die Begründung der Entscheidung nicht maßgeblich sind. Sie werden „vom Spielfeld“ genommen. Bei jeder Entscheidung zu einer Tatbestandsvoraussetzung ruft das T@keLaw System die logischen Folgen dieser Entscheidung neu dar und stellt die Auswirkungen auf die höheren Ebenen augenblicklich dar. Die Wertzuweisung, d.h. die Färbung abgegrauter Strukturen aktiviert diese wieder.

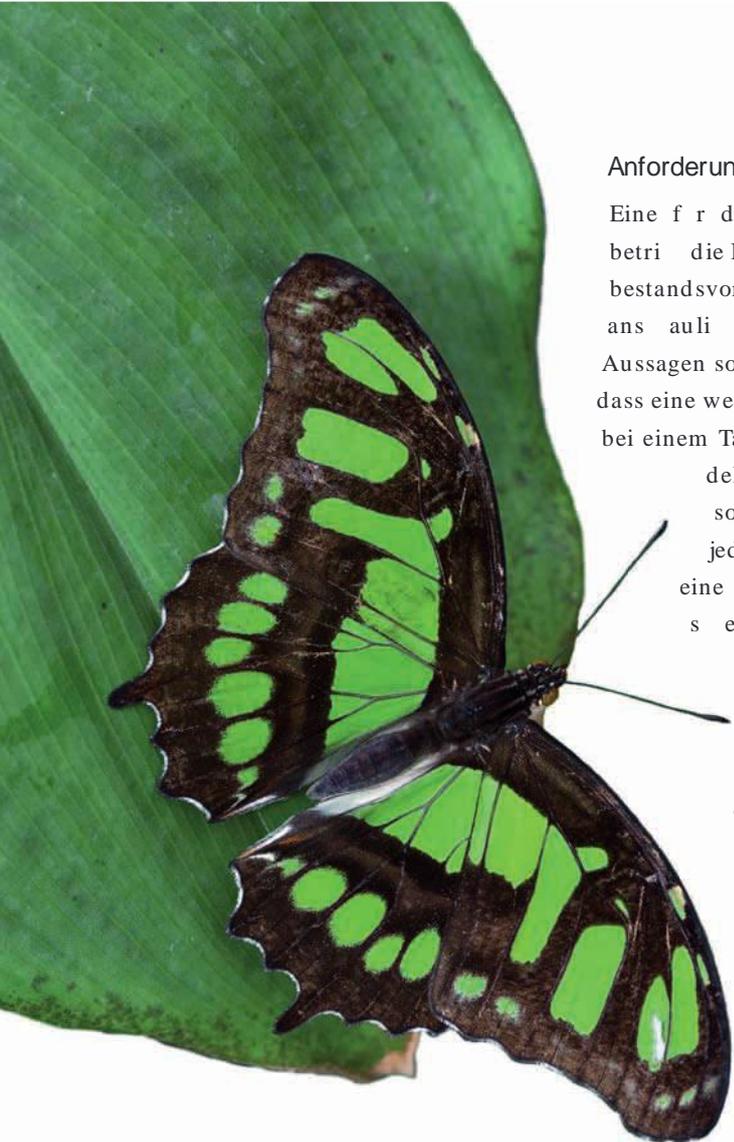


Abb. 46: Die Entscheidung auf der Ebene „Verschulden“ schneidet die Tatbestandsmerkmale der Unterstruktur ab. Dies wird an der transparenten Darstellung der Unterstruktur deutlich („Abgrauen“).



Abb. 47: Darstellung widersprüchliche Entscheidungen: Obwohl alle Merkmale der Unterstruktur negiert wurden, hat sich der Bearbeiter anschließend entschlossen, das Tatbestandsmerkmal „Verschulden“ zu bejahen, obwohl es im Widerspruch zu seinen vorherigen Angaben steht. T@keLaw akzeptiert diese Entscheidung und behandelt die letzte Eingabe als unterste maßgebliche Entscheidungsebene. Folge: Die darunter liegende und dazu widersprüchliche Unterstruktur wird „abgegraut“ und in der logischen Schlussfolgerung ignoriert. Gleichwohl wird sie informationshalber sichtbar gehalten.





### Anforderung 3: Evidenzentscheidung

Eine für den Klausurerfolg heraus wichtige Kompetenz betrifft die Evidenz der Entscheidung über eine einzelne Tatbestandsvoraussetzung. Immanuel Kant hat die Evidenz als anschauliche Gewissheit bezeichnet. Damit ist gemeint, dass Aussagen so offensichtlich und selbstverständlich erscheinen, dass eine weitere Begründung nicht erforderlich ist. Ob es sich bei einem Tatbestandsmerkmal um eine Voraussetzung handelt, die anhand der Angaben aus dem Sachverhalt so offensichtlich vorliegen oder nicht vorliegen, dass jede weitere Begründung überflüssig erscheint, ist eine Frage über die Evidenz. Sowohl die Relevanzentscheidung und die Ebenenentscheidung treffen Aspekte der Evidenz. Im ersten Fall ging es darum, ob überhaupt eine Wertung erfolgen muss. Im zweiten Fall, ob Begründungen aus Unterstrukturen herangezogen werden müssen, oder ob die Entscheidung direkt auf höherer Ebene getroffen werden kann.

Wenn es um die Evidenzentscheidung im Bereich der untersten Ebene von Tatbestandsvoraussetzungen geht, liegt die Situation vor, dass keine weiteren Unterstrukturen mehr zur Verfügung stehen. Der Bearbeiter hat dazu bereits die tiefste Ebene der vorgegebenen Struktur erreicht. Die Entscheidung betrifft zwei mögliche Varianten:

#### Hinweis:

Evident ist ein Tatbestandsmerkmal dann zu bewerten, wenn mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass die Entscheidung ohne weitere Begründung akzeptiert werden wird. Dabei handelt es sich stets um eine risikobehaftete Entscheidung des Prüflings. Der Verzicht auf Evidenzen im rechtlichen Gutachten ist aber auch keine Lösung: Erwartet wird, unproblematische Tatbestandsvoraussetzungen zu erkennen und nicht jede Detailentscheidung zu problematisieren.

Entweder erscheint die Bewertung der Tatbestandsvoraussetzung evident möglich. Das bedeutet, dass direkt eine Wertzuweisung erfolgen kann, ohne dass weitere Begründungsleistungen herangezogen werden. Dies ist denkbar, wenn der Bearbeiter darauf vertrauen kann, dass - in diesem Fall seitens des Prüfers - der Einsicht hinsichtlich der Evidenz gefolgt wird. Die Entscheidung zur Evidenz ist übrigens völlig unabhängig davon, ob die Wertzuweisung positiv oder negativ erfolgen soll, also ob das Tatbestandsmerkmal als gegeben oder als nicht gegeben betrachtet wird („grün“ bzw. „rot“). Es geht bei der Evidenz nur um die Frage, ob eine tiefergehende Begründung zu dieser Tatbestandsvoraussetzung erforderlich ist oder nicht.

Die Alternative zu einer evidenten Entscheidung besteht darin, über Argumente das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzung zu begründen. Auf die Besonderheiten von Argumentationen wird an späterer Stelle einzugehen sein. Entscheidend ist jedoch, dass auf das Tatbestandsmerkmal geschlossen wird, es also nicht zu einer direkten Entscheidung zur Tatbestandsvoraussetzung kommt. Die Wertentscheidung für das zu prüfende Tatbestandsmerkmal wird daher aus der Unterstruktur begründet, unabhängig davon, welcher Art von Begründung die Unterstruktur repräsentiert. Eine Unterstruktur in Form von Argumenten ist dann notwendig, wenn unterschiedliche Aussagen in Form von Pro- und Contra-Argumenten erkennbar werden. Sie sind dann vollständig darzustellen, gegeneinander abzuwägen und schließlich zu einer Entscheidung zusammenzufassen. Diese Hinweise greifen aber schon vor, denn sie betreffen die Anforderungen an das Argumentieren (siehe dazu Anforderung 6). In der Evidenzentscheidung geht es nur darum, zwischen diesen beiden Alternativen zu wählen: Sofort entscheiden oder die Entscheidung über Argumentationen herbeiführen.

Besonders interessant ist die empirische Analyse von evidenten Behauptungen unter Beachtung aller über das Online T@keLaw-System eingereichten Lösungsvorschläge. Dann kann über eine statistische Auswertung festgestellt werden, ob die als evident bewerteten Tatbestandsvoraussetzungen im Hinblick auf alle Bearbeiter tatsächlich ohne Widerspruch sind. Denn wenn es sich wirklich um evidente Entscheidungen handelt, müssten alle Bearbeiter in dieser Hinsicht zum selben Ergebnis kommen. Dies betrifft die Forderung, sondern nur die Entscheidung über die Evidenz. Wird sie zugrundegelegt, dann dürfte niemand den Anlass sehen, die Entscheidung über Argumente herbeizuführen. Hier eröffnet sich die Chance, eine sofortige objektive Vergleichsreihe heranzuziehen. Der Bearbeiter erhielt eine Rückmeldung, ob seine Annahme, evident - und damit ohne Widerspruch - entscheiden zu können, der prognostizierten Meinungsbildung entspricht. Wer also glaubt, ohne Argumente Entscheidungen treffen zu können, würde durch die Integration in ein Netzwerk von Studierenden die eigene Prognose sofort überprüfen können. Kommt es aufgrund anderer Meinungen zu Zweifeln, kann augenblicklich eine dialektische Betrachtung erfolgen: Willkommen in der Welt der netzwerkgestützten interaktiven Geisteswissenschaften.



Abb. 49: Schmetterling (rot)

## Anforderung 4: Wertentscheidung

Die Anforderung, sofort eine Wertentscheidung herbeizuführen, stellt sich überhaupt nur dann, wenn das Tatbestandsmerkmal evident entschieden werden soll: Die direkte Entscheidung über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen des Tatbestandsmerkmals bedeutet, auf das Eingehen von Tatbestandsmerkmalen in Unterstrukturen ebenso zu verzichten wie auf eine Schlussfolgerung aufgrund einer schlüssigen Argumentation. Worauf sich die Frage bezieht, ist deutlich:

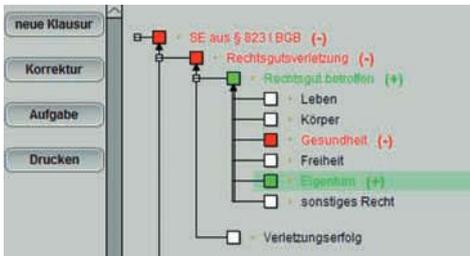


Abb. 50: Die T@keLaw Farbenlehre: Darstellung irrelevanter (weiß), bejahter (grün) und verneinter (rot) Tatbestandsvoraussetzungen.

Die ausgewählte Tatbestandsvoraussetzung wird in der Struktur über einen ein- oder mehrzeiligen Text dargestellt. Der Bearbeiter trifft die juristische Entscheidung, ob die Angaben des Sachverhaltes ausreichen, um die Tatbestandsvoraussetzung zu bejahen oder zu verneinen. Dabei bezieht sich die Zustimmung oder die Ablehnung auf den Text der Tatbestandsvoraussetzung. Die Wertzuweisung „Bejahen“ oder „Verneinen“ wird über die Farbe Grün bzw. Rot dargestellt. Eine bejahte Tatbestandsvoraussetzung erscheint damit in grüner Schrift, eine verneinte in roter Farbe. Die in der Farbe „Rot“ bli ebliche Kennzeichnung mit „(+ )“ bzw. „(- )“ für bejahte/ verneinte Tatbestandsmerkmale wird angezeigt und dem Merkmalstext hinzugefügt. Dies erleichtert die Wahrnehmung von Wertungen bei einem Satzweil -Ausdruck.

Bisher würde ein Jurist seine Überlegung in juristischer Prosa miteilen. Dabei sind zunächst die Regeln des juristischen Gutachtenstils zu erlernen. Nebenstehendes Beispiel zeigt eine ausgesprochene praxiserfreundliche Handschriftvariante juristischer Mitteilung mittels erlebnisreichem Schreibwerkzeug als Textfragment eines juristischen Gutachtens zur Anspruchsgrundlage auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB.

Das Rechtsgut Eigentum ist betroffen.

Abb. 51: Juristische Kommunikation in tradierter Form.

Mit diesen tradierten Kommunikationsmitteln sind die Weiterverarbeitungsmöglichkeiten eingeschränkt. Der in Handschrift codierte Gedankengang (schreiben) kann nur noch durch menschlichen Intellekt dekodiert (lesen) und interpretiert (verstehen) werden. Erst danach ist eine qualifizierte Rückmeldung z.B. in Form einer Beurteilung möglich. Dieses Verfahren ist zwar bewährt, jedoch extrem aufwendig mit der Folge, dass Lösungsverfahren mit hohem

Richtmeldungen in Form von benoteten Prüfungsklausuren in der tradierten juristischen Ausbildung nur in einem sehr eingeschränkten Umfang angeboten werden können. Etwa die kostenfreie Möglichkeit für jeden Studierenden, allein in einem Fachmodul 18 Prüfungsklausuren zu 2 Stunden Wochen vor dem Prüfungstermin schreiben und benotet zu erhalten zu können, ist mit tradierten Verfahren nicht möglich bzw. bezahlbar.

Anders dagegen, wenn effizientere Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, um juristische Leistungen mitzuteilen. Im Detail kann die Wertentscheidung zum jeweiligen Tatbestandsmerkmal alternativ zur juristischen Prosa auch in einer anderen Form von Mustern niedergelegt werden. Die erforderlichen Werkzeuge zur Formulierung von Strukturen mit dem für die Gutachter\*innen erforderlichen Sinngehalt stellt das T@keLaw-Konzept zur Verfügung.

Die Wertzuweisung erfolgt über ein besonderes Steuermodul. Dies ist der fehlbare Unterschied zur tradierten juristischen Methode. Eine Mitteilung über ein Steuermodul setzt allerdings semantische Rahmenbedingungen voraus: So wie sich die juristische Prosa an den grammatikalischen Regeln - hier der deutschen Sprache - orientieren muss, um verstanden zu werden, ist das Steuermodul auf der Grundlage einer standardisierten Darstellung von Tatbestandsvoraussetzungen wirksam. Das Darstellungskonzept der T@keLaw-Templates ist daher mit Grammatikregelungen zu vergleichen. Damit ist T@keLaw als eine fachorientierte Kunstsprache aufzufassen. Diese Kunstsprache ist für juristische Entscheidungsbegründungen präziser, transparenter und effizienter als die tradierte juristische Prosa. Für andere Zwecke, z.B. Lyrik, ist die T@keLaw-Sprache ungeeignet. Während die natürliche Sprache für alle Lebensbereiche gute Verwendung findet, ist die T@keLaw-Sprache nur für einen speziellen Kommunikationsbereich sinnvoll: Die Darstellung juristischer Entscheidungsbegründungen. In dieser Nische allerdings sind die neuen Anwendungsmöglichkeiten bemerkenswert.

Festzuhalten ist: Bei der Wertentscheidung geht es darum, einer Tatbestandsvoraussetzung unter Beachtung des zu beurteilenden Sachverhaltes den Wert „ist gegeben“ oder „ist nicht gegeben“ zuzuordnen. Quelle dieser Entscheidung ist die Denkleistung des Bearbeiters. Das

Hinweis:

Unbedarfte Juristen trennen aufgrund tradiierter Arbeitsweisen ungern zwischen den juristischen Phasen „denken“ und „schreiben“. Der Vorschlag zum Verzicht auf „schreiben“ wird fälschlich mit einem Denkverzicht gleichgesetzt. Im Konzept von T@keLaw ist jedoch das Gegenteil der Fall: Der Denkvorgang ist vom Schreibvorgang lediglich entkoppelt. Gesteigerte Transparenz der Begründung und effizientere Arbeitsmittel verhelfen dem Anteil von Denkleistung zur größeren Bedeutung. Das Steuermodul-Werkzeug beschränkt daher das juristische Denken ebensowenig auf „Klicken“ wie die tradierte Methode den Juristen auf „Tintenklecksen“ reduziert. Im Mittelpunkt steht stets die juristische Überlegung. Diese kann mit modernen Werkzeugen jedoch effizienter trainiert werden.

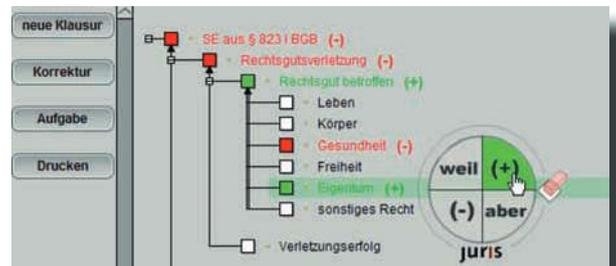


Abb. 52: Das Steuermodul in Aktion: Die Bejahung einer juristischen Tatbestandsvoraussetzung erfolgt über die Grünfärbung mittels Mausbewegung.

Instrument der Mitteilung hat lediglich Werkzeugcharakter. Das Konzept von T@keLaw verzichtet auf handschriftliche Mitteilungen und stellt ein Steuermodul zur Verfügung, um Templates zu erzeugen, zu verändern oder ihnen Wertentscheidungen zuzuweisen. Hinsichtlich der Wertzuweisung werden die Möglichkeiten im folgenden genauer dargestellt:

Normalerweise: Dabei handelt es sich lediglich um ein verändertes Instrument, die juristische Entscheidung zu kommunizieren. Neu ist: Nicht die Formulierung in einer juristischen Prosa, sondern die eindeutige Wertzuordnung in der angezeigten Prüfungsstruktur teilt im T@keLaw-Konzept mit, wie der Lösungsvorschlag gemeint ist. Obwohl es sich lediglich um die Frage handelt, ob per Sprache, per Füllfederhalter oder mittels einer Computermaus die juristische Entscheidung mitgeteilt, erwirbt dieser Unterschied beim ersten Hinsehen zu einer scheinbar

immensen Bedeutung.

Während der Satz: „Als

Rechtsgut ist das Eigentum

betroffen.“ seit

vielen Jahrzehnten

akzeptierter Ausdruck

in der Gutachtenliteratur

im Rahmen der juristischen

Methode ist, wird die gleiche

Information,

diesmal aber mittels

Formulierung in einer

Struktur von Tatbestands-

voraussetzungen u.U. als etwas

vollkommen anderes angesehen.

In beiden Fällen urteilt der Jurist jedoch nur, dass das Tatbestandsmerkmal Eigentum in der Prüfung des § 823 I BGB gesehen wurde und für den zu beurteilenden Sachverhalt unproblematisch (evident) bejaht werden soll.

Der Entschluss, diese und keine andere juristische Entscheidung zu treffen, hat mit der Form der Entscheidung gar nichts zu tun. Die Verwendung des Steuermoduls ist damit nur eine besondere Art eines Füllfederhalters. Der Qualität des juristischen Gedankens ist vom



Abb. 53: Maus-Scrollrad versus Füllfederhalter: Ein Streit ums Prinzip ist bereits: Es geht allein um den Inhalt des mitgeteilten juristischen Lösungsgedankens, auch wenn eine Goldblatfeder eher den Eindruck von Stil, Status und Wahrhaftigkeit suggeriert.

Steuerungswerkzeug unabhängig. Es ist deshalb zu empfehlen, von der Vorstellung abzurufen, die rechtswissenschaftliche Welt sei mit neuen Instrumenten in ihrem Bestand gefestigt. Allerdings erwägen sich aus dem neuen Sprachkonzept rechtliche Folgen, wie zu zeigen sein wird.

Das Steuerungsmodul erscheint, wenn der Text des Tatbestandsmerkmals mit dem Mauszeiger angeklickt und die Maustaste dabei gedrückt gehalten wird. In dem Steuerungsmodul stehen abhängig vom Kontext der Bearbeitung verschiedene Funktionen der Steuerung zur Verfügung. Sie verteilen sich auf eine innere Fläche und einen äußeren Ring. Die verschiedenen Funktionen des Steuermoduls sind nur sichtbar, wenn der Kontext diese Funktionen zulässt. Einzelheiten zu den Funktionen folgen in den jeweiligen Beschreibungen der juristischen Anforderungen zur Begründung einer Rechtsentscheidung.

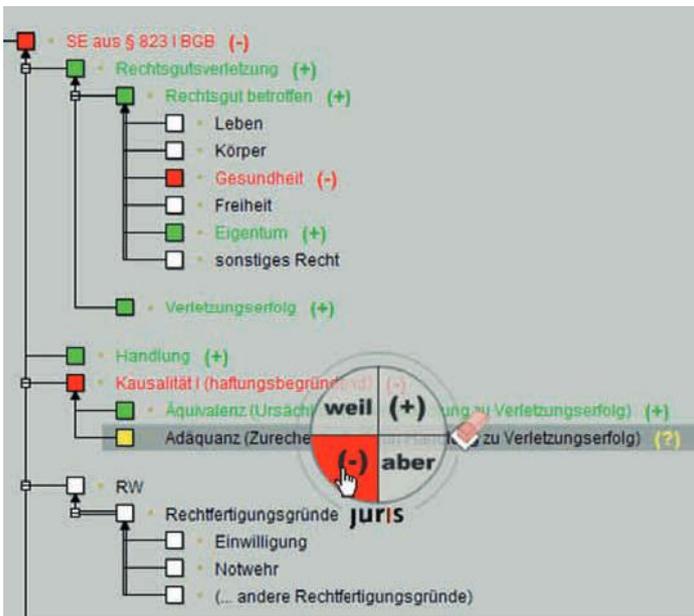


Abb. 54: Direkte Wertzuweisung über das Steuermodul.

Das Tatbestandsmerkmal verneint. Dazu wird der untere linke Quadrant in dem Steuerungsmodul angesteuert und die Maustaste losgelassen (siehe Beispiel zur Ablehnung der Adäquanz). Die Funktionen sind daher Antworten auf Tatfragen. Rechtsfragen werden bereits durch die Konstruktion des Templates beantwortet. Für den sofortigen Aufruf von Gesetzen, Urteilen oder Kommentaren ist der juris-Zugriff jederzeit realisiert.

#### Achtung!

Das Steuerungsmodul ist nur sichtbar, solange die Maustaste gedrückt gehalten wird. Die Bewegung in dem Steuermodul zur Auswahl der verschiedenen Funktionen muss also bei gedrückter Maustaste erfolgen. Welche Funktion ausgelöst wird, hängt davon ab, wo sich der Mauszeiger befindet, wenn die Maustaste gelöst wird.

#### Hinweis:

Rechtsfragen betreffen die innere Struktur der juristischen Begründung. Im T@keLaw-System werden sie mit Hilfe der Baumstruktur (Template) visualisiert. Die Rechtsfrage bezieht sich damit auf die logische Konstruktion der für die Rechtsfolge zu berücksichtigenden Tatbestandsvoraussetzungen. Sie ist unabhängig vom Einzelfall.

Tatfragen beziehen sich auf die Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen aufgrund der Angaben des konkreten Sachverhaltes. Sie drücken sich durch Färbung der Tatbestandsmerkmale aus und setzen eine Klärung der Rechtsfragen voraus. Im T@keLaw-System ist für die Beantwortung von Tatfragen ein Template erforderlich, welches den zu prüfenden Anspruch mit seinen Tatbestandsvoraussetzungen visualisiert. Die Begründung von Tatfragen erfolgt entweder evident oder über untergeordnete Argumentationsstrukturen.

Das T@keLaw-Sprachkonzept enthält eine 6-Farbenlehre:

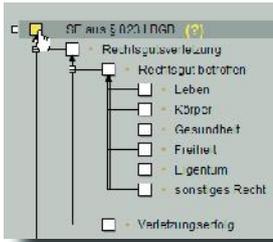


Abb. 55: Kennzeichnung einer offenen Frage durch Gelbfärbung mittels Anklicken.

Tipp:

Für die Wertentscheidung genügt bei gedrückter Maustaste ein „Schlenker“ über den Text der Tatbestandsvoraussetzung. Jede Bewegung nach oben rechts wird als Bejahung, jede Bewegung nach unten links als Verneinung interpretiert. Ein Zuwarten auf die Anzeige des Steuermoduls ist nicht erforderlich. Geübte Benutzer können durch einen „Schlenker“ aus dem Handgelenk die Wertzuweisung steuern.

*Weiß* sind Tatbestandsvoraussetzungen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vorhanden sind, vom Bearbeiter jedoch noch nicht angesprochen wurden. Entweder, weil sie für die Entscheidungsbeurteilung irrelevant sind oder weil der Bearbeiter sich dieser Fragen noch nicht angenommen hat.

*Gelb* sind Tatbestandsvoraussetzungen, die zwar angesprochen, aber noch unbeantwortet sind. Eine typische Formulierung in der tradierten Darstellung würde lauten: „Zu prüfen ist, ob eine Anspruchsgrundlage besteht.“ Dies ist jedenfalls immer die einfachste aussagenlogische Form. In prädikatenlogischer Ausformung würde die Formulierung „X könnte gegen Y einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 23 Abs. 1 BGB haben“ lauten. Auf diese Untersiede wird später eingegangen.

Festzuhalten bleibt: Gelb bedeutet: Es handelt sich um die Mitteilung, dass der gelb gekennzeichneten Frage nachgegangen wird. Die Kennzeichnung dient der Orientierung des Bearbeiters zum Bearbeitungsstand. Am Ende der Entscheidungsbeurteilung dürfen keine offenen Fragen übrigbleiben, das gefärbte Lösungstemplate darf also keine gelben Markierungen mehr aufweisen.

Anders als in der tradierten juristischen Prosa erlaubt das T@keLaw-Sprachkonzept jedoch eine dynamische Darstellung: Nicht aus der Endfassung der Entscheidungsbeurteilung wird niedergelegt, sondern auf dem Weg dorthin wird der jeweilige Bearbeitungszustand aufgezeigt und ist veränderbar. Zur Verdeutlichung der Bedeutung einer Gelbfärbung wird dem jeweiligen Text ein gelbes Fragezeichen hinzugefügt.

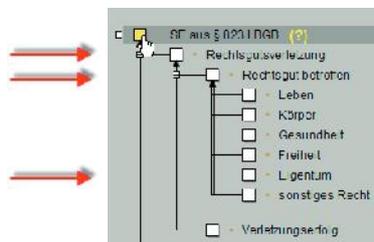


Abb. 56: Markieren weiterer Tatbestandsvoraussetzung als offene Fragestellungen.

Ein typischer Einstieg in eine Entscheidungsprüfung wäre eine gestufte Fragestellung, so dass in deduktiver Weise die erstmals zu entscheidende Merkmalsebene erreicht wird. Deduktiv bedeutet, dass ausgehend von der allgemeinen Fragestellung (oberste Strukturebene) mittels aufgeworfener unbeantworteter Fragen immer spezieller Gesichtspunkte der Entscheidungsbeurteilung angesprochen werden. Für die Gelbfärbung wird nicht das Steuermodul

bemht, denn das Markieren von Fragestellungen ist weder notwendig noch Teil der eigentlichen Rechtsentscheidung. Die Gelbfärbung erfolgt durch Anklicken des zuvor weißen Quadrates zum jeweiligen Strukturelement mit der Maus. Daraufhin färbt sich das Quadrat gelb. Ein erneutes Anklicken hebt die Fragestellung wieder auf.

Beispiel:

„X künnte gegen Y einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 23 Abs. 2 BGB haben. Dann müsste eine Rechtsverletzung vorliegen. Dafür müsste ein Rechtsgut des § 23 Abs. 1 BGB betroffen sein. In Betracht kommt Eigentum.“ Bis dahin ist noch keine einzige Wertentscheidung getroffen worden. Allerdings ist durch die Gelbfärbung deutlich geworden, welche Relevanzentscheidungen und welche Ebenenentscheidungen vom Bearbeiter getroffen wurden: Es soll entschieden werden, ob Eigentum betroffen ist. Dazu bedarf es einer Wertentscheidung.

*Grün/Rot* steht für Bejahung oder Ablehnung einer Tatbestandsvoraussetzung im Rahmen einer Wertentscheidung. Die Eingabe erfolgt stets über das Steuermodul, wenn es sich um eine Direkteingabe handelt. Das ist immer dann der Fall, wenn eine evidente Entscheidung getroffen werden soll. Die Eingabe überschiebt im Rahmen der zulässigen logischen Schlussfolgerungen alle darüber bestehenden Farbwerte. Hier bietet T@keLaw die Hilfestellung eines Subsumtionsautomaten, so dass die gesamte Templatefärbung jederzeit widerspruchsfrei ist. Insbesondere bei Wirkungen aus komplizierten Schlussfolgerungen über gestufte Negationen aus Untervoraussetzungen auf die Ausgangsfrage wird der Nutzen der logischen Unterstützung sichtbar. Ganz praktisch heißt das: Das Template zeigt stets ein logisch schlüssiges Farbmuster. Eingaben des Bearbeiters werden stets korrekt auf die jeweils höheren Ebenen von Tatbestandsvoraussetzungen zurückgeleitet und deren Werte ggf. überschrieben. Färbungen können sich neben der direkten Werteeingabe also auch aus Schlussfolgerungen ergeben, die logisch zwingend sind.

Es können übrigens beliebig viele Entscheidungen zur selben Tatbestandsvoraussetzung nacheinander abgegeben werden. Dabei überschreibt die neueste Entscheidung die jeweils vorhergehenden Angaben. Die entsprechenden Änderungen aus den logischen Schlussfolgerungsregeln werden sofort nachgeführt.

Soll die getroffene Entscheidung wieder aufgehoben werden, mit dem

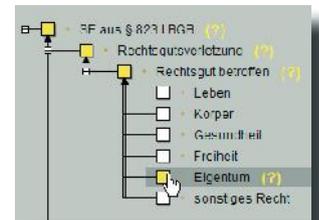


Abb. 57: Darstellung des deduktiven Weges zur entscheidungserheblichen Ebene. Mit der Beantwortung der Tatbestandsvoraussetzung „Eigentum“ erfolgt automatisch die induktive Schlussfolgerung auf die jeweils nächsthöhere Ebene bis zur Rechtsfolge des Template.

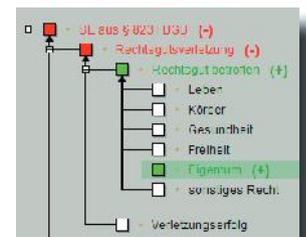


Abb. 58: Darstellung des aktuellen Zustandes der Entscheidungsbegründung auf der Grundlage der vorgenommenen positiven Wertentscheidungen zum „Eigentum“. Hier ist die Rechtsverletzung (noch) verneint, da die erforderliche Grünfärbung zum Verletzungserfolg fehlt. Fehlende Angaben werden nach den Regeln der Zivilprozessordnung zur Darlegungs- und Beweislast wie verneinte Wertzuweisungen behandelt.

Ziel, den ursprünglichen unentschiedenen Zustand wiederherzustellen, kann die Forderung „ausradiert“ werden. Dazu wird die Maustaste im Steuermodul gesteuert, wenn sich der Mauszeiger über dem Symbol des Radiergummis im rechten Bereich des Steuermoduls befindet. Das nebenstehende Beispiel zeigt die Radiergummi-Funktion des Steuermoduls. Hier wird die Bejahung der Tatbestandsvoraussetzung „Eigentum“ nach dem Loslassen der Maustaste aufgehoben und wieder in den neutralen weißen Zustand zurückversetzt. Die Quadranten „weil“ und „aber“ gewinnen erst beim Einbringen von Argumenten Bedeutung (siehe Anforderung 6).



Abb. 59: Aufheben von Wertungen mittels Radiergummi im Steuermodul.

Achtung! Bei negativen Tatbestandsmerkmalen kommt es zu einer Umkehrung der Forderung im vorangestellten Knoten. Dabei legt die Eingabe über das Steuermodul die Forderung der Begriffslichkeit zur Tatbestandsvoraussetzung fest. Im Normalfall entspricht dies zugleich der Forderung des Logikwertes, der durch das vorangestellte Knoten symbolisiert wird. Bei negativen Tatbestandsmerkmalen (= horizontale Doppelstrichlinie) kommt es zu einer Farbumkehrung (s.o).

*Grau* steht als 5. Farbgebung für die Nichtbeachtung der so gekennzeichneten Tatbestandsmerkmale. Sie werden deshalb nicht beachtet,

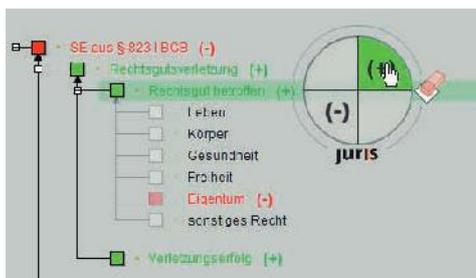


Abb. 60: „Abgrauen“ von Unterstrukturen durch Wertzuweisungen auf höherer Ebene: Der Benutzer legt fest, welche Ebenen in die Entscheidungs begründung mit einbezogen werden sollen.

weil direkte Wertentscheidungen in höherer Ebene getroffen wurden. Diese Direkteingaben haben Priorität. Im nebenstehenden Beispiel erfolgt eine direkte Wertzuweisung zur Tatbestandsvoraussetzung „Rechtsgut betroffen“. Sie steht sogar im Widerspruch zur Unterstruktur, in der als einziges Merkmal das „Eigentum“ angesprochen und negiert wurde. Der Bearbeiter kann sich jedoch darüber hinwegsetzen und auf höherer Ebene direkte Eingaben vornehmen, die die widersprüchlichen Angaben auf unterer Ebene übersreiben.

Durch das Darstellungsmittel des *Abgrauens* wird die Information zu den weiteren Unterstrukturen zwar weiterhin erhalten. Ebenso werden vorherige Wertzuweisungen weiterhin farblich gekennzeichnet. Der „Grau-leier“ über der betroffenen Unterstruktur macht jedoch deutlich, dass diese Angaben durch den Bearbeiter „vom Spielfeld“ genommen wurden. Die Farbe *Grau* ist deshalb eine nicht ganz zureichende Bezeichnung, weil die ursprünglichen Forderungen darunter erhalten bleiben. Die stillgelegten Untermerkmale können jedoch jederzeit über das Steuermodul angesprochen werden. Mit einer Wertzuweisung wird der Grau-Modus aufgehoben, weil aus der Eingabe wieder direkt

auf die höheren Ebenen gesamtfolgt werden kann. Etwaige Widersprüche werden auf dem Weg von der tieferen Ebene auf die höheren Ebenen aufgelöst. Priorität hat stets die aktuellste Entscheidung des Bearbeiters (siehe oben, Anforderung 2 zur Ebenenentscheidung).

*Blau* ist als 6. Farbe zwar im T@keLaw-Konzept enthalten, jedoch nicht in der Farbpalette des Templates vorgesehen. Die blaue Farbe steht für Angaben des Sachverhaltes. Diese Angaben geraten nicht direkt in die Entscheidungsbegründung. Sie werden erst durch eine Interpretation und Bewertung des Bearbeiters berücksichtigt und dann in eine Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatbestandsvoraussetzungen in die Begründung überführt. Das T@keLaw-Template nimmt jedoch nur die getroffenen Entscheidungen auf (*Rot* und *Grün*), nicht deren Motivation. Die Beweggründe für die Entscheidung können allerdings als Argument oder als schriftliche Anmerkung aufgenommen werden. Die blaue Farbe ist damit dem Sachverhalt zugeordnet.

Die Bedeutung von „blauen“ Informationen kann jedoch gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ist die zentrale juristische Aufgabe, Sachverhalte auf juristische Relevanz zu überprüfen. Dabei sind oft jene, meist aber auch versteckte Informationen des Sachverhaltes für die Rechtsentscheidung ausschlaggebend. Die zuerst sorgfältige Beschäftigung mit dem Sachverhalt ist daher von größter Bedeutung. Das Werkzeug T@keLaw setzt dies jedoch voraus. Derzeit bietet T@keLaw keine Funktionen, den Sachverhalt selbständig zu interpretieren.

In dem Konzept ist dieser Bereich an Informationen jedoch ein wichtiger Teil und mit der Farbe *Blau* belegt. Es handelt sich um wichtige, fragile z.T. schwer zu entdeckende und teilweise unvollständig vorliegende Fakten. Es sei erlaubt, den juristischen Bearbeiter auch als Schülerling zu betrachten, der sich glücklicherweise die entscheidenden blauen Exemplare zu suchen.

Abb. 61: „Blaue“ Informationen stehen für Angaben des Sachverhaltes. Die entscheidenden Hinweise zu entdecken gehört zu den schwierigsten Anforderungen an die juristische Kunst. Wem es gelingt, die richtigen „blauen“ Informationen mit „grünen“ oder „roten“ Blättern des Entscheidungsbaumes in Verbindung zu bringen, hat es geschafft. Es bedarf jedoch der intensiven Übung möglichst in Klausuren.

Zur Abbildung selbst: Selten sind die für die Lösung von Klausuren relevanten „blauen“ Sachverhaltsangaben so deutlich sichtbar wie hier am Beispiel des blauen Morphos. Meistens werden die Schlüsselangaben vom Prüfer versteckt und können erst durch Folgerungen aus vorgehenden Folgerungen auf der Grundlage von oft nebensächlichen Erwähnungen entdeckt werden. Das mag als Bösartigkeit empfunden werden, erweist sich jedoch als höchst nützlich beim Training von Denkfähigkeiten, denn Jura ist ein Denksport!



## Anforderung 5: Problemfeststellung

Manche Blätter der Struktur sehen uns einbar normal aus. Hinter ihnen verbergen sich jedoch z.T. große Probleme in der Begründung der Wertzuweisung. Im Endeckt müssen diese Schwierigkeiten bewältigt werden und durch überzeugende Argumente gelöst werden. Zuvor aber ist es notwendig, problematische Blätter überhaupt zu erkennen. Dazu wird ein gelber Punkt genutzt.

Er kann durch Anklicken gesetzt und auf Wunsch wieder deaktiviert werden, wenn sich herausstellt, dass das vermeintliche Begründungsproblem keines war. Es handelt sich damit um eine Markierung hinsichtlich der Gelbfärbung von Tatbestandsmerkmalen. Das Setzen eines gelben Punktes erinnert den Bearbeiter jedoch daran, an dieser Stelle

le sorgfältig zu überlegen, mit welchen Argumenten eine Entscheidung herbeigeführt werden

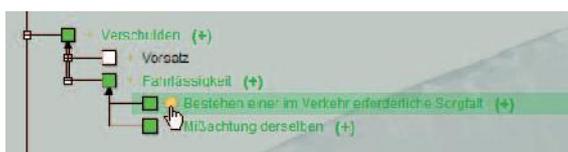


Abb. 62: Das Setzen eines Problempunktes in einer Klausur

kann. Zuvor ist es durchaus möglich, dass eine evidente Wertzuweisung erfolgt ist. Erst beim näheren Hinsehen wird deutlich, dass es sich nicht um ein normales Blatt handelt. Um im Durdenken der Gesamtlösung nicht aufgehalten zu werden, ist es nicht erforderlich, an diesen Stellen sogleich in die Tiefe der Begründung zu gehen. Die Markierung stellt klar, dass das Problem immerhin gesehen wurde. Bei der Benotung der Arbeit kann dies auch dann einen Pluspunkt bedeuten, falls die Zeit nicht mehr ausreicht, um eine ausführliche Argumentation

aufzubauen oder wenn die in Zeitnot

genannten Argumente nicht ber-

zeugen sollten. Das Einf-

gen von Pro- oder au-

Contra - Argumenten

wird nachfolgend

besprochen. Wenn

Arg. eingefügt wurden,

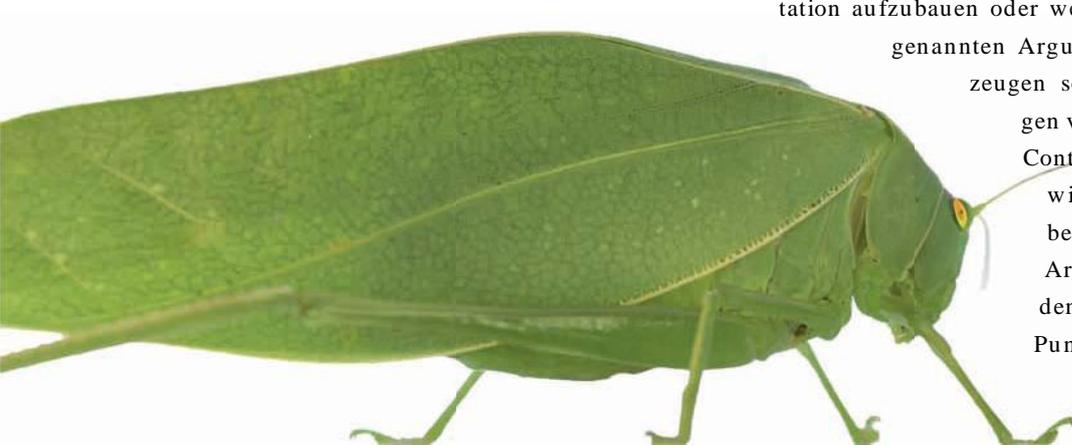
wird der gelbe

Punkt in der Struktur

selbständig

gesetzt.

Abb. 63: Ein Blatt, dessen gelber Punkt zeigt, dass es sich um ein problematisches Blatt handelt. Anschaulicherweise ändert sich das Darstellungskonzept auch in der Natur wieder: Das gelbe Auge der Heuschrecke läßt erkennen, dass es sich nicht um normales Blattwerk handelt. Wer es mit einem solchen „Blatt“ zu tun hat, sollte sich auf Eventualitäten vorbereiten. Für Juristen heißt das: Welche Argumente könnte gegen meine Auffassung sprechen? Mit welchen Gegenargumenten ist meine Ansicht überzeugend zu begründen?



## Anforderung 6: Argumentation

Wenn es in einem Paragraphensystem nahezu unendlich viele Tatbestandsvoraussetzungen (in T@keLaw: Blöcke) zu einer unüberschaubar großen Zahl von Rechtsfolgen gibt, sind für die konkrete Entscheidungsbegründung nur wenige davon relevant. Von den Einschlüssen sind wiederum nur einige Voraussetzungen zu entscheiden (in T@keLaw: „f rben“), damit die Begründung schlüssig ist. Die meisten F r bungen erfolgen dabei evident und es genügt im übertragenen Sinne der lautlose Flügelschlag eines Schmetterlings, um die unstreitigen Feststellungen zu treffen.

Ganz anders verhält es sich, wenn über die rechtliche Bewertung einer Tatbestandsvoraussetzung Streit zwischen den Parteien entsteht. Sowohl in der Rechtswirklichkeit als auch in einer Klausur bieten zwar nur ganz wenige Tatbestandsmerkmale Anlass für Auseinandersetzungen. Die unterschiedlichen Sichtweisen werden dann aber über Argumente entschieden. In der Rechtswirklichkeit liefern die Parteien die Argumente und das Gericht entscheidet. In der Klausur ist der Prüfling für die überzeugende Darstellung von Argumenten zuständig, über deren Qualität entscheidet der Prüfer.

In der Welt der Argumente gelten besondere Regeln. Nicht die Orientierung in einer ansonsten passiven Blöckewelt ist gefragt und auch nicht die friedfertige F r bung unstreitiger Tatbestandsmerkmale, sondern die Durchsetzung von Interessen steht im Vordergrund. Ob diese Interessen auf Gerechtigkeitserwartungen oder auf Vorgaben der Mandatsträger beruhen, ist unerheblich. In der Welt der Argumente geht es um Fressen und Gefressen werden. Dabei sind bis dato allerlei Methoden zu beobachten: Vom neutralen Sachverständigengutachten bis zum Anbrüllen der gegnerischen Partei, von wahren aber unklaren bis zu verfälschten Fakten, von korrekten Erinnerungen an Geschehnisse bis zu vorsätzlichen Lügen wird alles eingesetzt, um die gewünschten



Abb. 64: Rot oder Grün? Argumente dienen dem Zweck, die Entscheidung zu begründen, ob ein Blatt *rot* oder *grün* zu färben ist. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Argumenten bezieht sich auf Tatfragen. Aus der Färbung von Argumenten ergibt sich dann die Färbung von rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Aus deren Farbmuster wiederum wird auf das Ergebnis der Ausgangsfrage geschlossen.

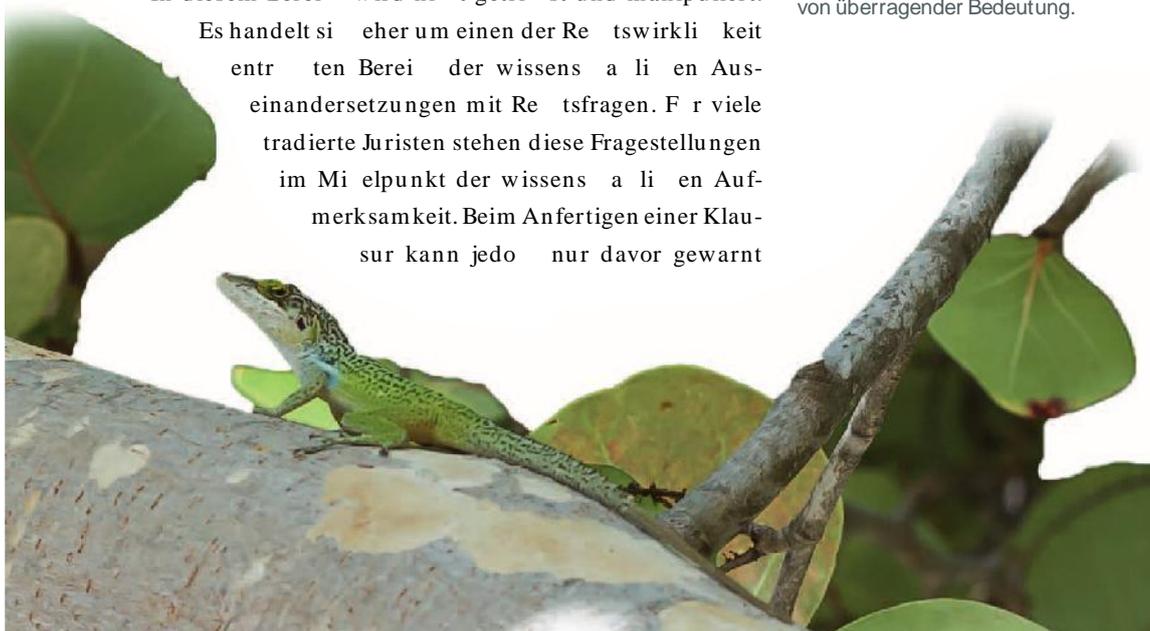
Rechtsentscheidung herbeizuführen. Das T@keLaw-Konzept erweitert erstmals die Möglichkeit eines transparenten Umganges mit Argumenten. Es darf gleichwohl nicht vergessen werden, dass es darum geht, erfolgreiche Begründungen für die Rechtsentscheidung zu liefern. Argumente sind deshalb stets in eine Struktur von Tatbestandsvoraussetzungen eingebettet. Sie verhalten sich damit wie Unterstrukturen zu einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. Innerhalb der Darstellung von Argumenten kann der Auseinandersetzung mit gegenteiligen Ansichten nicht aus dem Weg gegangen werden. Die Anforderungen 1 - 5 sind daher die notwendige Vorbereitung, um die eigentliche juristische Auseinandersetzung zu führen. Hilfreich ist es, die Trennung zwischen Rechts- und Tatfrage zu beachten: Für die Beantwortung von Rechtsfragen gibt es im wesentlichen vier Gruppen der Argumentation. Es geht dabei um die Auslegung des Gesetzes, mit dem Ziel, den gewählten Aufbau der Tatbestandsvoraussetzungen (in T@keLaw: Struktur des Templates) zu rechtfertigen. Es handelt sich um die Argumentationskategorien:

- Wortlaut (grammatikalische Auslegung)
- dogmatischer Zusammenhang (logisch-systematische Auslegung)
- Entstehungsgeschichte der Vorschrift (historische Auslegung)
- Sinn und Zweck (teleologische Gesetzesauslegung).

In diesem Bereich wird nicht getrickelt und manipuliert.

Es handelt sich eher um einen der Rechtswirklichkeit entrathenen Bereich der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Rechtsfragen. Für viele tradierte Juristen stehen diese Fragestellungen im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit. Beim Anfertigen einer Klausur kann jedoch nur davor gewarnt

Abb. 65: Ein Teil der Argumente widmet sich dem Aufbau des Blattwerks (z.B. Meinungsstreitigkeiten über die Gesetzesauslegung zu Rechtsfragen). Ein anderer Teil von Argumenten ist für Färbungen von Blattwerk und damit für Tatfragen zuständig. Hier geht es hart zu: Wer sich durchsetzen möchte, darf nicht von anderen Argumenten gefressen werden. Bezugspunkt der Tatfragen sind die „blauen“ Angaben des Sachverhaltes. Die entscheidenden Hinweise sind dabei nicht immer leicht zu entdecken. Hier hilft auch kein „Pauken“: Scharfsinnigkeit und Training im Umgang mit Sachverhaltsdarstellungen bilden den Schlüssel zum Erfolg. Darum sind Übungsfälle von überragender Bedeutung.



werden, sie während der Prüfung erstmalig diesen Überlegungen zu widmen. Es ist vornehmsten zu empfehlen, in der Klausurvorbereitung eine Klärung herbeizuführen, welche Ansprüche auf welche Weise zu prüfen sind. Die notwendigen Informationen müssen dabei nicht selbst erforscht werden, sondern können Lehrbüchern, Kommentaren oder aber den angebotenen T@keLaw-Strukturen entnommen werden. Es ist dann u.U. ein Teil der erwarteten Leistungen, zu entsprechenden Meinungsstreitigkeiten Darstellung und Entscheidung kunstgerecht zu präsentieren. Es handelt sich jedoch lediglich um das Nutzen von vorgefertigten „Wissenskonserven“ zur Befriedigung der Prüfererwartung. Das mag damit erklärt werden, dass die Prüfer selbst wissenschaftlich forschen, sie aber entsprechende Beiträge in der Fachliteratur legitimieren und ihre Aufmerksamkeit folgerichtig derartigen Fragestellungen widmen.

In der Rechtswirklichkeit spielen solche Überlegungen kaum eine Rolle. Offene dogmatische Fragen sind zumeist durch die Rechtsprechung beantwortet und die Recherche in den juris-Datenbanken legt die vorhandenen Entscheidungen offen. Da erstinstanzliche Entscheidungen der rechtlichen Bindungswirkung unterworfen sind, ist beim Auffinden einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine wissenschaftliche dogmatische Auseinandersetzung überflüssig, soweit es um Streitigkeiten geht, die an Amts- oder Landgerichten geführt werden oder um außergerichtliche Verhandlungen, die ggf. zur Entscheidung an die genannten Instanzen übergeben werden.

Das eigentliche Problem besteht deshalb in der Argumentation zu Tatfragen. Hier geht es um die Entscheidung zur Färbung einer Tatbestandsvoraussetzung auf der Grundlage der „blauen“ Angaben zum jeweiligen Sachverhalt. Während in der Klausur das Für- und Wider vom Prüfling selbst erdacht und dargestellt wird, stoßen in der Rechtswirklichkeit die Rechtsparteien mit aller Härte aufeinander. In einem Dickicht von Fakten, Wertungen, Meinungen, Beweismaterial und Schriftsätzen unterschiedlichster Güte (und seriösen wie abenteuerlichen logischen Schlussfolgerungen daraus) wird im Endeffekt darum gerungen, ob das jeweilige problematische

Abb. 66: Der „König“ des Paragraphenschungels ist für Wirtschaftsjuristen der BGH. An seinen Entscheidungen orientieren sich die nachrangigen Instanzen. Die juris-Recherche eröffnet den Blick auf die Argumentation der Rechtsprechung. Daraus ergeben sich Hinweise für die Durchsetzungsfähigkeit von Argumenten in Verhandlungen. Denn die Ausstiegsvariante in außergerichtlichen Vergleichen liegt in der Herbeiführung einer Gerichtsentscheidung. Damit ist auch in Verhandlungen die Kenntnis der Rechtsprechung von großer Bedeutung.



Tatbestandsmerkmal gegeben ist oder nicht. Das Ausgangsmaterial für diese Auseinandersetzungen entstammt ausschließlich „blauen“ Informationen mit der Folge, dass eine eventuelle Vorbereitung vor der Prüfung nicht möglich ist. Denn erst mit der Bekanntgabe der gestellten Prüfungsaufgabe, werden die Umstände des zu beurteilenden Sachverhaltes bekannt, die die Anknüpfungspunkte für Argumentationen bieten. Deshalb ist es zwar verständlich, warum die tradierte juristische Methodenlehre auf diesen wichtigen Bereich so gut wie nicht eingeht.

Für das Sozialverhalten der Prüfung ist es jedoch von berragender Bedeutung, ob der Prüfungskandidat über die Kompetenz verfügt, ideenreich und überzeugend zu argumentieren. Die genannten Argumentationskategorien zur Entscheidung von Rechtsfragen helfen dabei kaum weiter, denn hier geht es allein um die Wertung von Tatfragen. In der

Rechtspraxis ist die Art und Weise bedeutsam, wie Argumente kommuniziert werden. Dabei sind soziale Kompetenzen wichtig, damit überzeugende Argumente auf die entsprechende Wirkung verhalfen. Ob es gelingt, Maßfaktoren durch Argumente zu überwinden, ist eine offene Frage. Es steht aber fest, dass die Bedeutung der Argumentation durch einen gesicherten Austausch und höhere Transparenz gesteigert werden kann. Gesiegt



Abb. 67: Überzeugende Argumente sind das entscheidende Werkzeug, um bestehende, jedoch den eigenen Interessen entgegenstehende Machtpositionen zu überwinden.

bedeutet: Möglichst alle Argumente und Gegenargumente erkennen und dazu stützende oder schwächende Hilfsargumente planen.

Um diese Anforderungen aufzugreifen und eine Ausbildung in diesem wichtigen Bereich zu ermöglichen, sieht das Darstellungskonzept von T@keLaw Werkzeuge für das Erstellen und Bewerten von Argumenten vor. Darüber hinaus steht die Möglichkeit zur Verfügung, die argumentativen Beiträge mit anderen Studierenden auszutauschen, zu erweitern und zu voten.

Zunächst geht es jedoch um den zur Verfügung stehenden Werkzeugkasten.

### Anlegen neuer Argumente und Bewerten von Argumenten

Das T@keLaw System sieht vor, die vorgegebenen Templates dynamisch durch Argumentationsstrukturen zu erweitern. Das bedeutet, dass der Bearbeiter zu jedem Tatbestandsmerkmal Argumente einfügen kann. Dabei kann es sich um Pro- und um Contra-Argumente handeln. Ihre Wirkung entspricht positiven wie negativen Tatbestandsvoraussetzungen. Contra-Argumente stehen bei Zustimmung den Oberpunkt und lenken die Führung in Richtung „rot“, Pro-Argumente stehen bei Zustimmung das übergeordnete Element in Richtung „grün“. Werden die Argumente abgelehnt, haben sie eine umgekehrte Wirkung aus.

Das Einfügen von Argumenten ist an „Endpunkten“ des Templates und damit an „Blöcken“ möglich. Soweit Unterstrukturen von Tatbestandsmerkmalen vorhanden sind, ist die Prüfung der Untertatbestandsvoraussetzungen prioritär, bevor Argumente zur Entscheidung auf höherer Ebene eingesetzt werden.

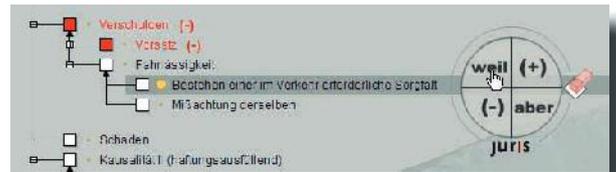


Abb. 68: Einfügen eines Pro-Arguments („weil“).

Das Anlegen von Argumenten erfolgt über das Steuermodul. Mit dem oberen linken Quadranten wird ein Pro-Argument eingefügt („weil“). Der untere rechte Quadrant erzeugt dagegen ein Contra-Argument. Bezugspunkt ist das markierte Element in der T@keLaw-Struktur. Beispiel: Ein Tatbestandsmerkmal enthält mit dem Einfügen eines Argumentes eine Unterstruktur. Sie besteht jedoch nicht aus Tatbestandsmerkmalen sondern aus Argumenten.



Abb. 69: Die Raute kennzeichnet den Eintrag als Argument. Hier erfolgt eine Zustimmung in Höhe von 24%

Dass es sich um Argumente und nicht um Tatbestandsmerkmale handelt, wird an den vorangestellten Rauten deutlich: Tatbestandsmerkmalen ist ein Kreis zugeordnet zur Anzeige des Logikwertes vorangestellt, Argumente zeigen das Maß an Zustimmung oder Ablehnung durch den Farbwert in der Raute. Für die Anzeige des genauen Wertes der Zustimmung oder Ablehnung braucht nur das Steuermodul aktiviert zu werden. Solange keine spezielle Funktion im Steuermodul ausgewählt ist, wird beim Mauszeiger der aktuelle Farbwert als Prozentangabe dargestellt.



Abb. 70: Wird der Mauszeiger stärker in den jeweiligen Bewertungsquadranten geführt, dann erhöht sich das Maß an Zustimmung: Sowohl Farbintensität als auch die Prozentangabe steigen an.

Argumente unterscheiden sich von Tatbestandsmerkmalen in mehrfacher Hinsicht: Zum einen ist im Gegensatz zu den Tatbestandsvoraussetzungen keine Beschränkung auf „Gegeben“ (grün) oder „Nicht gegeben“ (rot) vorhanden. Vielmehr kann über eine beliebige Zahl von



Abb. 71: Das „Ausschalten“ eines Arguments mittels Radiergummi. Bis zum Auslösen der Funktion wird die bisherige Zustimmung als Prozentwert angezeigt.

Zwischenstufen das Maß an Zustimmung zu diesem Argument festgelegt werden. Damit sind Argumente quantifizierbar.

Außerdem sind Argumente qualifizierbar. D.h. sie können „an-“ und „ausgestaltet“ werden. Das vollständige „Ausalten“ erfolgt über das Radiergummi. Die Raute wird

dann in weißer Farbe dargestellt. Damit ist das Argument deaktiviert, aber immer noch sichtbar.



Abb. 72: Schwache Zustimmung zu einem bedeutsamen Argument: Die Einstellung der Sterne zeigt die Differenzierung der Bedeutung von Argumenten. Wichtige Argumente weisen eine starke Umrandung der Raute auf.

Eine zweite Unterscheidung betrifft die vermeintliche Bedeutung des Argumentes. Die Bedeutung ist vom zuvor dargestellten Maß der Zustimmung zu unterscheiden. Aber die

Bedeutung kann in Stufen zugewiesen werden. Dazu erhalten Argumente eine Kennzeichnung über Sternsymbole im Steuermockul. 5 Sterne bedeuten, dass das Argument als sehr wichtig eingeschätzt wird. Nur ein Stern wird mit der Einstufung verbunden, dass

dieses Argument zwar zu berücksichtigen ist, aber keine große Bedeutung entfaltet. Die übrigen Sterne besetzen die Zwischenstufen.

Dies bedeutet, dass Argumente zwar gesehen, aber nicht für relevant gehalten werden. Diese Qualitätseigenschaft gewinnt an Bedeutung, wenn Argumente zwischen verschiedenen Bearbeitern über das Internet ausgetauscht und empirisch bewertet werden (siehe dazu auch die Funktion „T@keLaw Vote“).

Diese Form der Bewertung ist im juristischen Bereich neu. Es kann damit die Bedeutung von der Zustimmung differenziert werden.

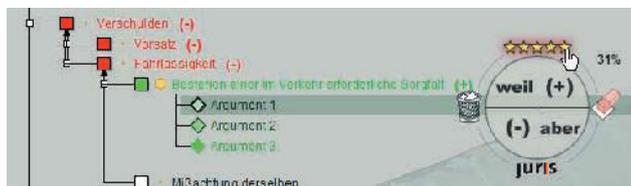


Abb. 73: In der Reihenfolge von oben (Arg. 1-3): Starkes Argument mit schwacher Zustimmung bis schwaches Argument mit starker Zustimmung.

Solließe werden Argumente stets in ihrer Bewertung zusammengeordnet. So bilden alle Pro-Argumente einer Ebene eine Gesamtsumme von Zustimmung, alle Contra-Argumente derselben Ebene eine Gesamtsumme der Ablehnung.

Der berechnete Wert jedes einzelnen Arguments ergibt sich aus der Multiplikation der Zustimmung mit der Gewichtung.

5-Sterne-Argumente gehen mit 100%, alle weiteren mit jeweils 20%-ig verringerten Faktor in die Rechnung ein. Jeder Stern steht damit für

| Zustimmung | ★★★★★ 100% | ★★★★☆ 80% | ★★★☆☆ 60% | ★★☆☆☆ 40% | ★☆☆☆☆ 20% |
|------------|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 100%       | 100        | 80        | 60        | 40        | 20        |
| 90%        | 90         | 72        | 54        | 36        | 18        |
| 80%        | 80         | 64        | 48        | 32        | 16        |
| 70%        | 70         | 56        | 42        | 28        | 14        |
| 60%        | 60         | 48        | 36        | 24        | 12        |
| 50%        | 50         | 40        | 30        | 20        | 10        |
| 40%        | 40         | 32        | 24        | 16        | 8         |
| 30%        | 30         | 24        | 18        | 12        | 6         |
| 25%        | 25         | 20        | 15        | 10        | 5         |

Abb. 74: „judex non calculat“ heißt konkret: Die Berechnungsformel für die Zusammenfassung von Argumenten hängt vom Grad des Grün/Rotwertes und von der Gewichtung der Argumente ab. Nebenstehend ist die Wertigkeit eines Arguments (hier: 40 Punkte) durch unterschiedliche Kombinationen ersichtlich. Bei Ablehnungen ergeben sich negative Werte, die zu einer Rotfärbung führen. Um die Berechnung brauchen sich die Anwender jedoch nicht zu kümmern: Juristen entscheiden!

20% Gewichtung. Ein 2-Sterne-Argument (40%) ist deshalb bei voller Zustimmung ebenso wertig, wie ein 5-Sterne Contra-Argument (100%), dem aber nur zu 40% zugestimmt wird oder ein 4-Sterne-Argument, dem zu 50% zugestimmt wird. Um Bewertungsspielräume zu schaffen, wird jedes neue Argument auf den Standardwert von 3 Sternen gesetzt. Die Berechnung folgt damit der „Sandhaufentheorie“, derzufolge sich die Waagsale der Justitia nach den Gewichten ausrichten, die zum Abwiegen auf die Pro- oder Contra-Sale eingebracht werden.

Abb. 75: Sandhaufentheorie

Das Berechnen der Sandhaufen erfolgt immer auf einer Ebene. Das Ergebnis wird auf das nächsthöhere Element übertragen. Dort erfolgt mit den Werten dieser Ebene erneut eine Zusammenrechnung, bis ein Tatbestandsmerkmal erreicht wird. Entsteht eine Paarsituation, dann wird das darüber liegende Element gelb gefärbt. Dabei kann es sich sowohl um ein Ober-Tatbestandsmerkmal als auch um ein übergeordnetes Argument handeln. Die Zusammenfassungen



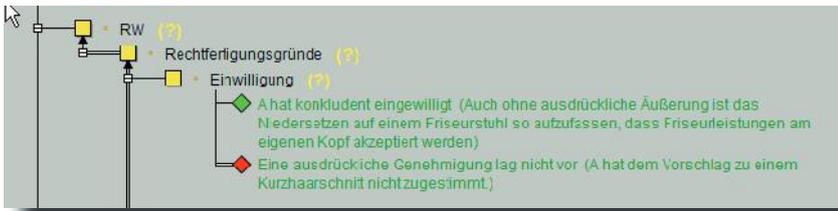
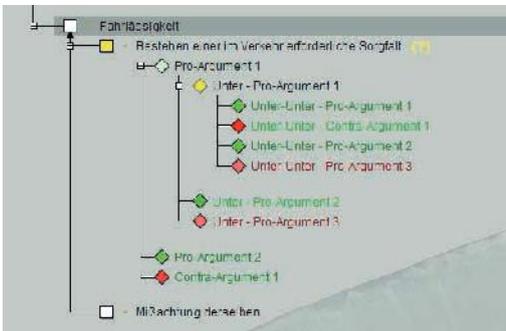


Abb. 76: „Unentschieden“: Gleichgewichtige Argumente (hier Pro- und Contraargument) weisen gleiche Zustimmung auf, so dass eine Patt-Situation entsteht. Die Folge: Das nächst höhere Element erhält eine Gelbfärbung.

Abb. 77: Eine komplizierte Argumentation über 3 Ebenen, die auf ein Unentschieden hinausläuft. Jede Änderung an jedem Argument kann jetzt eine Entscheidung herbeiführen. Sowohl im Maß der Zustimmung / Ablehnung als auch bei der Gewichtung ändert sich das Gesamtergebnis. Hier sind alle Argumente als 3-Sterne Argumente auf den Standardwert gesetzt.



von Argumenten erfolgen zunächst innerhalb einer Entscheidungsstruktur. Außerdem ist jedoch die Möglichkeit, alle Argumente aller eingereichten Klausuren miteinander zu

vergleichen und die Argumente der verschiedenen Entscheidungssätze automatisch austauschen zu können. Damit werden allen Teilnehmern alle vorgetragenen Argumente bekannt. Das bedeutet aber nicht, dass alle Argumente bei jedem Teilnehmer automatisch Berücksichtigung finden müssen.

Durch das „An-“ und „Ausalten“ von Argumenten können als irrelevant bewertete Argumente unberücksichtigt bleiben. Für Diskussionsklausuren ergeben sich damit ganz neue Möglichkeiten: Anstelle der isolierten Bearbeitung ist eine sich über mehrere Tage hinziehende Lösung des Sachverhaltes realisierbar. In diesem Zeitraum können fremde Argumente wahrgenommen und bewertet werden. Gegenargumente können gefunden und in die Diskussion gestellt werden. Am Ende ist eine empirische Auswertung der Meinungsbildung aller Teilnehmer verfügbar. Ähnlich wie bei einer Gerichtsverhandlung können so nicht nur rechtliche Prognosen in Form des eigenen Gutachtens gestellt werden, sondern der Rechtsstreit und hier die Auseinandersetzung mit Argumenten und Gegenargumenten kann gemeinsam gelebt werden, bis am Ende alle genannten Gründe eine empirische Gewichtung erfahren.

Argumente können auch hierarchisch geordnet werden. Einzelne Argumente können damit über argumentativen Unterstrukturen hergeleitet werden. Ebenso wie bei den Tatbestandsmerkmalen ist dieses Verfahren kaskadierbar, d.h. Argumentationsstrukturen können über mehrere Ebenen verästelt werden. Insgesamt erlaubt die Darstellung von Argumentationsstrukturen eine hochtransparente Begründung der Entscheidung zur Tatfrage im Rahmen einer juristischen Begründung. In Verbindung mit der Vote-Funktion ergeben sich völlig neuartige Möglichkeiten der Qualitätssteigerung in der juristischen Argumentation.

## Benennen von Argumenten

Mit der Erzeugung eines Arguments wird zu dem fraglichen Tatbestandsmerkmal eine Unterstruktur angelegt. Entsprechend der Vorgabe im Steuermodul erscheint ein Pro-Argument (weil) oder ein Contra-Argument (aber). Das neue Argument ist markiert und kann sofort in seiner Begrifflichkeit beschrieben werden. Dabei sind auch längere Eingaben über mehrere Zeilen möglich. Sollen weitere Argumente eingegeben werden, ist darauf zu achten, von welcher Position aus die Einföhrung erfolgen soll. Die Argumente beziehen sich immer auf das Merkmal oder auf das Argument, zu welchem das Steuermodul aufgerufen wurde. Liegen bereits Argumente vor, so werden die nächsten Argumente darunter angefügt.



Abb. 79: Der Text des Argumentes kann sich auch über mehrere Zeilen erstrecken. Hier wird sowohl dem Pro- als auch dem Contra-Argument zugestimmt. Das Pro-Argument erfährt jedoch eine intensivere Zustimmung.

Die Begrifflichkeit von Argumenten kann auch nachträglich geändert werden. Durch einen Doppelklick auf das Argument öffnet sich ein Zusatzfenster, indem nicht nur die Bezeichnung des Argumentes, sondern auch ein Textzusatz (Bemerkung), eine Konkretisierung oder eine inhaltliche Ergänzung eingetragen werden können.

Der Textzusatz in Form der Bemerkung wird als Klammerausdruck hinter der Bezeichnung des Argumentes hinzugefügt. Angaben der Konkretisierung werden über spitze Klammern von den vorherigen Texten getrennt. Damit wird die Bezeichnung des Argumentes, die Bemerkung und die Konkretisierungsangabe in den Argumentationsstrukturen auf dem Bildschirm direkt dargestellt. Die inhaltliche Ergänzung ist dagegen als Textfeld „Informationen“ nur sichtbar, wenn

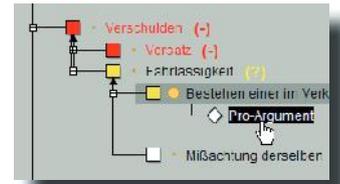


Abb. 78: Das neu eingefügte Argument kann sofort mit einem Text versehen werden.

Hinweis:

Contra-Argumente werden in logischer Hinsicht ähnlich wie die negative Tatbestandsmerkmale behandelt. Sie werden durch eine horizontale Doppelstrichlinie gekennzeichnet. Bei der Formulierung von Contra-Argumenten muss darauf geachtet werden, dass eine Zustimmung zu dem Text bedeutet, dass der Oberpunkt eine Ablehnung erfährt. Eine Zustimmung zu dem Text des Contra-Argumentes führt damit zu einer Grünfärbung des Textes, aber wegen der Negation (Contra-Argument!) zu einer Rotfärbung der vorangestellten Raute. Das ist auch richtig, denn das Contra-Argument spricht ja gerade gegen den aufgeführten Oberpunkt. Wer also das Contra-Argument bejaht, lehnt zugleich den Oberpunkt ab. Ob es sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal (erkennbar an einem Kästchen) oder um ein Ober-Argument handelt (erkennbar an einer Raute) ist dabei völlig gleichgültig. Stets wird aus unteren Strukturelementen auf die hierarchisch höher stehenden Ebenen geschlussfolgert.

Da einigen Benutzern der logische Umgang mit Negationen schwer fällt, wird auf die Besonderheiten in einem gesonderten Kapitel eingegangen werden.

das Argument mit einem Doppelklick angesprochen wird. Eine nachträgliche Änderung der Eintragung ist in allen Feldern jederzeit möglich. Das Scrollen des Fensters oder ein Klick außerhalb des Bemerkungsfensters speichert die Veränderungen.

Das tradierte juristische Formulieren ist bei einer Klausurlösung über T@keLaw-Practice nicht erforderlich. Gleichwohl handelt es sich um eine wichtige Kompetenz, die Ergebnisse juristischer Überlegungen wohlformuliert ausdrücken zu können. Mit optionalen Modulen wird die juristische Formulierung speziell trainiert und dabei aus den erarbeiteten T@keLaw-Lösungsstrukturen abgeleitet. Der juristische Lösungsweg liegt damit aber schon vor. Die Ausformulierung von juristischer Prosa ist nicht notwendig, um den juristischen Lösungsweg zu kommunizieren. Der Verzicht auf die Abgabe ausformulierter Lösungen

Hinweis:

Juristische Prosa ist wichtig, aber doch nur die „Verpackung“ der juristischen Lösungsidee. Die Formulierung steht deshalb im Mittelpunkt spezieller Übungen. Mit T@keLaw-Practice wird dagegen gezielt die juristische Lösung trainiert. Diese Trennung hilft, das Ausbildungsziel schneller zu erreichen.

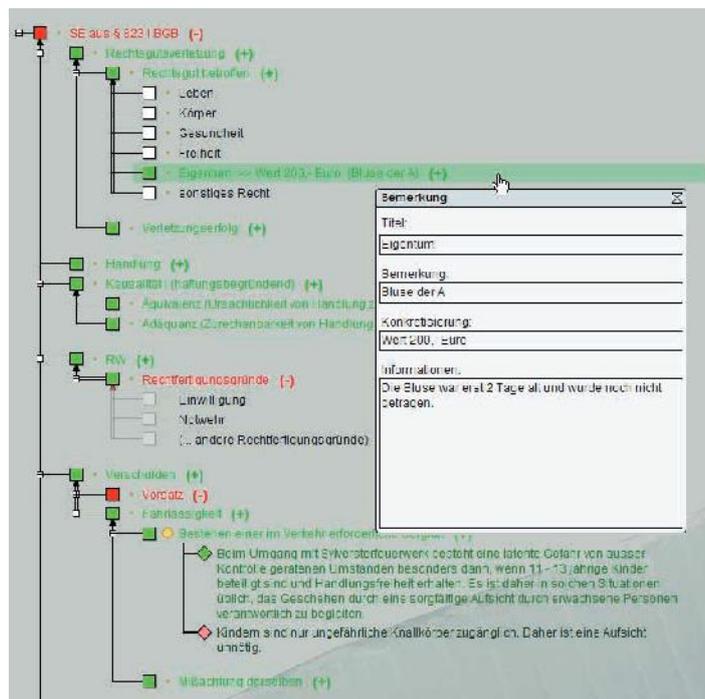


Abb. 80: Die nachträglichen Benennung von Argumenten umfasst neben der Bezeichnung (Titel) auch die Bemerkung, eine Konkretisierung oder einen weitergehenden Informationstext.

bedeutet jedoch eine erhebliche Zeitersparnis für den Lehrenden und erlaubt erfreulicherweise die sofortige und automatisierte Korrektur des Lösungsvorganges.

Bemerkenswert ist die Möglichkeit, aus der Förbung der Struktur und den eingefögtten Argumenten automatisch den tradierten juristischen Text zu generieren. Dies kann auf Wunsch im Gutachtenstil oder im Urteilsstil erfolgen. Damit verkürzt sich vor allem in der juristischen Praxis der Aufwand für das Erstellen juristischer Texte erheblich: Mit der Verwendung von T@keLaw-Templates sind die evidenten Entscheidungen ohne nennenswerten Zeitaufwand festzulegen. Bei den problematischen Voraussetzungen beschränkt sich die Eingabe auf die Angabe der Argumente. Das Generieren von Texten wird ab Version 5 zur Verfügung stehen.

### Löschten von Argumenten

Argumente werden mit der Mülleimer-Funktionen im Steuermodul gelöscht. Beachten Sie darauf, den Mauszeiger vorher auf dem Argument zu positionieren, welches gelöscht werden soll. Wird anschließend das Steuermodul durch Drücken der Maustaste aufgerufen und die Maustaste erst dann losgelassen, wenn sich der Mauszeiger über dem Papierkorb auf der linken Seite des Steuermoduls befindet, dann wird das Argument gelöscht. Anschließend erfolgt eine Neuberechnung der Schlussfolgerungen aufgrund der verbleibenden Argumente.

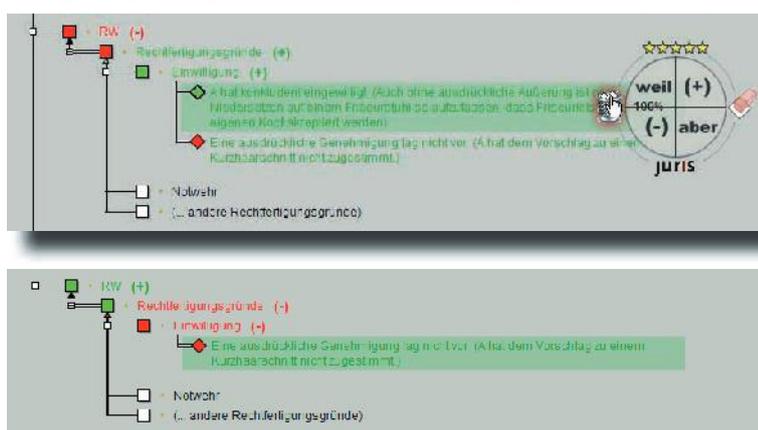


Abb. 81: Das Löschen von Argumenten erfolgt über die Papierkorb-Funktion im Steuermodul. Der Papierkorb ist nur vorhanden, wenn es um Argumente geht. Tatbestandsvoraussetzungen (quadratische Kästchen) können nicht entfernt werden.

Abb. 82: Nach dem Löschen: Das oder die verbleibende(n) Argument(e) bestimmt allein die Schlussfolgerung auf die nächste höhere Ebene.

Achtung: Enthalten die Argumente Unterargumente, werden diese komplett gelöscht.

Zu beachten ist der Unterschied zwischen Papierkorb und Radiergummi: Der Papierkorb entfernt das Argument. Das Radiergummi deaktiviert das Argument, es bleibt aber sichtbar und kann jederzeit neu bewertet werden.

## Direkte juris-Verknüpfungen als Argumentationshilfen

Die Nutzung der juris-Datenbanken wurde bereits über den Zugang im Home-Bereich von T@keLaw und über das Steuermodul beschrieben. In beiden Fällen wird juris jedoch unspezifisch aufgerufen, d.h. der Einstieg erfolgt über die allgemeine juris-Suchmaske.

Abb. 83: Die Integration von juris ist im practice-Bereich von T@keLaw auch ohne juris-Recherche möglich: Verlinkte Bezüge zur Kommentierung oder Rechtsprechung können mit einem Klick auf die Informationspunkte direkt in juris aufgerufen werden und erlauben eine Unterstützung in der Argumentation. Alle Einlogvorgänge erfolgen automatisch. Auf diese Weise ist die Berücksichtigung des „Königs“ im Paraphendenschungels stets gewährleistet.

Als Argumentationshilfe bedient sich der Anwender jedoch bereits in einem Fall im Kontext. So ist über die Zuordnung des Arguments zu einer Tatbestandsvoraussetzung des Templates bereits klar, um welche Rechtsfrage es geht. Deshalb ist eine gesteigerte Unterstützung durch T@keLaw möglich. Zu diesem Zweck sind einzelne Tatbestandsvoraussetzungen bereits redaktionell mit juris-Dokumenten verlinkt. So ist nicht nur der Aufruf einer Kommentierung zur fraglichen Vorschrift, sondern innerhalb dieses Dokumentes der zielgenaue Anspruch möglich. Anders gesagt: T@keLaw blendet nicht nur den Kommentar an der richtigen Stelle auf, sondern lenkt das Auge direkt zum einschlägigen Absatz. Ebenso verhält es sich mit anderen Verlinkungen zu Rechtsdokumenten, aber auch zu allen anderen über das Internet erreichbaren Inhalten.

5. Zurechnungszusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung

a. Haftungsbegründende Kausalität

51 Der Zurechnungszusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung gehört zum haftungsbegründenden Tatbestand und ist dogmatisch zu unterscheiden vom Zurechnungszusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden, der zum haftungsausfüllenden Tatbestand gehört.<sup>180</sup> Erste Voraussetzung und zugleich „notwendige“, aber nicht „hinreichende“ Bedingung für die Zurechnung einer Handlung zu einer Rechtsgutsverletzung ist stets die Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung. Diese haftungsbegründende Kausalität ist zu bejahen, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass damit zugleich die Rechtsgutsverletzung entfiel (sog. *Conditio-sine-qua-non-Formel*).<sup>189</sup>

b. Wertende Zurechnung

52 Welche Voraussetzung(en) als hinreichende Bedingung(en) für eine Schadenszurechnung erfüllt sein muss/müssen, ist strittig. Im Wesentlichen diskutiert werden insoweit die so genannte „Adäquanztheorie“ und die Lehre vom Schutzzweck der Norm.<sup>192</sup> Nach der „Adäquanztheorie“ ist eine Handlung der Rechtsgutsverletzung zuzurechnen, wenn sie im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, die konkret eingetretene Rechtsgutsverletzung herbeizuführen.<sup>191</sup> Demgegenüber besteht nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm ein Zurechnungszusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Verletzungshandlung dann, wenn mit der vom Schädiger verletzten Norm gerade bezweckt wird, die eingetretene Rechtsgutsverletzung zu verhindern.<sup>192</sup> Beide Lehren bemühen sich also um ein haftungseinschränkendes Korrektiv zur Äquivalenztheorie und wollen dies durch eine wertende Zurechnung von Handlung und Erfolg bewerkstelligen.<sup>193</sup> Dabei ist vor allem das von der Adäquanztheorie zugrunde gelegte Wahrscheinlichkeitskriterium in der Lehre als für eine wertende Zurechnung unbrauchbar kritisiert worden.<sup>194</sup> Gleichmaßen konnte man aber dem Vorwurf, wo der Schutzzweck des Gesetzes nicht klar hervortritt und der Rechtsanwender insoweit auf Spekulation angewiesen ist, dass der BGH selbst beide „Theorien“ nebeneinander anwendet.<sup>195</sup> Das legt eine kumulative Ausgrenzung der von vornherein nicht zurechnungswürdigen Fallgestaltungen zukommen, der hohen Zurechnungswürdigkeit der Fallgestaltung vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Norm. Daher legt diese durch ihren offenen Tatbestand hinreichend Raum für vielfältige Zurechnungskriterien lässt, die sich am Beispiel verschiedenartigster Zurechnungskriterien (Äquivalenz, Adäquanz und Schutzzweck der Norm nebst zentral) zeigen. Die Lehre von der objektiven Zurechnung, die nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivilrecht ist und erfordert nicht stets die selben, sondern je nach der Fallgestaltung ganz unterschiedliche fallspezifische eine Rolle:

Rechtsgutsverletzung eine durch Zwischenursachen vermittelte, entfernte Folge einer Handlung ist.<sup>197</sup> Derartige tatbestandlich geschützte Rechtsgüter oder Rechte – nicht per se verletztes Zivilrecht dar. Zur Zivilrechts soll aber der Haftungsbestand des § 823 Abs. 1 BGB dienen. Um diese „Filterfunktion“ des BGB – insoweit vergleichbar mit der Unterlassung – einer zusätzlichen ungeschriebenen Zurechnungszusammenhangs stets geprüft und gegebenenfalls positiv festgestellt werden, dass die Zurechnung der wegen eines Verstoßes gegen eine allgemeine Verkehrspflicht (vgl. *Rn. 83*) gerechtfertigt ist.<sup>198</sup> Diese kann überzeugend mit der Unterscheidung von Erfolgs- und Gefahrvermeidungspflichten begründet teilweise Zulässigkeit bedarf der Rechtfertigung. Demgegenüber ist das Setzen von potentiell eine Handlungsfreiheit (*Art. 2 Abs. 1 GG*) grundsätzlich erlaubt und erst dann unzulässig, wenn das in Rede gesetz (Verkehrspflichten) untersagt wird.<sup>199</sup> Damit ist die Verkehrssicherungspflicht bei mittelbaren Bestandsverletzung zu prüfen. Eine für diese Fallgruppe praktisch relevante Konstellation sind Unfälle, die dadurch zu einem Zweitunfall führen. Die Zurechnung des Zweitunfalls zum Erstunfall soll dann unterbrochen sein, wenn Maßnahmen getroffen hat und der Nachfolgende nur dadurch zu Schaden gekommen ist, dass er diese Maßnahmen nicht beachtet hat.<sup>200</sup> Erfordert er selbst beispielsweise der Unfall eines Lkw, der seine Ladung auf der Fahrbahn verloren hat, objektiv zur Absicherung der Fahrbahn deren Sperrung, so wird der Zurechnungszusammenhang zwischen diesem Unfall und dem Unfall eines nachfolgenden Pkws nicht dadurch unterbrochen, dass der Lkw-Fahrer die Warnblinklichtanlage eingeschaltet hat.<sup>201</sup>

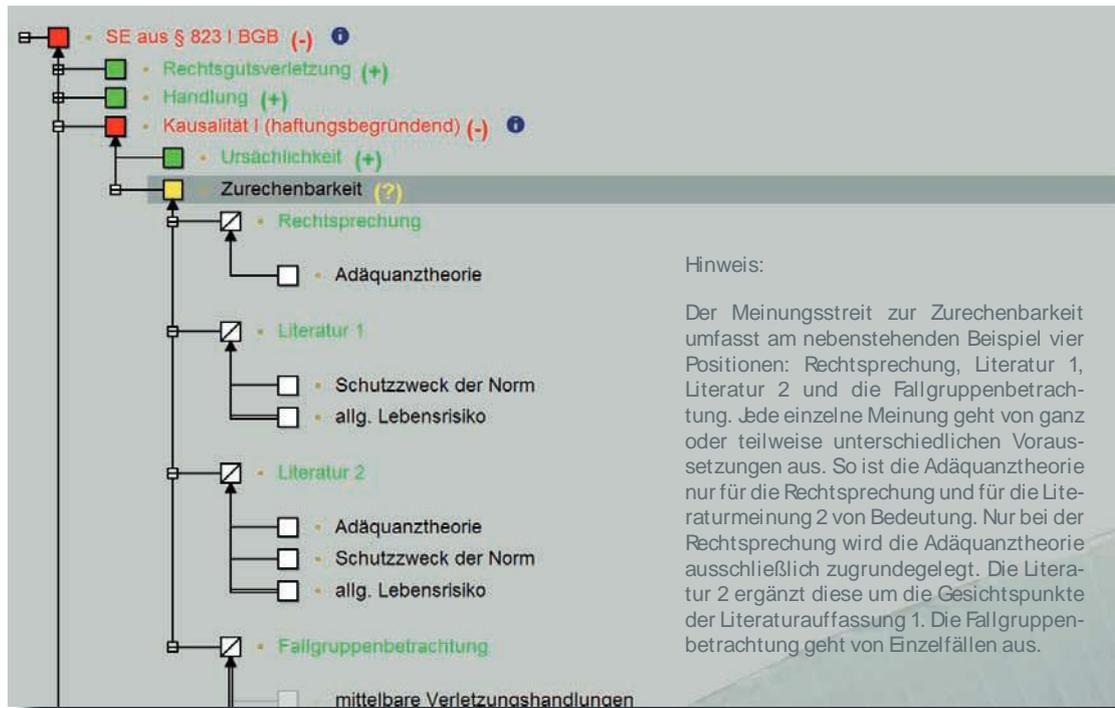
54 Im Rahmen der Herausforderungsfälle<sup>202</sup> kann man die so genannten „Nothilfefälle“ gleichsam als Unterfallgruppe begreifen. In diesen Fallkonstellationen geht es stets darum, dass der Schädiger eine Nothilfestatung geschaffen hat, die einen Dritten dazu motiviert, helfend einzugreifen, was schließlich zu einer Rechtsgutsverletzung bei diesem Dritten führt. Der BGH rechnet dem Schädiger solche Rechtsgutsverletzungen unter Rückgriff auf die so genannte Herausforderungsformel zu, wenn der vom Schädiger geschaffene Gefahrenzustand von solchem Gewicht war, dass der Verletzte sich durch das vorverbaute Tun des Schädigers zu der Nothilfemaßnahme herausgefordert fühlen dürfte, der Willensentschluss des Verletzten auf einer im Ansatz billigerwertigen Motivation beruhte und sich schließlich in dem Unfall die gesteigerte Gefahrenlage realisiert hat, die der Schädiger zu verantworten hat.<sup>203</sup> Eine derartige Herausforderungslage besteht, wenn die in Kauf genommene eigene Verletzung in einem angemessenen Verhältnis zu dem möglichen Erfolg des Eingreifens steht.<sup>204</sup> Dies hat der BGH etwa mit

SE aus § 823 I BGB (-)

- Rechtsgutsverletzung (+)
- Handlung (+)
- Kausalität I (haftungsbegründend) (?)
- Ursächlichkeit
- Zurechenbarkeit
- RW
- Verschulden
- Schaden
- Mitverschulden

## Argumente bei der Darstellung von Streitständen

Meinungsstreitigkeiten gehen in der juristischen Ausbildung zum Standardrepertoire. Es handelt sich um unterschiedliche Aussagen zu Rechtsfragen. So gibt es z.B. unterschiedliche Aussagen darüber, welche Kriterien für die Entscheidung über die Adäquanz im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität eines Schadensersatzanspruches aus § 23 Abs. 1 BGB heranzuziehen sind. In der T@keLaw-Darstellung ergibt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Aussagen folgendes Bild:



Die kunstgerechte Bearbeitung eines Streitstandes besteht darin, dass zunächst die genannten Tatbestandsvoraussetzungen aller Meinungen - zumindest grob - bewertet werden. Kommt es darauf an zu unterschiedlichen Ergebnissen (erkennbar an unterschiedlichen Formulierungen der Kriterien vor den Meinungen), dann ist eine Entscheidung notwendig, welcher Meinung zu folgen ist.

Die Entscheidung für oder gegen eine Aussage kann direkt über Wertzuweisung oder mit Hilfe von Argumenten erfolgen. Für die direkte Wertzuweisung wird über das Steuerelement die Meinung rot

Abb. 84: Darstellung eines juristischen Meinungsstreits (hier ohne Stellungnahme zu den einzelnen Meinungen und deren Voraussetzungen).

oder gr n gef rbt. Die Ablehnung einer Meinung (rot) fhrt zu einem „Abgrauen“ mit der Bedeutung, dass diese Meinung mitsamt der zu ihr geh renden Tatbestandsvoraussetzungen keine Rolle mehr spielt. In der Schlussfolgerung auf das zu entscheidende Tatbestandsmerkmal spielen diese Untermerkmale dann keine Rolle mehr. Es sind so viele Meinungen durch die Ablehnung „vom Spielfeld“ zu nehmen, bis die verbleibende(n) Meinung(en) ein einheitliches Ergebnis zeigen. Dann ist es nicht mehr notwendig, zwischen den verbleibenden Meinungen zu entscheiden. Gleiches gilt, wenn von Anfang an alle Meinungen zum gleichen Ergebnis kommen.

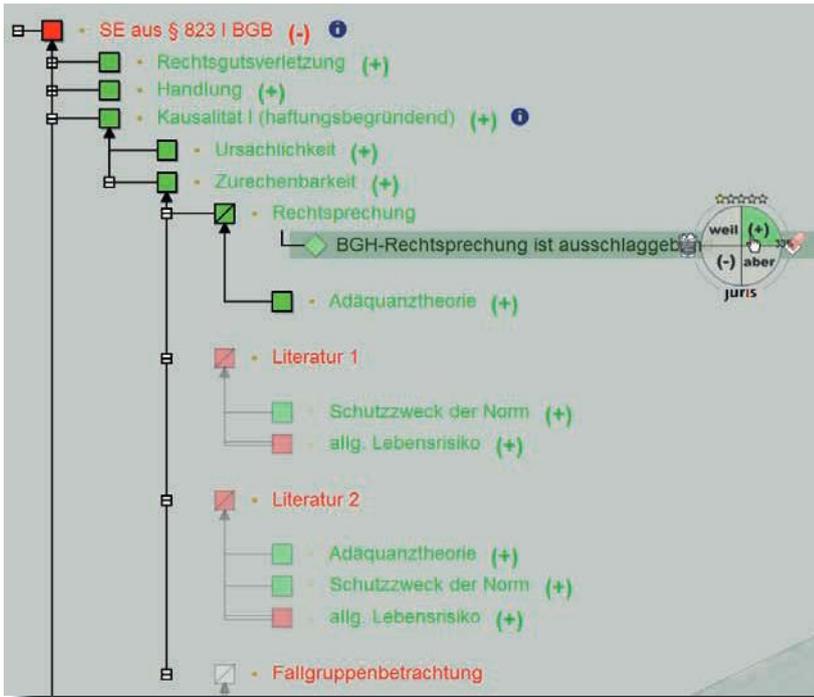


Abb. 85: Beispiel für die Darstellung eines juristischen Streitstandes: Hier geht es um unterschiedliche Auffassungen zu den Untertatbestandsvoraussetzungen für das Merkmal der Zurechenbarkeit in der haftungsbegründenden Kausalität im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB. Das Muster zeigt die Konsequenzen aus der Befolgung der Auffassung des BGH.

Bei der Entscheidung für oder gegen eine wissenschaftliche Meinung reicht es jedoch nicht aus, nur eine Wertung vorzunehmen. Es bedarf Gründe, die zu einer Zustimmung oder Ablehnung führen. Dies ist die Aufgabe von Argumenten, die aus diesem Grund mit den bereits bekannten Methoden an die unterschiedlichen Aussagen anzufügen sind. Sind in dem Template neben Streitständen zu den einzelnen Meinungen bereits Argumente eingefügt, sind die Argumente zu bewerten und ggf. durch zusätzliche Argumente zu

erweitern. Die Argumente entscheiden dann über die Anwendung der Meinungen. Diese Entscheidung hat Folgen auf die zu berücksichtigenden Tatbestandsvoraussetzungen und damit auf die Bewertung des Ausgangspunktes des Meinungsstreits.

Für den Aufbau komplexer Argumentationen gelten alle bisher genannten Ausführungen.

Am Beispiel soll der Sachverhalt zwar ad quatenus zurechenbar sein, die Umstände sollen jedoch dem allg. Lebensrisiko entsprechen. Damit soll-

len die Literaturauswertung 1 und 2 zu einer Ablehnung der Zurechenbarkeit kommen, da es sich bei der Voraussetzung des allg. Lebensrisikos um eine negative Tatbestandsvoraussetzung handelt: Wird das Merkmal bejaht, ist demnach die Zurechenbarkeit nicht gegeben.

Zu einem anderen Ergebnis kommt die Rechtsprechung, da diese den Gesichtspunkt des allg. Lebensrisikos nicht berücksichtigt. Die Entscheidung zwischen den Meinungen führt zur pausalen Ablehnung der Literaturauswertung sowie der Fallgruppenbetraachtung und durch das Hinzufügen eines -s-wa-en-Arguments für die Rechtsprechung. Die abgelehnten Meinungen sind durch „Abgrauen“ für die Schlussfolgerung auf das Merkmal „Zurechenbarkeit“ nicht mehr relevant.

Es ist allerdings auch ein anderes Ergebnis vorstellbar:

So kann dem Argument, die BGH-Rechtsprechung sei stets auslaggebend, nicht gefolgt werden und stattdessen die Auswertung vertreten werden, die Lehre vom Satz zweiter Norm sei vorzugsweise. Bei gleicher Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen führt die Ablehnung der Rechtsprechungsauswertung und die Übernahme der Literaturmeinung 1 zum Ergebnis der Ablehnung der Zurechenbarkeit und damit zur Ablehnung der haftungsbegründenden Kausalität.

Die Darstellung kontroverser Meinungen zum Aufbau von Tatbestandsvoraussetzungen hat damit durch ihre Relevanz für die Begründung der getroffenen Rechtsentscheidung. Im Beispiel besteht gar kein Streit über das Bejahen oder Verneinen von Tatbestandsvoraussetzungen. Allein die Entscheidung über die vorzugsweise Meinung zur Rechtsfrage der Voraussetzungen für die Zurechenbarkeit entscheidet über das Resultat. Die Argumentation zu Rechtsfragen ist damit an die für die jeweiligen Auswertungen gekoppelt. Dabei gilt folgende Farbenlehre:

- Die Meinung führt sich rot, wenn sie abgelehnt wird. Die Führung betrifft nur den Text, mit dem die Meinung skizziert ist. Dies kann direkt oder aufgrund von Argumenten geschehen. Abgelehnte Meinungen werden mit den zugehörigen Voraussetzungen abgegraut. Der Verbindungsstrich zum Strukturbaum wird aufgehoben.
- Die Meinung ist grün gefärbt, wenn ihr zugestimmt wird.
- Das einer Meinung vorausgestellte Kriterium führt sich aufgrund der

Hinweis:

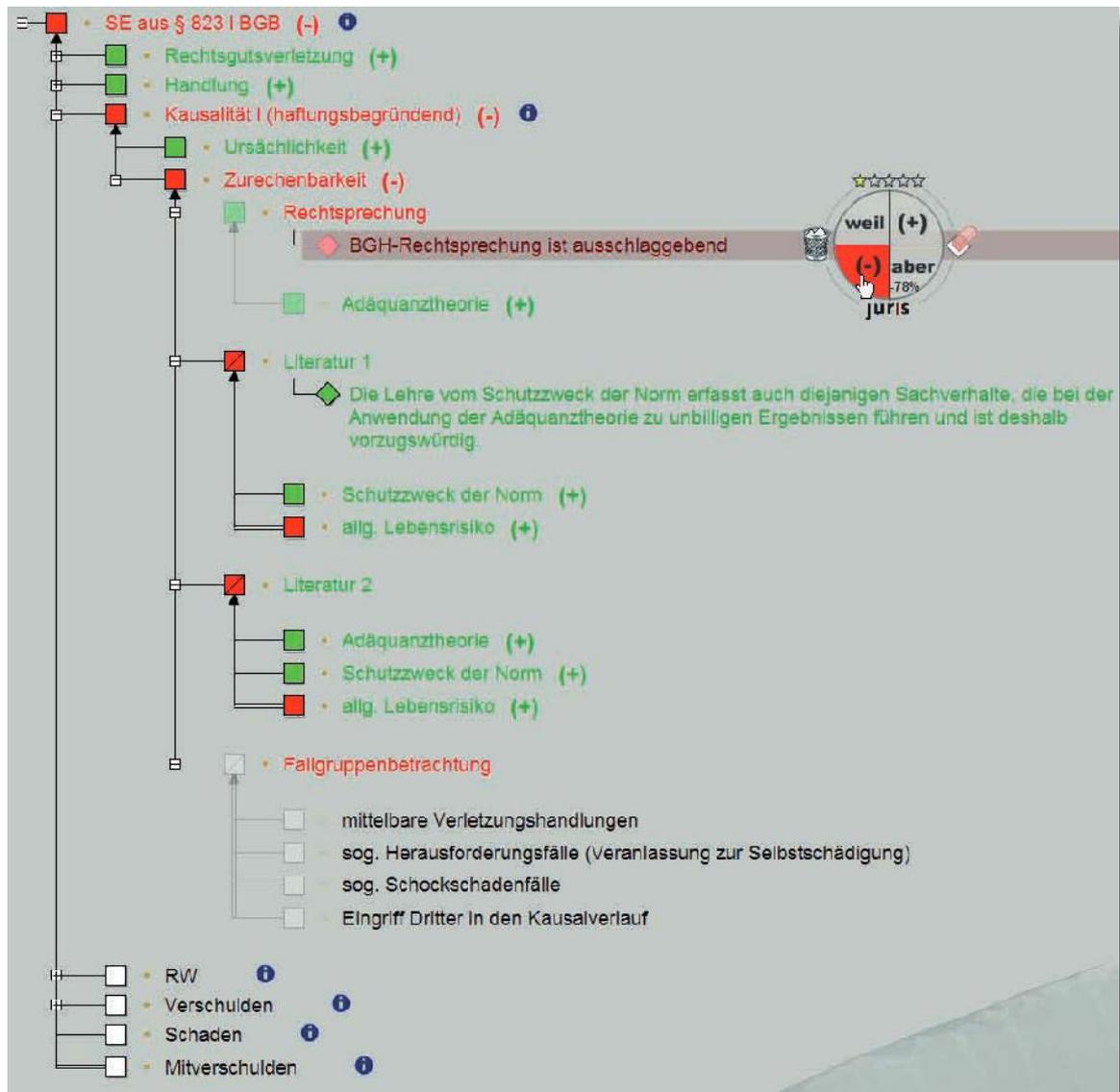
Die Auseinandersetzung mit juristischen Streitständen verlässt den Bereich des festen Bodens eines Paraphensdschungels. Hier geht es sofort in die juristische Tiefsee, in der sowohl bekannte, aber auch neue und unentdeckte, bisweilen sogar bizarre Lebensformen anzutreffen sind. Es handelt sich um eine wissenschaftliche Welt, die ohne Atemhilfe nicht betreten werden kann. Im Unternehmensalltag sind solche zeitintensiven Tauchgänge nicht üblich. Gleichwohl handelt es sich um äußerst interessante Gebiete, die es zu erforschen gilt und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Ergebnisse positiv auf den praktischen Alltag auswirken.



Abb. 86: In der juristischen Tiefsee herrschen die Farben Gelb (Unterschieden) und Weiß (ohne Ergebnis) vor. Das Blau des Wassers (Lebenssachverhalt) ist nahezu schwarz (...). Ein leichter blauer Schimmer deutet an, dass Bezugnahmen zu Sachverhalten existieren.

Wertzuweisung zu den ihr zugeordneten Tatbestandsvoraussetzungen. Das erfolgt v llig unabh ngig davon, ob der Meinung zugestimmt wird oder ni t, und ri tet si nur na den S lussfolgerungsregeln, die aus den Untertatbestandsvoraussetzungen das Subsumtionsergebnis der Meinung erzeugen. Die vorangestellten K st en einer Meinung sind in ihrem besonderen Status als Teil eines Meinungsstreits an der Diagonalen erkennbar, die dur das Wertungsquadrat l u . Sie sind „abkoppelbar“, wenn der Meinung ni t gefolgt wird.

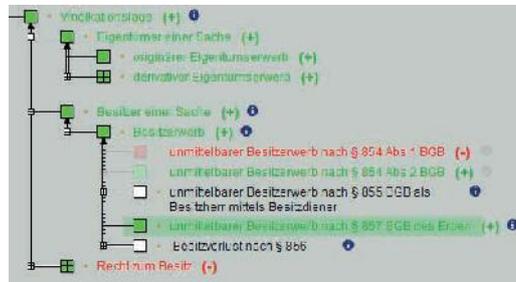
Abb. 87: Das Muster zeigt die Konsequenzen aus der Ablehnung der Auffassung des BGH. Eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Auffassungen der Literatur ist nicht mehr notwendig.



## Erweiterung der Struktur: Der Exclusive-Junktor

Alle Argumentationen beziehen sich auf Tatbestandsvoraussetzungen, die ihrerseits in einem logischen Zusammenhang zu der zu begründenden Rechtsfolge stehen. Bisher wurden als logische Junktoren nur der Konjunktoren (UND) und der Disjunktoren (ODER) berücksichtigt. Es entstehen jedoch elegantere Begründungsdarstellungen, wenn ein zusätzlicher Junktor zum Einsatz kommt. Aus dem exklusiven ODER (XOR) wurde in der neuen juristischen Methode der Exclusive-Junktor entwickelt. Er ist unabhängig von der ODER-Verknüpfung.

Seine Wirkung besteht darin, dass eine einzelne Wertzuweisung alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen auf gleicher Ebene „vom Spielfeld“ nimmt. Dieser Effekt wurde bereits bei der Darstellung der juristischen Streitstunde beobachtet. Dort ging es um das „Abgrauen“ von Meinungen, denen nicht gefolgt wird. Der Exclusive-Junktor zeigt eine ähnliche Wirkung, allerdings bezogen auf Tatbestandsmerkmale gleicher Ebene. Ein Beispiel sind die verschiedenen Möglichkeiten des Besitzerwerbs zur Feststellung einer Vidikationslage:



Bei der Konstruktion des Templates kann mit Hilfe des Exclusive-Junktors dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich verschiedene Möglichkeiten teilweise ausschließen. Da dies nicht nur für positive Wertzuweisungen gilt, sondern teilweise auch für Negationen, ist die alleinige Zuordnung zu einer ODER-Verknüpfung aufgehoben. Es entsteht ein neuer Junktor:

In Anwendung des Exclusive-Junktors entscheidet von allen vorgenommenen Wertzuweisungen immer die aktuellste Eingabe. Alle vorherigen Entscheidungen werden deaktiviert. Auf diese Weise können Widersprüche leicht aufgelöst werden. Die dynamische Visualisierung erlaubt jederzeit die Korrektur der getroffenen Wertungen: Da abgegraute Voraussetzungen gleichwohl angesprochen werden können, ist



Abb. 89: Die Liniensymbolik für den Exclusive-Junktor.

Abb. 88: Der Exclusive-Junktor in Anwendung: Hier bestehen vier alternierende Möglichkeiten und ein Ausschlussgrund zum Besitzerwerb. Die ersten beiden Möglichkeiten wurden bewertet (rot und grün), die dritte und fünfte nicht angesprochen. Die jüngste Eingabe des Anwenders bezieht sich auf die vierte Möglichkeit. Damit werden alle bisherigen Eingaben auf dieser Ebene zwar noch erhalten, jedoch abgegraut und damit „vom Spielfeld“ genommen. Die Schlussfolgerung auf den Besitzerwerb erfolgt nur auf der Basis der jüngsten Eingabe.

die sofortige Änderung auf der Grundlage einer neuen Wertung jederzeit möglich. Hier wird nachträglich entschieden, dass Anhaltspunkte für einen unfreiwilligen Verlust der Sachherrschaft vorliegen. Damit wird die vorherige Eingabe in ihrer Wirkung für die Schlussfolgerung deaktiviert. Anders als bei einer ODER-Verknüpfung ist es nicht notwendig, alle vorherigen positiven Bewertungen zurückzunehmen, da die jüngste Eingabe prioritär ist.

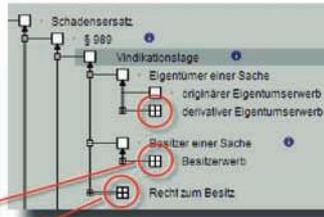
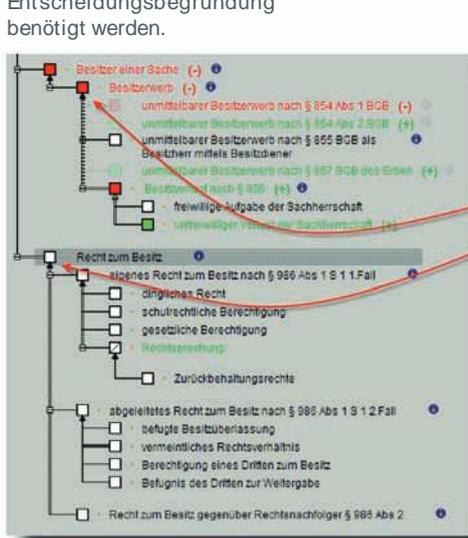
Abb. 90: Die Berücksichtigung von Angaben zum unfreiwilligen Verlust der Sachherrschaft stehen im Widerspruch zu den vorherigen Entscheidungen. Gleichwohl ist keine Korrektur der Eingaben notwendig: Der Exclusive-Junktor stellt allein auf die aktuellste Wertzuweisung ab.



Auf diese Weise können auch widersprüchliche Entscheidungen „richtig“ dargestellt werden. Insgesamt ist mit dem Exclusive-Junktor eine nichtmonotone Logik visualisierbar. Einzelheiten dazu sind dem Werk „Methode der Rechtswissens @“ (ersch. 2011) zu entnehmen.

Abb. 91: Die Nachladetechnik erlaubt es, nur diejenigen Tatbestandsvoraussetzungen mit Unterstrukturen zu untersetzen, die für die Entscheidungsbegründung benötigt werden.

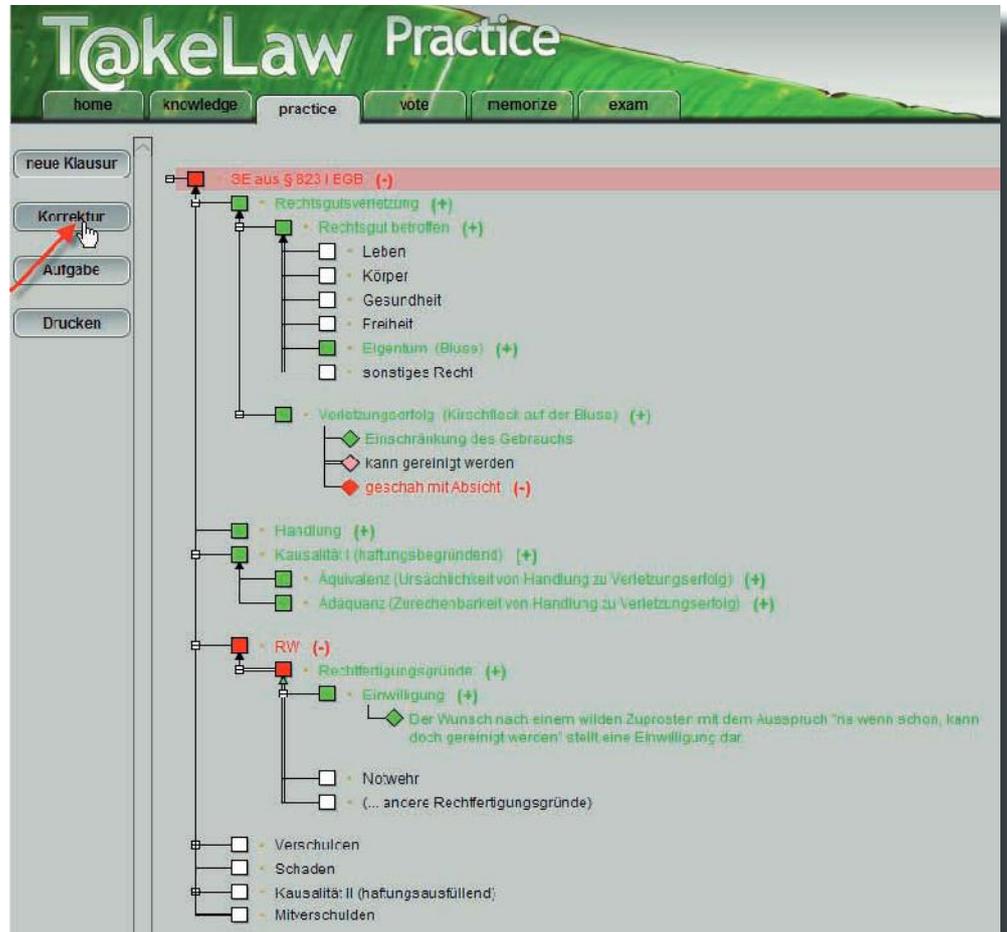
*Erweiterung der Struktur: Nachladetechnik*



Nicht alle Unterstrukturen werden originär in einzelnen Templates vorgehalten. Die denkbaren Kombinationsmöglichkeiten werden die Reinkapazitäten erfordern. Besonders gekennzeichnete Knoten zeigen an, wo Unterstrukturen automatisch nachgeladen werden können, sobald die Baumstruktur „ausgeklappt“ wird. Es bleibt dem Anwender überlassen, beliebig in die Tiefe zu gehen. Nicht gefüllte Unterstrukturen werden beim Speichern automatisch entfernt, um die Darstellung der Entscheidungsbegründung nicht mit irrelevanten Tatbestandsvoraussetzungen unnötig auszudehnen. Eingefügte Argumente bleiben erhalten.

## Abgabe und Korrektur einer Klausur

Die Abgabe der Klausur ist höchst einfach: Ein Klick auf den Button „Korrektur“ sendet die bearbeitete Struktur an den T@keLaw-Server und löst automatisch die Korrektur aus. Beim Korrekturvorgang wird die abgegebene Lösung mit allen vorhandenen Lösungsvarianten verglichen. Die Entscheidungen des Bearbeiters werden von oben ausge-



hend nach unten verfolgt und dabei mit den verschiedenen Lösungsvarianten verglichen. Auf diese Weise erfolgt die Bewertung und die Korrektur anhand der Musterlösung, die dem Lösungsweg des Bearbeiters am nächsten kommt. Damit ist sichergestellt, dass unterschiedliche Lösungswege Berücksichtigung finden können. Die Bewertung der verschiedenen Lösungsvarianten ist jedoch dem Prüfer anheim gestellt. So können bestimmte Lösungswege - auch dann, wenn sie

Abb. 92: Über den Button „Korrektur“ wird die Klausur abgegeben und die automatische Benotung gestartet. Eine Internetverbindung muss vorhanden sein.

keinen Fehler enthalten - bei entsprechenden Beurteilungsmaßstäben zur schnelleren Benotung führen als andere Lösungen, die durch Fehler aufweisen. Den Prüfern stehen umfangreiche Methoden zur Verfügung, die verschiedenen Lösungsvarianten zu bewerten und Abweichungen an den verschiedenen Stellen des Gutachtens zu quantifizieren. Nachdem der Korrekturvorgang abgeschlossen ist, erscheint nach wenigen Sekunden ein Notenvorschlag.



Abb. 93: Der Lohn der Anstrengung: Die sofortige Benotung der Übungsklausur. Wer ehrgeizig ist, kann über „neue Klausur“ einen erneuten Versuch wagen, bevor in der „Besprechung“ Hinweise zur Lösung erläutert werden.

Die Notenskala entspricht der einer Fachhochschule. Die kleine Zahl gibt den rechnerischen Wert an, die große Anzeige ist die gerundete Note. Darunter finden sich Hinweise zu den Fehlerkategorien.

Der Benutzer kann sich jetzt überlegen, ob die Besprechung der Arbeit gewünscht wird oder ob ein erneuter Bearbeitungsversuch gestartet werden soll. Bei einer neuen Bearbeitung kann inzwischen „neu starten“ (Anzeige eines leeren Templates) oder „...fortsetzen“ gewählt werden (Anzeige des letzten Bearbeitungsstandes).

Außerdem kann eine Liste von Empfehlungen aufgerufen werden, die auf die erkannten Fehler abstellt und den Bearbeiter darüber informiert, welche Vorlesungsteile oder andere Übungsklausuren hilfreich sind, um die erkannten Fehler abzustellen bzw. erneut zu üben.

## Klausurbesprechung

Die Klausurbesprechung stellt die abgegebene Klausur der Musterlösung gegenüber, welche der Benotung zugrundegelegt wurde. Hier sind Abweichungen und Kreuze (1) zeigen, wo Abweichungen vorliegen. Kommentierungen (2) helfen, die Bedeutung der Abweichungen richtig einzusortieren. Die Musterlösung kann komplett (3) oder bezogen auf die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen erweitert werden. Ein Klick auf das entsprechende Lautsprechersymbol (4) lädt die vorbereiteten Hörme über das Netz und erweitert die Lösung. Über ein unten links befindliches Bedienmodul (5) erfolgt die Steuerung der Klausurbesprechung.



Abb. 95: Bedienmodul

Es ist zu beachten, dass meist mehr als nur eine Musterlösung hinterlegt ist. Da es in der juristischen Lösung vor allem auf eine schlüssige, nachvollziehbare und gut begründete Entscheidung ankommt, sind zwangsläufig auch unterschiedliche Lösungen „richtig“. T@keLaw identifiziert die passende Musterlösung nach Analyse der abgegebenen Klausur und stellt diese Lösung dem Vorgesetzten gegenüber.

Abb. 94: Anzeige der Klausurbesprechung

## T@keLaw-Vote

T@keLaw-Vote ist Diskussionsforum und Abstimmungsinstrument zugleich. Es ist außerdem ein Lösungsansatz für das Evidenzproblem.



Das besteht darin, dass Evidenz bedeutet, eine Wertung sei „augenscheinlich“ für jedermann nachvollziehbar und führe deshalb zum Konsens. Anders als im naturwissenschaftlichen Bereich stehen in der Rechtswissenschaft für solche Erkenntnisse keine entsprechende Messinstrumente zur Verfügung. Damit stellt sich die Frage, wie unterschiedliche Aussagen zu Wertungsfragen zu einem Ende geführt werden können. Das ist das Evidenzproblem.

Denn jede Diskussion endet im Idealfall dort, wo – na vielen Ebenen der sogenannten Differenzierung – Einigkeit über die Bewertung von Einzelaspekten festgestellt werden kann und daraus die Schlussfolgerungen für die übergeordneten Fragestellungen gezogen werden können. Genau dies bildet die T@keLaw-Struktur mit der hierarchischen Darstellung von Tatbestandsvoraussetzungen ab. Die logische Verknüpfung erlaubt darüber hinaus die Anwendung von korrekten Schlussfolgerungsregeln. Fraglich ist nur, ob die Differenzierung in immer neue Unterstrukturen eine Lösung für das Evidenzproblem darstellt. Theoretisch lässt sich jede Behauptung/Bewertung in Frage stellen und kann den Anspruch auf weitere Begründungen auslösen. Beendet wird diese Ausdifferenzierung erst durch die Einigung auf eine evidente Wertzuweisung. Damit ist letztlich der Konsens der beteiligten Diskussionsteilnehmer entscheidend für die Ebene, von der ab auf eine weitere Differenzierung

Abb. 96: Die Vote-Funktion sitzt am Übergang zwischen dem vermeintlich festen Boden der eigenen Entscheidungsbegründung und der juristischen Tiefsee. Es gilt, möglichst nahrhafte Hinweise aus der Tiefsee herauszu-suchen, ohne den festen Boden zu verlassen. Am einfachsten ist es, die hellsten Ideen zu filtern.



verzeit werden soll. Ohne Konsens

bleibt die Einigung aus. Im Gerichtsverfahren werden

fruchtlose Diskussionen durch den Richter beendet. Eine andere Möglichkeit, zu einem Konsens zu gelangen, besteht in der empirischen

Auswertung aller abgegebenen Meinungen. In der Rechtswissenschaft gibt es dazu die Tradition der demokratischen Wahl. Es ist naheliegend, das demokratische Prinzip auch auf andere Entscheidungen anzuwenden. Bisher wurden aus praktischen Gründen keine Verfahren dieser Art eingeführt.

Im Beispiel geht es um die Frage, ob Riesenschlangen als Haustiere gehalten werden sollen. Das nebenstehende Video zeigt einen Auszug aus der Diskussion.

Abstimmungen als Ergebnis von Diskussionen setzen bisher

Abb. 97: „Rot“ oder „Grün“? Argumente bringen die Entscheidung.

◆ Riesenschlangen erwürgen ihre Beute (Säugetiere und Vögel). Ein Tigerpython z. B. wird bis zu 7 m lang bei einem Gewicht von ca. 60 kg. Es geht somit eine große Gefahr für den Menschen von ihnen aus.

◆ Gefahr geht möglicherweise für Säuglinge und Kleinkinder aus, wenn die Schlange hungrig ist. >> Ansonsten ziehen sich Tiere bei entsprechenden Fluchtmöglichkeiten lieber zurück als dass sie angreifen.

◆ Das kommt wohl auch auf die Größe der Schlange an...

◆ Dies mag korrekt sein, jedoch fressen Riesenschlangen nur einmal im Monat, dabei werden nicht selten lebende Mäuse und andere Kleintiere verfüttert. Desweiteren sind Riesenschlangen weder aggressive angriffslustige Bestien noch stellen Sie eine ernsthafte Gefahr für den Menschen dar.

◆ Kein Tier ist gefährlich, solange es in seinem Käfig bleibt und gefüttert wird, Aber was passiert, wenn eine Schlange mal entwischt? Auch diese Schlange bekommt mal Appetit

◆ auch gut gefütterte Schlangen haben schon ihre Besitzer erwürgt, weil sie sich angegriffen fühlten

◆ Die Gefahr würde aber nur dann bestehen, wenn diese Riesenschlangen dann freigelassen werden bzw. durch Unaufmerksamkeit a) zunächst ihren Käfig, b) dann die Wohnung / das Haus verlassen und c) anschließend dort - wo sich andere aufhalten - Zugang erhält.

◆ Werden Riesenschlangen gut gehalten, besteht keine Gefahr für irgendwelche anderen Tiere oder gar Menschen.

◆ Eine sichere Haltung im Zoo wird durch speziell ausgebildetes Personal gewährleistet. Eine private Haltung wäre aber auch unausgebildeten Laien möglich, die die Gefahr, die von den Tieren ausgeht, gar nicht erkennen.

◆ Laien die sich für ein solches Tier entscheiden haben sich in der Regel vorher eingehend damit auseinandergesetzt. Somit kennen Sie die Gefahren, welche sich jedoch bei artgerechter Haltung auf ein Minimum reduzieren lassen. Es gibt Haustiere die deutlich häufiger und gefährlicher sind.

◆ leider setzen sich nur sehr wenige eingehend genug damit auseinander!

◆ Auch Zootiere werden nicht immer artgerecht gehalten. Zu kleine Gehege sind dabei die häufigste Erscheinungsform. Grund hierfür ist meist eine Unterfinanzierung

◆ Leider gibt es aber immer wieder Menschen, deren Motive an der Haltung gefährlicher Tiere recht merkwürdig sind. Daher wäre es ratsam, die Haltung von Riesenschlangen an Kriterien zu binden, die einem Missbrauch Schranken setzen.

◆ Man muss es deshalb ja nicht prinzipiell verbieten. Wer solche Tiere halten will, sollte eine Sachkundeprüfung ablegen.



Abb. 99: Kopfüber und unscheinbar: Mini ederm use in Costa Rica sichern durch Gemeinschaften den Erfolg. Ideenreichtum aus vielen Köpfen kann für Juristen eine überragende Bedeutung einnehmen. Das T@keLaw-Vote-Verfahren ist geeignet, die klügsten Vorschläge zusammenzufassen: Dass in gemeinsamer Anstrengung mehr erreicht werden kann, ist eine Binsenwahrheit. Meinungsvielfalt aber so zu bündeln, dass tatsächlich eine Verdichtung von Klugheit entsteht, ist die anspruchsvolle Zielstellung. Mit einheitlichen Kommunikationsverfahren kann T@keLaw Meinungen bündeln.

das physische Zusammenrücken der Teilnehmer voraus. Angesichts der heute verfügbaren Vernetzung erstaunt diese Bestandsaufnahme. Mit einem bequemen Verfahren, in ein Diskussionsforum Argumente einzubringen, die Argumente allen Teilnehmern zu zustellen und Ihnen Gelegenheit zu bieten, über die Argumente sofort abzustimmen oder neue, stützende Pro- oder schwächende Contra-Argumente einzubringen, die ihrerseits wieder zur Abstimmung freigegeben werden, kann das Evidenzproblem gelöst werden, ohne dass ein Richter spruchsbefugt werden muss. Die Lösung für das Evidenzproblem lautet: Konsens durch demokratische Meinungsbildung.

T@keLaw Vote bildet dafür eine Unterstützung. Das Werkzeug der Argumente wurde bereits erläutert. Hier liegt die weiterführende Funktion darin, die eigene Meinung mit einem Pool von abgegebenen Votes in Verbindung zu bringen und daraus eine Mehrheitsmeinung zu erreichen. Mit dem Abgeben des eigenen Votes werden sowohl Argumente als auch Bewertungen übertragen und mit dem aktuell gemasterten Mehrheitsbild verglichen. Es ist nicht notwendig, im eigenen Vote auf alle dargestellten Argumente einzugehen. Nichtbeachtung ist auch eine zulässige Form von Abstimmung und führt dazu, dass im Mastervorgang, d.h. im Zusammenrechnen aller Votes, die Argumente automatisch dem Gesichtspunkt untergeordnet werden können, welches Maß an Bedeutung ihnen zugemessen wird. Die Nichtbeachtung (weil) entspricht damit einer 0-Sterne-Bewertung.

Wie bei den Argumenten dargestellt, ist eine Meinungsbildung zum Grad der Zustimmung (Frabung) und zur Beurteilung der Bedeutung von Argumenten (Sterne-Skala) möglich. Aus Ihnen errechnet sich das Gesamtvotum. Dieses ist für den Einzelnen in keiner Weise bindend. Es zeigt jedoch, mit welchem Konsens zu rechnen ist. Es ist damit Teil einer empirisch gestützten Prognose, welche Argumente konsensfähig sind und welche nicht. Besonders interessant ist der Einsatz des Vote-Verfahrens für Online-Seminare. Seminarveranstaltungen haben eine besonders aktive Beteiligung der Studierenden zum Ziel.



Abb. 98: Eigene Argumente und eigene Bewertungen werden in die Mehrheitsmeinung eingefügt („Vote abgeben“). Über „neuer Vote“ kann erneut ein Vote aus der Liste aller verfügbaren Votes ausgewählt werden und ggf. in aktualisierter Fassung geladen werden. Die bisherigen Bewertungen bleiben erhalten, wenn beim Aufruf des Votes „fortsetzen“ gewählt wird.

Im Mittelpunkt steht der Gedankenaustausch aller Beteiligten. In der rechtswissenschaftlichen Anwendung geht es vor allem um den Austausch von Argumenten. Anders als bei der Erstellung eines juristischen Gutachtens sollen keine einsamen Entscheidungen am Schreibtisch getroffen werden. Angestrebt ist, sich mit den Meinungen und Aussagen anderer aktiv auseinander zu setzen.

T@keLaw Vote ist ein Diskussionsforum besonderer Art: Einzelne Fragestellungen werden durch Argumente der alle Beteiligten beleuchtet. Dazu trägt jeder Studierende Begründungen für oder gegen eine Aussage in Form von Argumenten (s.o.) in die vorbereitete Vote-Struktur ein.

Mit dem Absenden dieser Meinung an den T@keLaw-Server wird zugleich die dort zusammengefasste Argumentationsmenge aller Teilnehmer mit einer empirischen Analyse der Bewertungen als aktueller Meinungsstand zurückgespiegelt. Außerdem erhält der Bearbeiter beim erneuten Laden des Votes neben seinen bereits bewerteten Argumenten auch die neuen, von Kommilitonen vorgetragenen und ihm bislang noch unbekanntem Argumente vorgelegt. Diese können von

Abb. 100:  
Wertvoller Ideenreichtum im Uferbereich des Paragraphenschlingens durch Schwarmintelligenz per Vote-Funktion: Von wem die überzeugende Idee stammt, ist nicht bedeutsam. Entscheidend ist, dass gute Argumente erkannt und für alle rechtzeitig sichtbar werden.





Abb. 101: Die juristische Streitkultur hilft, scheinbar unvereinbare Interessengegensätze zu überwinden. Dazu bedarf es des Überblicks über alle relevanten Argumente. Darum ist diejenige juristische Begründung erfolgreich, die alle entgegenstehenden Dornen rechtzeitig voraussehen kann und sich zeitig zu wappnen in der Lage ist.

ihm ebenfalls bewertet oder, als irrelevant betrachtet, ausgeschlossen werden. In mehreren Diskussionsrunden, in denen der Abgleich der Bewertungen stattfindet, kann auf diese Weise eine strukturierte Falschdiskussion geführt werden. Durch die Reflexion der empirisch ermittelten Mehrheitsmeinung wird für jeden Beteiligten transparent, wo er mit seiner aktuellen Meinungsbildung steht. Durch neue Argumente, die von anderen Beteiligten aufgegriffen und günstig bewertet werden, kann sich die Mehrheitsmeinung ändern.

Die Dauer der Online-Seminare erstreckt sich über mehrere Tage. Im Verlauf des Online-Seminars können einerseits die besten Argumente ermittelt und andererseits die Argumente erkannt werden, die nicht durchgesetzt haben. Über eine Art „5% Klausel“ können Argumente, die keine Akzeptanz finden, automatisch herausfallen. Derartige „Selbstprüfungsalgorithmen“ reduzieren die redaktionelle Betreuung.

Soweit eine Vernetzung von Lösungsstrukturen erfolgt - etwa weil Lösungsklausuren gemeinsam betrachtet oder im Wettbewerb mit anderen erstellt werden - ist das Lösens fremder Argumente zwar möglich, aber nicht sinnvoll. Spätestens beim nächsten Abgleich aller Lösungen werden die externen Argumente neuerlich aufgenommen. In diesen Fällen ist es sinnvoller, Argumente auszusortieren (siehe oben). Sollen dagegen die Argumentationsstrukturen von irrelevanten Argumenten entlastet werden, dann ist die Lösung die vorzuziehende Maßnahme.

Zur Bedienung von T@keLaw-Vote sind bereits alle Voraussetzungen bekannt: Nach dem Aufruf eines Votes können eigene Argumente mit den dargestellten Funktionen (Steuermodul) eingegeben und / oder bewertet werden. Mit der Abgabe des Votes wird die eigene Ansicht in den Meinungspool miteingespielt. Gleichzeitig wird der Vergleich zur aktuellen Mehrheitsmeinung angezeigt. Sinnvoll ist eine Aktualisierung pro Tag, damit keine „Trigger“-Effekte zwischen den Teilnehmern auftreten. Damit ist gemeint, dass Reaktionen auf geäußerte Argumente und Wertungen zu einer temporären Überreaktion führen können. Vergleichbar ist dies mit Reaktionen von automatisierten Reaktionsfolgen auf Schwankungen von Börsenkursen. Dämpfende Faktoren tragen dazu bei, dass Veränderungen auf der Basis von möglichst vielen Teilnehmern erfolgen. Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn die Beteiligten Gelegenheit erhalten, vor der Antwort Tauschgespräche in die juristische Tiefsee durchzuführen.

## T@keLaw-Memorize

Während die Knowledge-Funktion Wissensbereiche erklärt, die Practice-Anwendungsbungsmöglichkeiten bietet und die Vote-Funktion hilft, Fragestellungen gemeinsam mit anderen zu hinterfragen und anspricht Ideen zu sammeln, unterstützt T@keLaw-Memorize Gedächtnisleistungen. Obwohl extrem unbeliebt, erscheint es notwendig zu sein, einen Fundus von Begrifflichkeiten, Definitionen und Faktenwissen zu erarbeiten, auf welchem höhere Geistesleistungen aufsetzen können.

Das Problem besteht darin, diese unangenehme Aufgabe möglichst effizient zu bewältigen. Der Vergleich mit einem Spinnennetz ist nicht falsch: Engmaschig und feinknütten es sein, tatsächlich sind eher bescheidige, lückrige Werkzeuge im Einsatz und ernüchtern dennoch. Die Memorize-Funktion hilft, mit den individuellen Möglichkeiten das Beste zu erreichen: Effizienz durch gesichertes Lernmanagement.

Abb. 102: So sieht ein Fangnetz zum Erinnern tatsächlich aus: Nicht vollkommen und mit teilweise großen Lücken versehen.



## Memorize-Varianten

Die Memorize-Funktion umfasst aktuell 3 Varianten an Lernhilfen:

- Strukturen lernen (Structurize)
- Abbildungen lernen (Picturize)\*
- Begriffe lernen (Vocabulize)

Allen Varianten ist gemeinsam, dass es sich im schlechtesten Fall um Anwendungen des sog. sinnlosen Lernens handelt. Als Merkmale des Lernen stehen Bemühungen in einem schlechten Licht, bei denen es darum geht, Inhalte stur zu pauken. Wesentli

effektvoller sind Lernvorgänge, die als sog.

sinnvolles Lernen auf Assimilation, also

Verankerung im Vorwissen abstellen.

Eine besonders vorteilhafte Variante

sinnvollen Lernens stellt die Simu-

lation von Examinaforderungen dar.

Diese werden z.B. über T@keLaw-Prac-

tise angeboten. Gleichwohl fördert Vorwissen,

mit denen weitere Wissens Elemente verknüp-

werden können, nicht vom Himmel. So gut wie alle Wissens

setzen auf Begrifflichkeiten und Fakten auf, die präzise bestimmt sind.

Sie bilden das Grundgerüst höherer Anforderungen.

Es wäre möglich, die Wissensbasis durch endloses Lernen lang-

sam aufzubauen. Dafür fehlt aber oft die Zeit. Wer die wichtigsten De-

initionen, die entscheidenden Anspruchsstrukturen oder die sinntra-

genden Vokabeln möglichst rasch beherrschen möchte, sollte sich mit

dem Wahlspruch aller Studienrichtungen arrangieren:

„Repetitio est mater studiorum“

(Das Wiederholen ist die Mutter der Studien, *Cassiodorus*)

Diese Erkenntnis ist seit 1885 wissenschaftlich belegt (Ebbinghaus). Be-

dauerlicherweise ist die Vergessensrate beim Auswendiglernen enorm:

Nur etwa 15% des neu Erlernten bleibt ohne Verknüpfung mit schon

bekanntem Wissen dauerhaft gespeichert. Erfolgreich gelernt bedeutet,

dass 100% unmissbar nach Abschluss des Lernvorganges gewusst

werden. Für den 85%-Verlustanteil bedarf es der Wiederholung. Um

den Lernerfolg auf 95% zu steigern, sind unter diesen Umständen etwa

20 Wiederholungen erforderlich. Anders verläuft die Kurve, wenn nicht

15% Lernerfolg verbleiben, sondern 30% oder 60%. Dann sind nur 15



Abb. 103: Lernen ist nichts für Ellige. Wer sich Stoff einpauken möchte, muss Gesetzmäßigkeiten des Vergessens akzeptieren. Hilfreich ist es, eine effiziente Strategie entwickeln zu können, mit deren Hilfe die Lernarbeit auch zu positiven Ergebnissen führt.

bzw. sogar nur 6 Wiederholungen erforderlich. Die Graphik zeigt den Verlauf der noch offenen „Hausaufgaben“ in Abhängigkeit zur Anzahl der Wiederholungen.

Dramatisch sind auch die Konsequenzen für den zeitlichen Aufwand: Unter sehr guten Bedingungen (Motivation, Auffassungsgabe) können junge Menschen in 25 Minuten 100 ungekannte Vokabeln lernen. Um 100 Vokabeln dauerhaft zu beherrschen sind bei 15% Lernerfolg 2 Std. 40 min, bei 30% 1 Std. 30 min und bei 60% etwa 40 min Gesamt-Lernzeit über einen verteilten Zeitraum notwendig. Immer vorausgesetzt, dass genau bekannt ist, welche Vokabeln schon sicher beherrscht werden und welche nicht. Allein diese Annahme ist bei tradierten Verfahren nur schwer zu realisieren, weil die genaue Protokollierung des Lernerfolges nur mit erhebtem Aufwand zu leisten ist. Hier sind Karteikastensysteme das verbreitetste Mittel. In der Praxis folgt daraus, dass die Lernkurven real noch anders verlaufen.

Angesichts dieser Umstände liegt der Schlüssel zum Erfolg in der Steigerung des Lernerfolges. Dies hängt nach den Ergebnissen von Ebbinghaus davon ab, mit welcher zeitlichen Verzögerung die Wiederholung erfolgt. Wer innerhalb von 20 Minuten eine gezielte Wiederholung durchführt, darf sich über 60% Lernerfolg freuen. Wer 30% Lernerfolg anstrebt, sollte zumindest einmal täglich wiederholen. Diese Zeiten sind aber für alle erforderlichen Wiederholungen einzuhalten, damit der Lernerfolg auf dem angestrebten Niveau gehalten werden kann.

Entscheidende Bedeutung bekommt damit der Zeitfaktor: Ein Zeitfenster von 20 Minuten ist nur dann zu realisieren, wenn der Lernumfang in dieser Zeit als Wiederholung zu bewältigen ist. Die Ausgangsannahme von 100 Vokabeln in 25 Minuten stellt bereits ein hohes Tempo dar. Wer in dieser Zeit nur 50 Vokabeln lernen kann - und auch das was es sonst leicht-braut entspricht - länger.

Bremsende Faktoren sind interessanterweise nicht die kognitiven Fähigkeiten der erforderlichen Assoziation, sondern die physische Handhabung des Lernstoffes. Wer Karteikarten bewegt und sortiert ablegt, muss für dafür Zeit investieren. Zwar handelt es sich nur um kleine Zeitverluste, die sich aber addieren. Wer im Ausgangsbeispiel tradiert vorgeht und 15% Lernerfolg erreichen möchte, muss bei durchschnittlich 4 Wiederholungen pro Vokabel, um diese in einem Durchgang zu

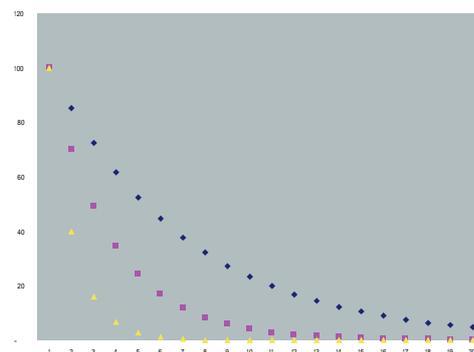


Abb. 104: Der Verlauf von noch zu lernenden Wissensinhalten am Beispiel von 100 Vokabeln: Im Verlauf der Wiederholungen wird die Restmenge noch unsicherer Vokabeln immer kleiner. Die Kurven unterscheiden sich im Lernerfolg: 15% (blau), 30% (rot) und 60% (gelb) Lernerfolg pro Zeiteinheit führen zu einem deutlichen Unterschied an Lernaufwand (Zahl der Wiederholungen). Die erklärte Zielstellung von T@keLaw-Memorize ist es, die Lerneffizienz systematisch zu steigern, um den Lernaufwand in einem vertretbaren Rahmen halten zu können und vermeidbare Frustrationen zu verhindern. Über die Auswertung von motorischem Verhalten werden Berechnungsgrundlagen für Konzentrationseinschätzungen gelegt. Sog. Learning-diaries helfen, eine optimale Anpassung an das persönliche Leistungsverhalten zu ermöglichen. Überraschende Momente motivieren das Interesse. Temporär errechnete Optimierungen werten solche Informationen aus und helfen, Erfolg zu garantieren.

Abb. 105: u erst emp ndsam gegen die zerstörerische Wirkung des Vergessens sind frisch gelernte Wissensinhalte. Das betrifft auch „sinnlos“ gepaukte Informationen. Soweit sie für notwendig erachtet werden, bedürfen sie gleichwohl bestmöglicher Unterstützung. Denn Erlerntes muss im Kopf zu neuer „Hardware“ wachsen. Neue Verdrahtung benötigt aber wiederholte Aktivierung. Diese kann effizient organisiert werden.

erlernen, mehr als über 2500 mal die Vokabelkarteikarte in die Hand nehmen. Wer für das In-die-Hand-nehmen und wegsortieren nur 5 Sekunden benötigt, hat insgesamt 3 Std 34 min. damit zugebracht, manuelle Tätigkeit durch Zuführen. Die reine Lernzeit beträgt dabei nur 2 Std. 40 min. Der zeitliche Lernaufwand für 100 Vokabeln beträgt dann insgesamt mehr als 6 Stunden, bis sie sicher und dauerhaft beherrscht werden (zu 95%). Außerdem verengen etwaige Zeitverluste zum zeitlichen die zur Verfügung stehenden Zeitfenster, um den Lernerfolg zu steigern.

Das Problem der Lerneffizienz ist damit erheblich und bedarf unterstützender Hilfsmittel.

Es fallen zwei Optimierungsmöglichkeiten auf: Zum einen muss der zeitliche Aufwand außerhalb der reinen Denkanstrengung verringert werden. Alle manuellen Tätigkeiten sind zu vermeiden, da sie abbremesen. Alle T@keLaw-Memorize Varianten werden am Computer, Tablet oder Smartphone bedient. Verzögerungen aufgrund manueller Verarbeitungen entfallen damit.

Zum anderen muss eine genaue Protokollierung über die Lernhistorie jeder einzelnen Wissenseinheit erfolgen. Nur so können die erforderlichen Filter gesetzt werden, damit die Lernanstrengung auf die richtigen Lerninhalte gelenkt werden kann. Dabei wird nicht nur der eigentliche Lernerfolg selbst, sondern auch die Verzögerung bei der Assoziation der Antwort (Nachdenkzeit des Anwenders), die Zeitdifferenz zur letzten Abfrage, die Kontinuität des Antwortverhaltens etc. festgehalten. Auf dieser Grundlage kann für jeden einzelnen Lernenden die bestmögliche Unterstützung im Lernmanagement zur Verfügung gestellt werden. Manuell einstellbare Filtermöglichkeiten runden das Memorize-Werkzeug ab.

Schlüsselig ist die Motivation des Anwenders eine entscheidende Größe. Sinnvolle Rückmeldungen zum Lernerfolg sind geeignet, Spaß am Lernvorgang zu generieren. Die sofortige Rückmeldung auf die Lernanstrengung kann auch Steuerungen zum richtigen Verhältnis von Frustrations- und Erfolgserlebnis umfassen. Über die Feststellung des motorischen Verhaltens können Konzentrationsverläufe erfasst werden und im Lernmanagement Berücksichtigung finden.

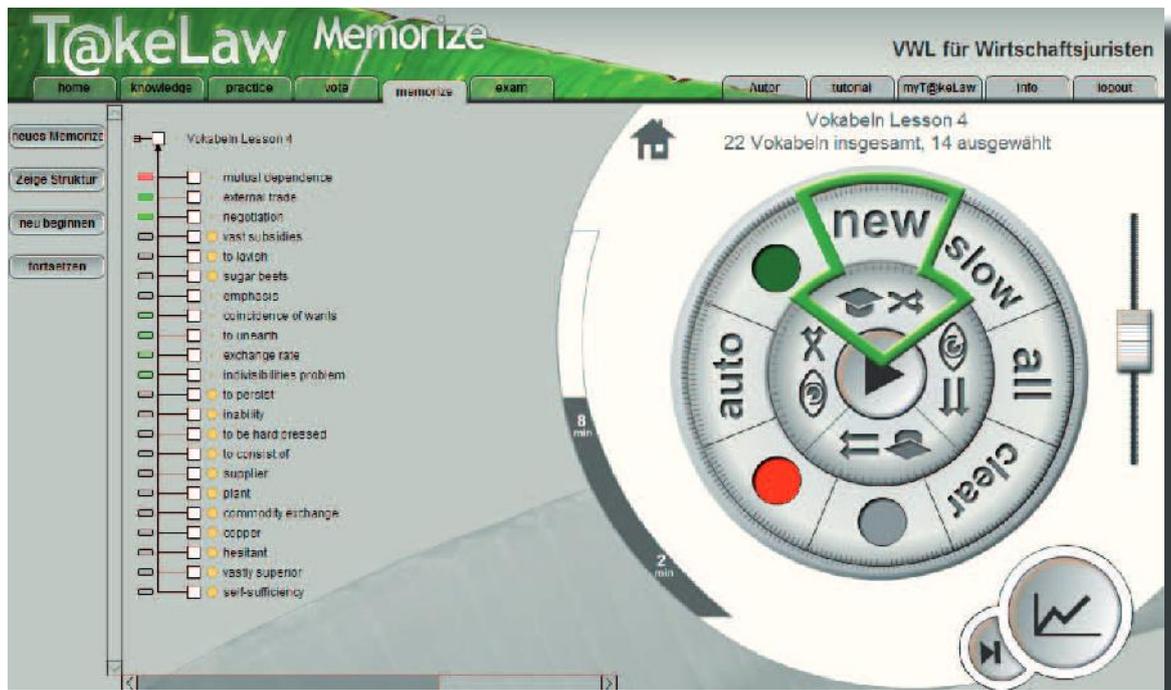
Ohne diese Unterstützung ist entweder eine Beschränkung im zu erwartenden Wissensumfang oder eine zeitliche Ausdehnung der Lernanstrengung hinzunehmen. Unter diesen Umständen erscheint die Memorize-Funktion ein hilfreiches Lernwerkzeug zu sein.



## Memorize-Variante Vocabulizer

Die unangenehmste Anwendung der Methoden des Lernens ist *Vokabeln pauken*. Im Beispiel wird auf die Fachvokabeln Bezug genommen, die in der englischsprachigen Vorlesung VWL/Einführung BWL vorkommen. In gleicher Weise können aber auch Definitionen, Merksprüche und andere Begriffe-Begriffe Assoziationen erlernt werden.

Ob ein Bedarf besteht, mag jeder Anwender für sich selbst entscheiden. Wird die Notwendigkeit gesehen, dann unterstützt die Memorize-Variante Vocabulizer diese Anstrengung bestmöglich.



Den Aufruf einer Vokabel-Lektion zeigt obiges Bild. Auf der linken Seite ist die Liste der Vokabeln, auf der rechten Seite das Bedienmodul zu sehen. Bei Smartphones wird die Anzeige wegen der verringerten Bildschirmgröße auf das Bedienmodul im Vollformat beschränkt.

In der Vokabelliste sind alle Einträge mit einem Farbwert versehen:

- grau: noch nicht bearbeitet oder höchstens unklar
- rot: in Bearbeitung, aber noch nicht gelernt
- grün: bearbeitet und gelernt

Die Farbintensität zeigt den Grad des Lernstatus.

Abb. 106: Das Tresorschloss zum Wissensvorrat: Durch einen doppelten Einstellring können verschiedene Lernmodi und Lernliter kombiniert werden. Der rechte Schieberegler stellt die beabsichtigte Lernzeit für eine Lerneinheit ein. Der Einstellbereich liegt zwischen 2 und 15 min. Der Vocabulizer überwacht, ob selbstgesteckte (auch kleine) Ziele tatsächlich eingehalten werden.



Abb. 107:  
Verschiedene Kombinationsmöglichkeiten an den Einstellrädern: Hier: Alle neuen Vokabeln nacheinander ansehen.

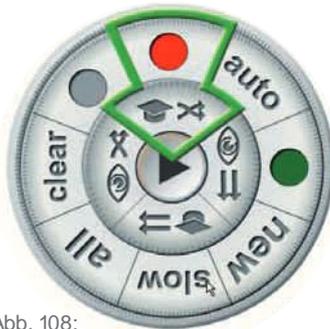


Abb. 108:  
Alle in Bearbeitung, aber noch nicht gekonnten Vokabeln in zufälliger Reihenfolge lernen.



Abb. 109:  
Alle Vokabeln nacheinander lernen. Mit dem Play-Button wird die Lerneinheit gestartet.

Das Bedienmodul steuert die Bedingungen für die Lerneinheit. Der äußere Ring filtert die Vokabeln nach folgenden Gesichtspunkten:

- auto: Eine Auswahl nach individuellen Kriterien, die vom System erfasst und für einen optimalen Lernfortschritt als Auswahl filterberechnet werden
- grau: Alle noch nicht bearbeiteten oder höchst uninteressanten Vokabeln
- rot: In Bearbeitung befindliche, aber noch nicht gelernte Vokabeln
- grün: Alle schon gelernten Vokabeln, z.B. zur gezielten Überprüfung
- new: Alle vollkommen neuen Vokabeln
- slow: Alle Vokabeln, bei denen besonders lange verweilt wurde
- all: Alle Vokabeln
- clear: Keine Vokabel, Auswahl erfolgt nur manuell

Die manuelle Auswahl erfolgt durch Anklicken der gewünschten Vokabel in der Vokabelliste. Die manuelle Veränderung ist in allen Filtereinstellungen möglich. Die durch Filter oder manuell ausgewählten Vokabeln weisen einen gelben Punkt auf. Während der Bearbeitung werden gelernte Vokabeln deaktiviert und verlieren ihren gelben Punkt. Vokabeln können auch manuell deaktiviert werden.

Der innere Ring wählt die Art der Abfrage:

Das Auge aktiviert den Betrachtungsmodus, der Doktorhut den Lernmodus. Der Betrachtungsmodus erlaubt ein Kennenlernen von Vokabeln. Sie werden dann nicht abgefragt, sondern nur angezeigt. Der Lernmodus dagegen zeigt die Vokabel und wartet auf ein Antwortverhalten, bevor die richtige Lösung gezeigt wird.

Beide Modi sind in Reihenfolge der Vokabelliste oder als Zufallsreihenfolge aktivierbar. Aus diesen Kombinationen ergeben sich die vier dargestellten Symbole des inneren Rings.

Bewegt werden die Ringe durch Anklicken. Es empfiehlt sich, das Steuerungsverfahren der Ringe einfach auszuprobieren. Der begleitende Sound unterstützt den Eindruck, an einem Tresorschloss die richtige Kombination einzustellen, um an den Wissensvorrat zu gelangen.

Der Klick auf den Play-Button startet die Lerneinheit. Über das „Haus“-Symbol wird zur Auswahl zurückgekehrt.

Im Lernvorgang werden die Vokabeln angezeigt und die Lösung wird verdeutlicht (Abb. 110). Am Beispiel der Vokabeln zur Vorlesung VWL/BWL erfolgt die Abfrage Englisch/Deutsch, da es darum geht, die englischsprachige Vorlesung zu verstehen.

Sobald die Vokabel erinnert wird, klickt der Anwender auf die Antwort ein. Die richtige Antwort erscheint (Abb. 111) und der Anwender kann durch die Anwahl der Farbtöne kenntlich machen, ob die richtige Antwort überlegt wurde (grün), die Antwort nur teilweise richtig war (gelb) oder falsch (rot). Die Anordnung der Farbtöne ist bereits für die Nutzung auf Smartphones optimiert, wo eine Bedienung mit dem Daumen oder Finger erfolgen kann.

Während des Lernvorganges wird die verstrichene Lernzeit im linken Bogenrand des Bedienfensters angezeigt (Abb. 112). Sie läuft als grüne Fortschrittsleiste über die voreingestellte graue Zielzeit, bis sie den selbstgewählten Wert erreicht hat. Darüber hinaus färbt sich der Bogen hellgrün als Zeichen, dass die selbstgestellte Trainingszeit betreten wurde.

In den Abfrageablauf ist eine Lernschleife eingerechnet. Sie unterscheidet den Zustand öffnen (Abb. 110/111) und geschlossen (Abb. 112). Im offenen Zustand erfolgt die Erhellung der im grünen Steuerkreis angezeigten Zahl, sobald eine Vokabel nicht gewusst wurde. Diese Vokabel ist gleichzeitig zur sofortigen Wiederholung in der Lernschleife vorgemerkt. Die Lernschleife wird geschlossen, sobald der Anwender auf den grünen Steuerkreis klickt (Abb. 112). Dann ist die Umrandung rot und das Schlosssymbol zeigt den geschlossenen Zustand an. Ab sofort werden nur noch diejenigen Vokabeln vorgelegt, die mittlerweile für die Lernschleife vorgemerkt waren. Sobald eine Vokabel dreifach richtig beantwortet wurde, wird der Inhalt der Lernschleife um diese Vokabel reduziert. Wurden alle Vokabeln der Lernschleife erlernt, net sich die Lernschleife automatisch. Ein erneuter Klick auf den Steuerkreis net



Abb. 110: Das System wartet auf eine Antwortreaktion.



Abb. 111: Rückmeldung zur Korrektheit der Antwort bei offener Lernschleife.

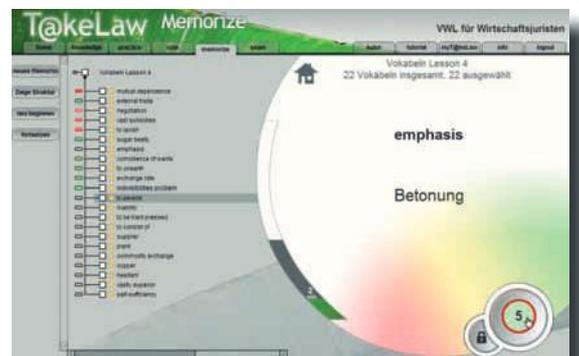


Abb. 112: Eine geschlossene Lernschleife kann manuell geöffnet werden.

die Lerns leife zuvor s on manuell. Der Anwender kann selbst entscheiden, mit welcher Zahl nicht gekonnter Vokabeln individuell die gr te E zienz erzielt wird. Im Normalfall werden 5 Vokabeln den richtigen Umfang f r eine S leife bilden. 7 - 9 Vokabeln sind s wrieriger gleichzeitig zu bew ltigen. ber 12 ers eint nur in Ausnahmef llen sinnvoll zu sein. Bestehen Probleme beim Vokabellernen, kann ein Ums alten s on bei weniger als 5 Vokabeln sinnvoll sein.

Die Lerns leife wird na jeder Lerneinheit gel s t.

Parallel zum Vokabellernen f rben si die Vokabeln in der Liste. Bei dreifa gewussten Vokabeln wird der gelbe Punkt entfernt. Sie fallen aus dem Wiederholungszyklus der Lerneinheit heraus.

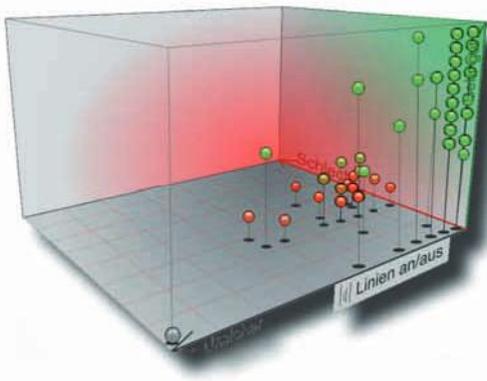
Die F rbung von Vokabeln unterliegt au einer zeitli en Folge. Unsi er beherrschte Vokabeln „altern“ s neller und ihr Grauwert steigt an, bis sie s lie li ihre urspr ngli e F rbung verloren haben. Si er beherrschte und o wiederholte Vokabeln „altern“ ni t so s nell und bleiben s lie li dauerhaft bei ihrem Farbwert.

Die Spei erung der Lernhistorie l sst Visualisierungen des Lernzustands insgesamt aber au der Einzelverl ufe zu. Dazu wird ein 3D-Koordinatensystem benutzt, in welchem die Lernleistungen na den Kriterien „sprit f r-einen-Lernerfolg“ / „sprit-gegen-einen-Lernerfolg“ (2D) und zus tzli hinsi tli der Si erheit der getro enen Feststellung unters ieden werden (3D).

Zun st einige Ansi ten zur erzielten Gesamtleistung von Lektionen: Jede Kugel symbolisiert ein Wissensselement (Vokabel). Die H he der Kugel wird dur positive Hinweise auf die Lernleistung beeinflusst. Die Abwei ung na links dur negative Hinweise. Die Bewegung na vorne sprit f r die Si erheit der Aussage. Die vertikalen Linien in der Anzeige k nnen ausgeschaltet werden, sie erleitern jedo die r umli Orientierung.

Am Beispiel wurde etwa die H l e bereits erfolgreich gelernt. Die andere H l e be ndet si auf niedrigem Niveau mit Anzeien mi lerer Intensit t, dass die Lernleistung nicht erbra t wurde. Diese Kugeln sind rot gef rbt. In gleicher Position auf der Grund e aber mit mehr H henanteilen f rben si die Kugeln gr n. Unsi ere Vokabeln liegen an der vorderen Stirnseite und sind grau gef rbt.

Abb. 113: Die H lfte des Content ist noch „unverdaut“.



Weitere Gruppendarstellungen zeigen einen Verlauf von mittleren Gesamtlernerfolgen hin zu ordentlichen Ergebnissen. Mit Hilfe solcher Visualisierungen können Lehrkräfte schnell herausfinden, wie die Lernsituation bei Einzelnen besähen ist. In T@keLaw ist aufgrund der Anonymität kein Personenbezug möglich. In einer schulischen Anwendung können diese Darstellungen aber durchaus als Hinweis dienen, dass Lernziele tatsächlich erreicht werden konnten. Die Erfassung von Lernleistung in einem Datenmodell ist daher auch zur Zertifizierung von Lernerfolgen geeignet.

Interessant ist auch der Umstand, dass die gezeigten Graphen aus Grundinformationen errechnet werden. Mit Hilfe der zugrundeliegenden Daten können durch mathematische Funktionen sehr differenzierte Filter erstellt werden, die den Besonderheiten der einzelnen Vokabeln in ihrem Lernverlauf Rechnung tragen. Auf diese Weise können die Filtereinstellungen des „Tresors Schlosses“ sehr präzise die gewöhnlichen Vokabeln identifizieren, die für eine effektive Lernunterstützung für den individuell Lernenden Priorität genießen. Die räumliche Darstellung bietet eine grobe Vorstellung davon, wie durch weitere Kriterien multidimensionale Filter zusammengestellt werden können, die visuell nicht mehr zu erfassen sind.

Schlüsselig ist auf die motivierende Wirkung graphischer Rückmeldungen zum Lernerfolg zu verweisen. Dabei geht es nicht nur um Motivation in Form von Lob. Wichtig ist die Rückmeldung als Stärkung der Sicherheit über den aktuellen Zustand der Lernsituation. Bei einer großen Zahl zu lernender Informationen ist die Unsicherheit ein psychologisch stark begrenzender Faktor für die Lernerleistung. Ist es dagegen möglich, den Lernenden in eine selbstbewusste Gelassenheit zu führen, dann kann die eingesetzte Lernzeit zu verbesserten Lernergebnissen pro Zeiteinheit führen. Wie bereits ausgeführt, ist bei nennenswerten Lernumfängen die zeitliche Bewältigung des Lernstoffes ein wesentliches Kriterium für den gesamten Lernerfolg. Daher sind alle leistungsteigernden Effekte zu begründen.

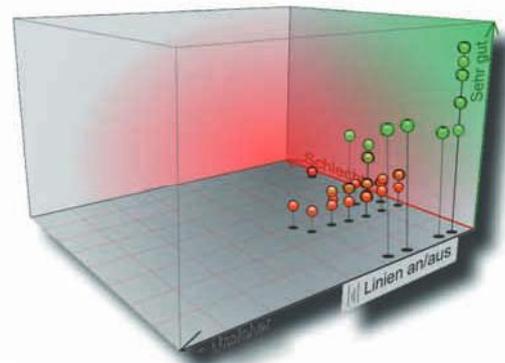


Abb. 114: Durch Wiederholungen trennen sich gelernte und nicht gelernte Vokabeln klarer auf.

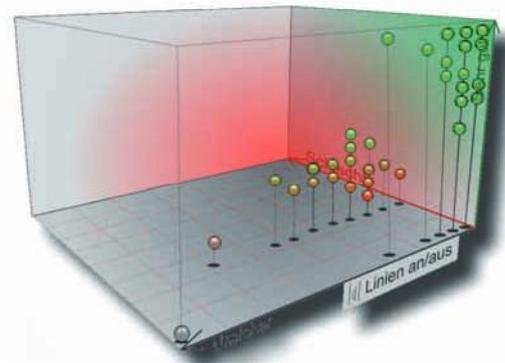


Abb. 115: Ein gleichmäßiger Anstieg in der Lernleistung wird deutlich.

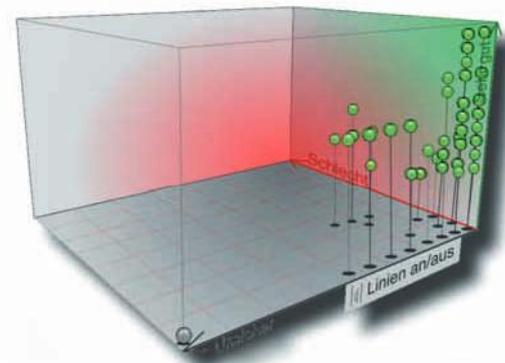
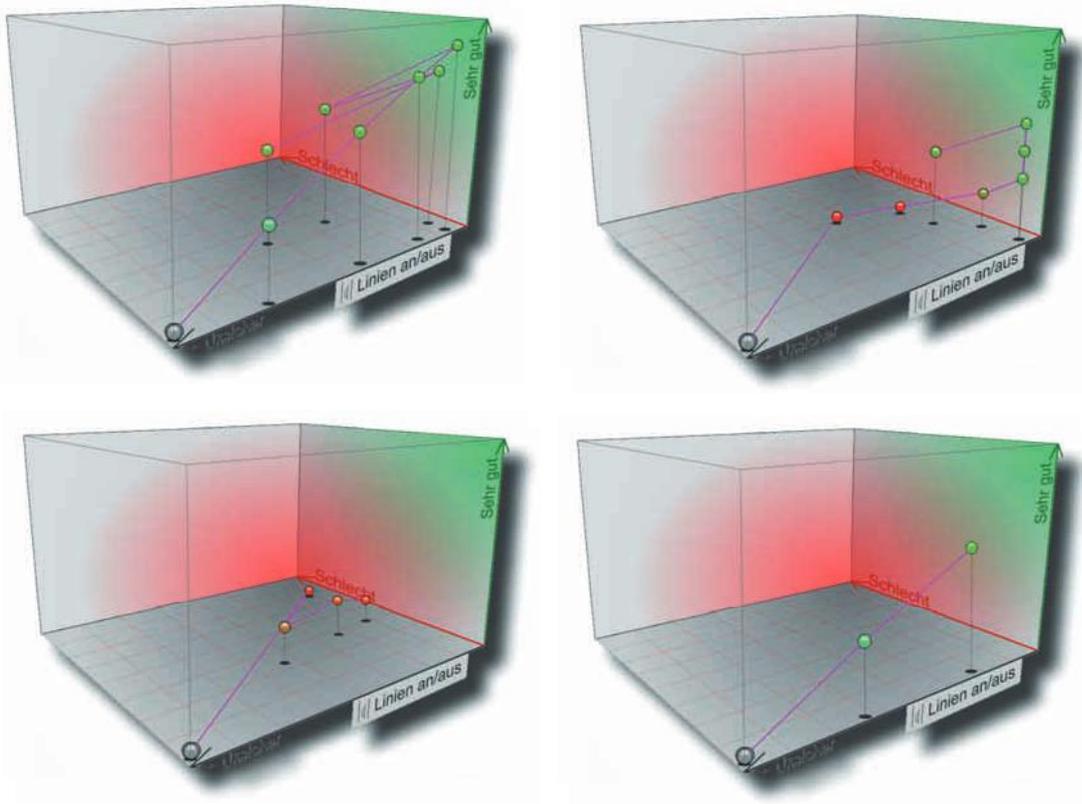


Abb. 116: Auch wenn es noch besser geht: Der Inhalt wird im Wesentlichen beherrscht.

Das Datenmaterial zu den einzelnen Vokabeln und deren Lernhistorie erlaubt aber auch die Darstellung einzelner Lernverläufe. Dabei startet jede Vokabel als Lernelement, welches als unsicher, nicht erkennbar gut und nicht erkennbar schlecht den maximalen Grauwert in der vorderen rechten unteren Ecke des Darstellungsraums aufweist.

Welchen Verlauf die Vokabel darauf nimmt, konnte bisher nur erahnt, nicht jedoch visualisiert werden. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, welche Lernwege zu beobachten sind. Das zugrundeliegende Datenmaterial kann durch kluge Verfahren so ausgewertet werden, dass die individuellen Stärken des Lernenden bestmöglich genutzt werden. Dazu reicht bereits die objektive Rückmeldung über den Lernerfolg. Durch gesichertes individualisiertes Lernmanagement sind aber weitere Steigerungen in der Lerneffizienz möglich. Karteikartensysteme erreichen aufgrund der begrenzten Rückmeldungsmöglichkeiten ein niedrigeres Niveau an Lernunterstützung. Die Einsortierung der Vokabelkarte als Gewusst / Nichtgewusst in verschiedenen *Gelernt*-Kategorien ist eine vergleichsweise rudimentäre Information.



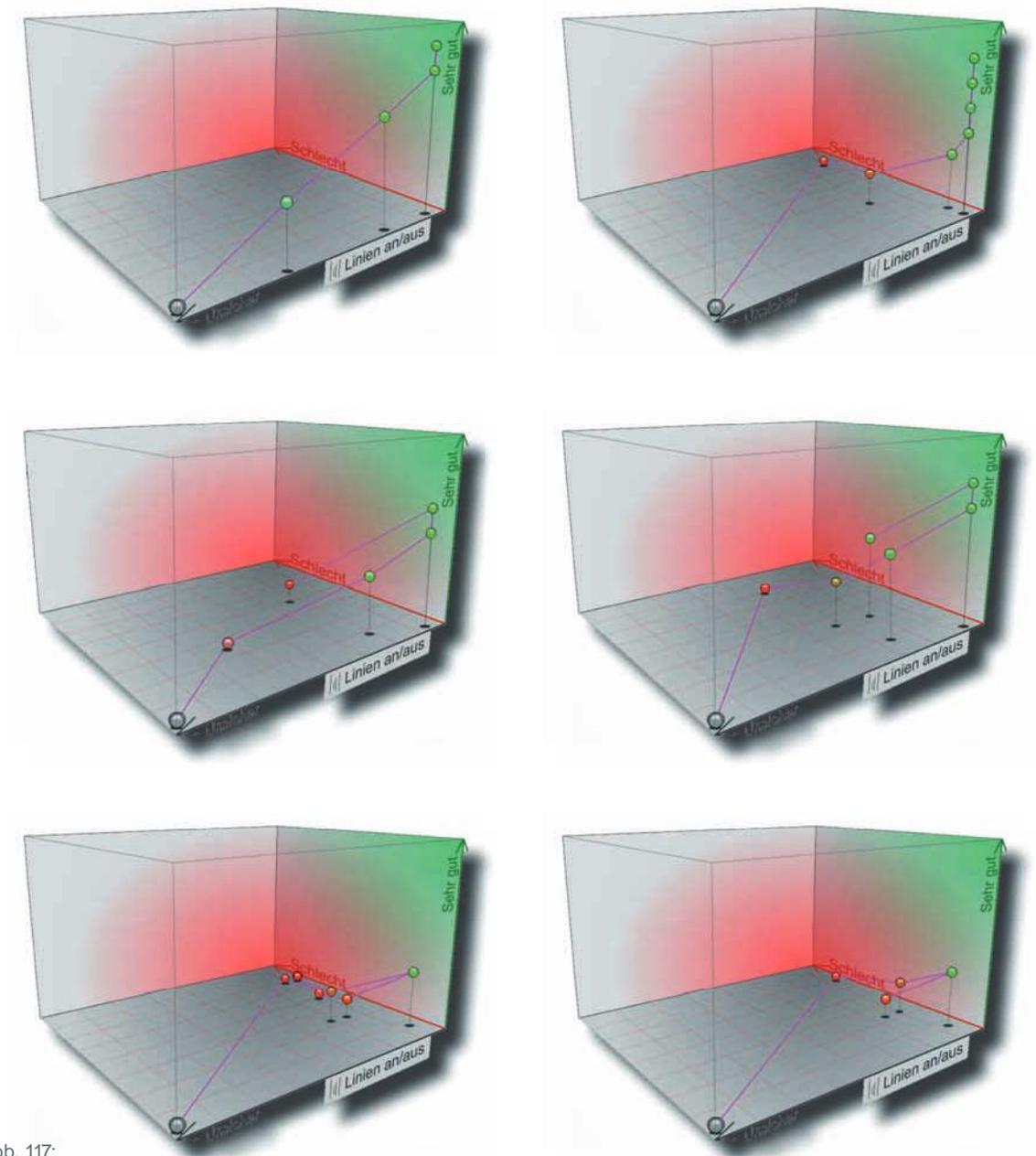


Abb. 117:

(vorstehende Abbildungen): Jede einzelne Vokabel hat ihren eigenen Lernweg. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit wurden nur Lernwege über eine begrenzte Zahl von Lernaufufen dargestellt. Gleichwohl: Vom gradlinigen Weg zum sicheren Lernerfolg über kurvige Wege zum unsicheren Lernerfolg oder zur wieder vergessenen Vokabel sind alle Varianten vorhanden. Es kommt darauf an, für jeden einzelnen Lernenden die Information zu „seinen“ Vokabeln so aufzubereiten, dass mit möglichst wenig Zeiteinsatz und möglichst großem sichtbarem Lernerfolg die Motivation und Lernanstrengungsbereitschaft gestärkt wird. Auf dieser Grundlage sind wiederum positive Lernergebnisse zu erwarten. Bedeutsam ist auch die nachhaltige Wiedervorlage von erlerntem Wissen zur Festigung und zur Kontrolle. Ohne Datenbasis ist dies ein kaum durchführbares Unterfangen. Als Teilmenge des Learning-Diary sind die gespeicherten Informationen eine Grundlage für neuartige Lernverlaufsanzeigen.

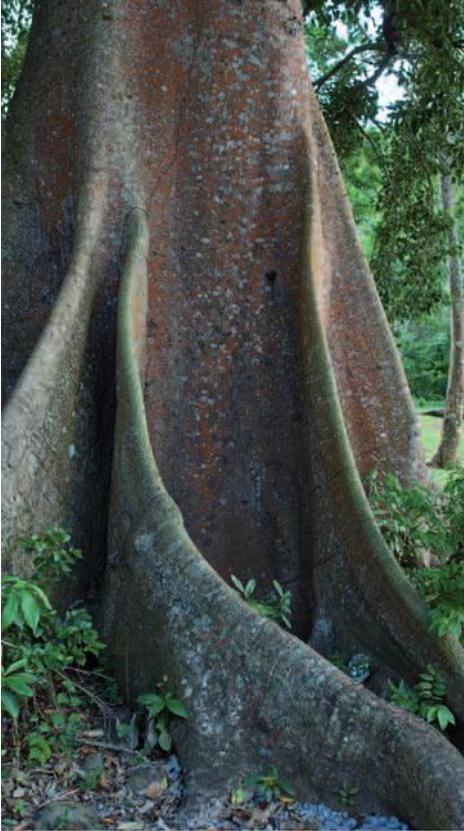


Abb. 118:  
Kompetenz und Wissen brauchen feste Wurzeln.

### Memorize-Variante Structurizer

Mit e-learning wird teilweise die Vorstellung verbunden, dass es ausreicht, die Lernunterlagen auf elektronischem Weg zum Lernenden zu versenden. Tatsächlich geht es um das Ziel, Wissen und Kompetenz beim Lernenden zu steigern. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen stehen traditionell in der alleinigen Verantwortung des Sachers. Das Motto bisher: Intelligenz und Fleiß verhelfen zum Erfolg. Die Verantwortung des Lehrenden besteht eher in der Auswahl und Bereitstellung der Inhalte. Dabei ist eine didaktisch gelungene Vermittlung zwar angestrebt, aber keinesfalls garantiert. Wird sie nicht geleistet, bleiben die Prüfungsanforderungen davon unberührt. Die Rolle des Dozenten ist primär die Rolle des Prüfers. Der Erfolg ist Sache des Lernenden.

Modernes e-learning geht eine Partnerschaft mit dem Lernenden ein. Um Wissen und Kompetenzen nachhaltig zu vermitteln, geht es nicht nur um die Lerninhalte, sondern vor allem um die Lernwerkzeuge. Interaktive Angebote sind dabei besonders wirksam. Neben komplexen Instrumente wie T@keLaw-Practise mit großen Freiheiten für die Lernenden sind auch Werkzeuge sinnvoll, die eine verengte Anforderung unterstützen.

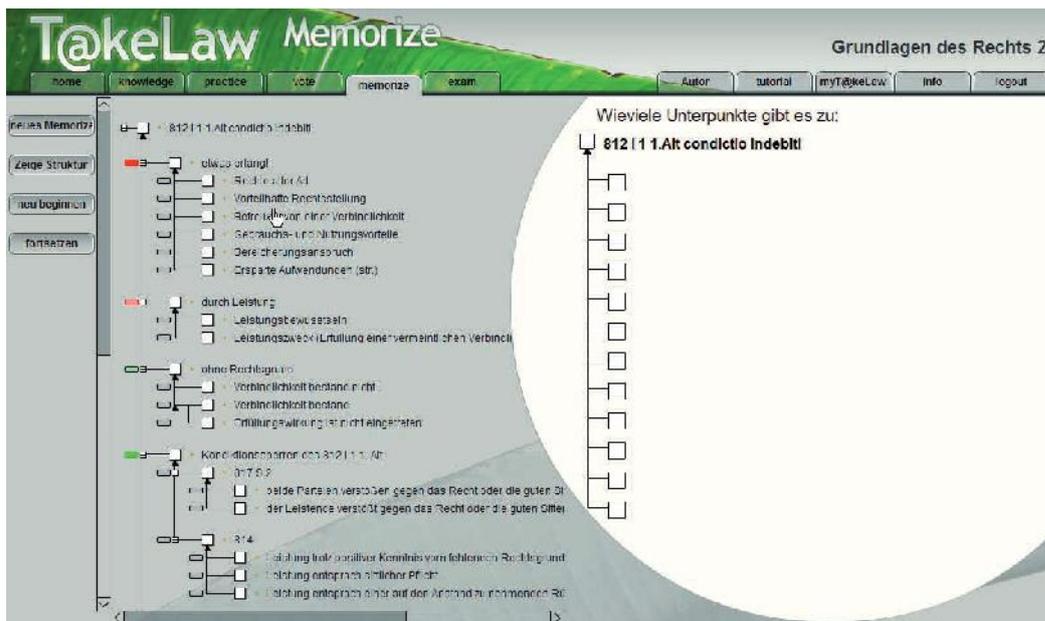


Abb. 119: Der Structurizer am Beispiel des Templates zu § 812 I 1. Fall BGB.

Die Funktion Strukturizer verfolgt das Ziel, T@keLaw-Templates nachhaltig im Gedächtnis zu verankern. Für grundlegende Anspruchsgrundlagen ist das sinnvoll, um ohne Technik und ohne Unterlagen Entscheidungsgrundlagen im Kopf übersetzen zu können.

Die Gedächtnisleistung betrieht zum einen die Kenntnis über die Struktur selbst und zum anderen die darin verwendete Begrifflichkeit. Da die Struktur Rechtszusammenhänge visualisiert, ist die Kenntnis der Templates zugleich eine günstige Grundlage für das Assimilieren weiterer Rechtskenntnisse. Da Gedächtnisleistungen besonders gut gelingen, wenn Einzelinformationen in Verbindung gebracht werden können, dürfen die Templates als wertvolle Grundstruktur für einzelne Rechtsgebiete angesehen werden, an die weitere Lerninhalte angebunden werden. Die Struktur hat damit nicht nur einen Selbstwert zur Erleichterung der rechtlichen Entscheidungsfindung, sondern auch eine herausragende Bedeutung für die lernpsychologische Organisation von Fachwissen.



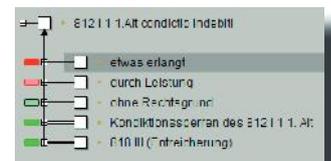
Abb. 120: Ordnung in das Gedächtnis zu bringen erhöht die Flugleistungen und schützt vor Verwirrung. Diese Erkenntnis lässt sich auf Lernvorgänge übertragen: Vorstrukturiertes Wissen stellt eine bedeutende Unterstützung für den Wissenserwerb dar.

Gleichwohl bedeutet das Lernen von Anspruchsstrukturen eine erhebliche Anstrengung. Die Bereitschaft dazu bleibt dem interessierten Anwender überlassen. Der Strukturizer soll aber helfen, bei vorhandener Lernanstrengung den Lernerfolg zu erhöhen und nachhaltig zu erzielen.

Beim Erlernen von Strukturen besteht die erste Schwierigkeit darin, die Zahl der jeweiligen Unterebenen zu kennen. Diese Zahl ist begrenzt. Meist handelt es sich um weniger als 10 Tatbestandsvoraussetzungen auf einer Ebene. Die Assoziationsleistung in Stufe 1 besteht darin, zu einem Begriff (Anspruchsgrundlage oder Tatbestandsvoraussetzung) die Zahl der Untermerkmale zu kennen. Es handelt sich damit um einen Zahlencode.

Am Beispiel des Anspruchs aus § 12 I 1. Fall handelt es sich um 5 Untervoraussetzungen auf 1. Ebene. Ein erster Lernerfolg besteht in der Kenntnis, dass diese Anspruchsgrundlage über 5 Tatbestandsvoraussetzungen zu begründen ist. Die Zahl 5 ist daher eine Merkhilfe.

Abb. 121: 5 Voraussetzungen zu § 12 I 1. Fall BGB.



Lernpsychologien sind verschiedene Lerntypen zu unterscheiden. Es ist jedoch festzuhalten, dass für Merkhilfen Bildassoziationen besonders hilfreich sind. Gedächtnisünstler verwenden die Technik, Merkhilfen in möglichst skurrile „Gesichten“ einzubinden. Wenn diese Gesichter bildlich vorgestellt werden, ist der Lernerfolg besonders schnell und nachhaltig zu erzielen. Derzeit spricht vieles dafür, dass die Ursache in dem sehr ausgedehnten Bereich des Gehirns zu vermuten ist, in dem Bildinformationen verarbeitet werden. Mit diesem „Trick“ können komplexe Informationsfolgen im Kopf gespeichert werden.

Abb. 122: Merkhilfen über Bilder-codes: 10 Ziffern als Memory-Thumbnails. Photos (außer Bild 8) von Thomas Marent ([www.thomasmarent.com](http://www.thomasmarent.com)).

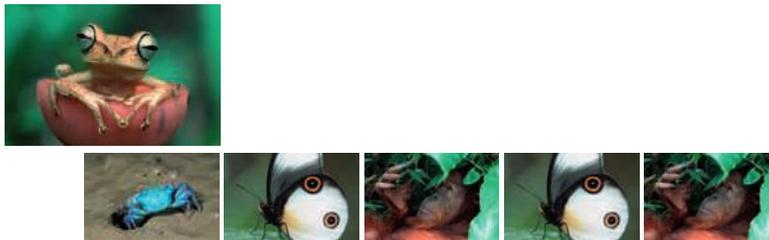
Um diese Lerntechnik zu unterstützen, stellt der Strukturizer für jede Ziffer ein festgelegtes Bild zur Verfügung. Aus den Zahlencodes wird auf diese Weise ein Bildcode. Die Codes sehen so aus:



Der Frosch in der Blüte ist also eine Merkhilfe für die 5. Damit kann der Anspruch aus 812 I 1 1. Fall als Froschanspruch gemerkt werden. Jede der fünf Haupt-Tatbestandsvoraussetzungen weist wiederum Unterstrukturen auf. Für sie gelten folgende Ziernangaben:

- Etwas erlangt (6)
- Durch Leistung (2)
- Ohne Rechtsgrund (3)
- Keine Konditionssperre (2)
- Keine Entziehung (3)

Der Anspruch lässt sich damit als Zahlenfolge 5 – 6, 2, 3, 2, 3 merken. Aber eine Zahlenfolge ist nicht besonders günstig für eine Gedächtnisleistung. Als Bildfolge sieht es schon besser aus:



Welche Gesichte aus dieser Bildfolge zusammengestellt wird, bleibt der Phantasie überlassen. Die definierten Zahlencodes bieten aber eine Anregung dafür. Beispiel (*Orang-Utan hier als „Orang“*):

*Der Frosch hat sich vor der Krabbe versteckt, der Falter sieht die Gefahr aus der Luft und holt den Orang zur Hilfe, um den Frosch zu retten. Dies muss zweimal geschehen, weil der Orang nicht sofort mitmacht.*

*Etwas merkwürdiger: Der Frosch betraut am liebsten eine Krabbe, die von einem Falter gejagt wird. Der Falter ist ein versklavter Helfer des Orang Utan, der geduldig abwartet, bis der Falter in einem zweiten Versuch endlich die Krabbe als Nahrung zum Orang treibt.*

*Noch merkwürdiger: Der Frosch ist der Betreiber eines Casinos. Die Krabbe, der Falter und der Orang spielen. Der Falter und der Orang gewinnen.*

Das sind wirklich *damalige* Gesichte, aber erstaunlicherweise bleiben sie leichter merklich als der Code 5 – 6, 2, 3, 2, 3. Allerdings ist

darauf zu achten, die einmal getroffenen Speicherungen im Gehirn durch möglichst identische Wiederholungen zu festigen. Der Ratschlag lautet daher: Bleiben Sie daher bei einmal erdachten Gesichten und bringen Sie keine Varianten ins Spiel, sondern halten Sie an dem ersten Entwurf fest.

Das Merkspiel mit dem Onkel aus Amerika, der einen Koffer mitgebracht hat etc. funktioniert in ähnlicher Weise. Es ist durchaus zu empfehlen, solche erprobten Techniken zur Steigerung der Gedächtnisleistung anzuwenden. Der Strukturizer bietet die Integration des Einstudierens von fallweise vorstrukturierten Informationen (Templates) mit Lerntechniken, die erprobte Verfahren der Optimierung von Merkfähigkeit anwenden.

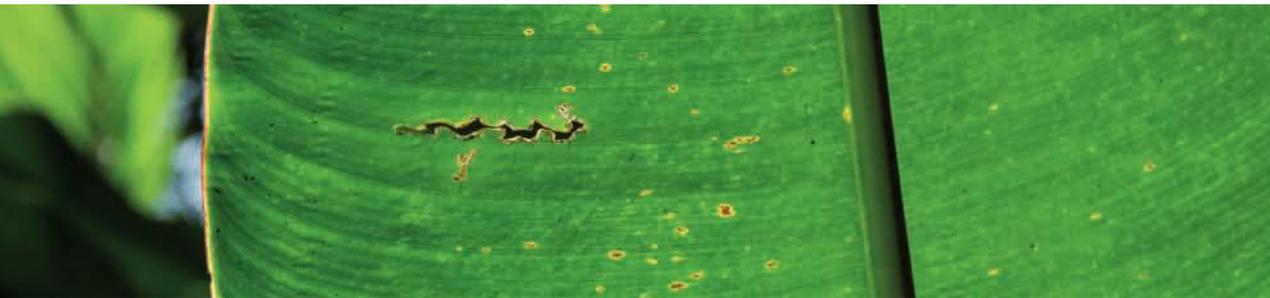


Abb. 123: Ein löchriges Gedächtnis kann zugearbeitet werden. Hilfreich sind effiziente Techniken. Grundlage dafür sind gespeicherte Informationen aus einem ständig sich selbst aktualisierenden learning-diary. Mit einer komplexen Datenstruktur im Hintergrund sind so völlig neuartige und hochindividuelle Lernunterstützungen realisierbar. Wenn es funktioniert, dann erlebt der Anwender Spaß und Erfolg beim Lernen. Dass unerkannte komplexe Verfahren dazu beitragen und der Wohlfühlfaktor nicht zufällig entsteht, darf seiner Aufmerksamkeit durchaus entgehen. Aber 21 Jahre Forschung zeigen Wirkung!

In einem zweiten Schritt geht es um das Erinnern der Bezeichnungen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. Hierzu werden die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend ihrer Anzahl als verteilte Liste angezeigt. Diese Liste wird ähnlich wie im Vocabulizer verwendet: Durch Anklicken der verteilten Antwortkarten wird die richtige Bezeichnung angezeigt. Der Bearbeiter kann durch einen Klick mitteilen, ob die richtige Antwort gegeben wurde oder nicht. Auch hier ist es wichtig, auf jegliche Tastatureingaben verzichten zu können, um die Geschwindigkeit der Geistesleistung nicht zu bremsen.

Die Arbeit mit der Liste weist darüber hinaus eine räumliche Orientierung auf: Es steht dem Bearbeiter frei, die Reihenfolge des „Aufdeckens“ selbst zu bestimmen. So können schon seiner beherrschte Voraussetzungen als erstes angeklickt werden oder die Reihenfolge bestimmt sich nach einem wiederkehrenden Muster, welches die Gedächtnisleistung wiederum unterstützt. Die Rückmeldung zur Antwort folgt dem bereits bekannten Verfahren: Grün bedeutet, die Antwort war korrekt, rot steht für falsch und gelb bezeichnet ansatzweise richtige aber noch

ni t vollkommen korrekte Antworten. Ans lie end besteht die Auswahl, die soeben abgefragte Anforderung zu wiederholen oder die n ste Unterstruktur zur Abfrage aufzurufen.

Die Einzelheiten der Bedienung:

Vor der Abfrage kann die Struktur in Ruhe betrachtet werden. ber den Button „Zeige Struktur“ wird die Struktur in allen Ebenen getrennt. Die vorangestellten Farben zeigen, wie gut die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen beherrs t werden. Ideal ist ein deutliches Gr n an allen Punkten.

ber einen Klick auf den Text der dargestellten Voraussetzungen in der Struktur wird die Abfrage gezielt mit der jeweiligen Unterstruktur

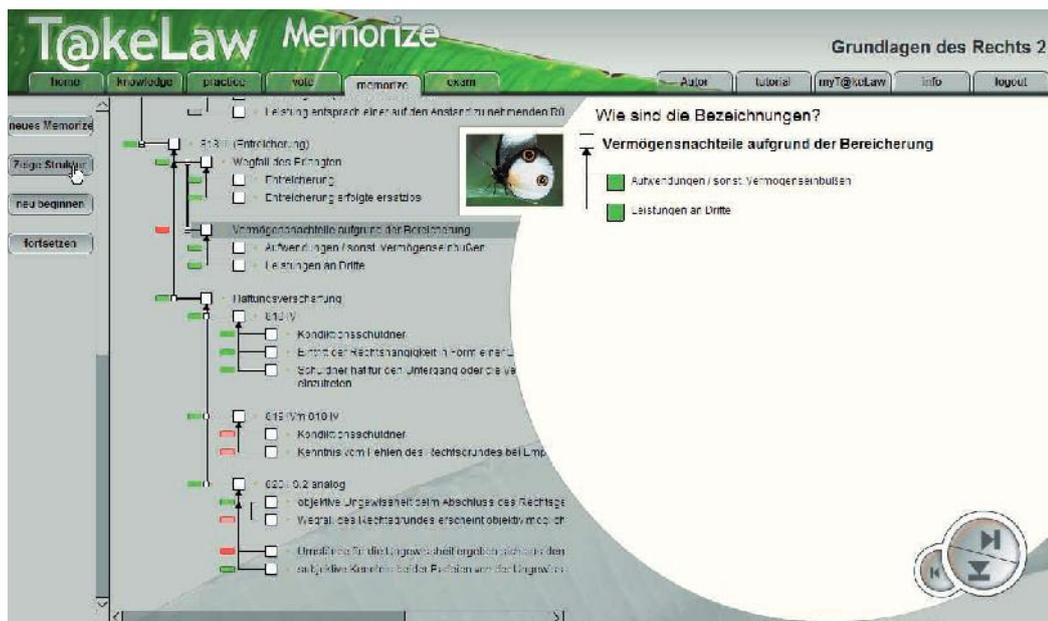


Abb. 124: Die Strukturdarstellung gibt Überblick und visualisiert Lernerfolge.

gestartet. Gleichzeitig wird die Unterstruktur „zusammengeklappt“ und ist so ni t mehr sichtbar. Damit ist die gleichzeitig gestartete Abfrage im rechten Bilds irmberei nur dur eine erfolgreiche Ged tnisleistung weiterzuf hren. „Abgeben“ ist ni t m gli .

Bevor der Abfrage-Ablauf im Einzelnen erlutert wird, sei eine Anmerkung zur Funktion des Zusammenklappens gestet: Diese M gli keit erlaubt ni t nur den Start der Abfrage zu beliebigen Einzelpunkten der Struktur. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die

Früher und damit der Lernfortschritt ungleichmäßig besteht und gezielt nachgearbeitet werden soll. Der Effekt des Zusammenklappens erlaubt auch die Reduzierung auf zunächst einfache Zusammenhänge. So kann die Grundstruktur des Anspruchs durch Anknüpfen der Haupt-Tatbestandsvoraussetzungen schnell sichtbar gemacht werden. Die Veränderung der Strukturanzeige dient damit dem Einstudieren der Struktur vor der Abfrage.

Zu welchem Anteil ein vorheriges Einstudieren vor der eigentlichen Abfrage sinnvoll ist, kann nur individuell beantwortet werden. Einigen Menschen ist es erst einer Abfrage stellen, wenn die Inhalte zuvor grundsätzlich angesaut und gewissermaßen „vorgelernt“ wurden. Andere dagegen betrachten die Abfragephase nicht als Prüfung des Wissens sondern als Lernvorgang und unterscheiden deshalb nicht zwischen Anschauen der Struktur als Vorbereitung und der eigentlichen Abfrage. Eine Entscheidung zwischen beiden Vorgehensweisen ist nicht notwendig. Jeder kann die Lernunterstützung in einer für ihn vorteilhaften Weise nutzen.

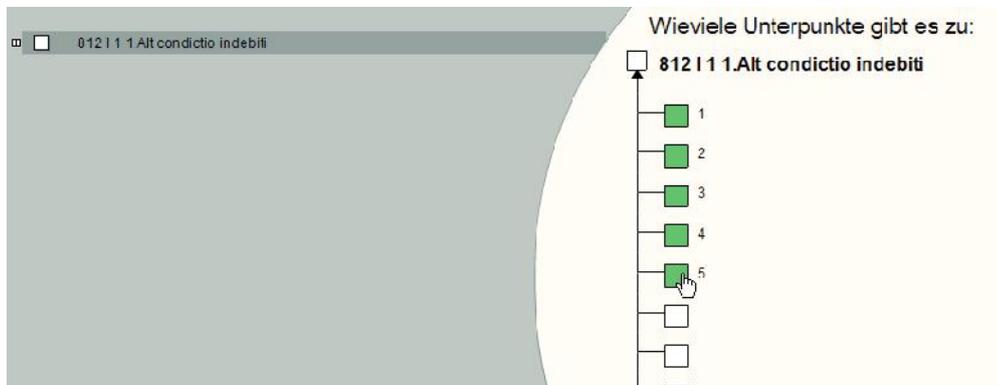
Allerdings: Es ist darauf hinzuweisen, dass eine zumindest geringe Beträgungszeit durchaus sinnvoll sein kann, bevor die eigentliche Abfrage beginnt. Das aktive Zusammenklappen reduziert die Gesamtzeit und versachverhältlich. Zudem gibt diese Sichtweise eine räumliche Orientierung.

Abb. 125: Startklar für die Lernarbeit: Wichtig ist Überblick und eine gute Sicht vor dem „TakeOff“. Zumindest für die interne Unterstützung sind die Informationen des learning-diary außerordentlich wertvoll für Effizienz und Erfolg: Wie beim Fliegen ist ein optimiertes Profil hilfreich für den Auftrieb! Darum ist die Online-Verbindung gerade bei den Lernvorgängen sehr zu empfehlen. Papierende Karteikarten können das nicht leisten.



Die Anzeige des abgefragten „Astes“ wird nach der letzten Eingabe automatisch aufgeklappt. Auf diese Weise „entklappt“ sich die Struktur parallel zum Lernfortschritt. Damit ist ein optimaler Lernerfolg gewährleistet. Der Lernende entscheidet gleichzeitig selbst, welches Tempo vorgelegt wird, denn Wiederholung oder Weiterlernen wird manuell gesteuert.

Zunächst zur Praxis:



Auf der rechten Seite erscheint die Fragestellung und eine Zahl von Kästchen. Die Abfrage erwartet eine Entscheidung, wie viele Unterpunkte eine Rolle spielen.

Abb. 126: Auswahl der richtigen Anzahl von Tatbestandsvoraussetzungen.

Dazu wird auf das Kästchen, bzw. in die Zeile geklickt, die der Zahl der Tatbestandsvoraussetzungen entspricht. Zur leichten Orientierung wird die aktuelle Position durch Färbung der Kästchen und durch Anzeige der Zieler dargestellt. Durch einen Klick wird die Entscheidung getroffen. Ist sie falsch, reagiert das System nicht und es kann sofort ein erneuter Lernversuch gestartet werden.

Lernpsychologisch ist die Negativreaktion auf falsches Antwortverhalten eine Vermeidungsstrategie zur Verfestigung von Fehlvorstellungen über jegliche kognitive Rückmeldung. Wenn diese Erläuterung zu kompliziert vorkommt, hier die Übersetzung: Fehler frustrieren nicht, jedenfalls nicht. Bei ausreichender Wiederholung kann die Assoziation zu den Bildcodes helfen, sich an die korrekte Zahl der Untervoraussetzungen zu erinnern. In der Praxis ist das sehr wichtig, denn eine vergessene, aber für die Falllösung relevante Tatbestandsvoraussetzung kann die gesamte juristische Begründungsleistung zerstören. Darum ist der positiven Kenntnis der Anzahl an Tatbestandsvoraus-

setzungen große Bedeutung zuzumessen. Klausurtaktisch ist zu beachten, dass die unvermeidliche Nervosität in einer Prüfung die Gefahr erhöht, Merkmale zu übersehen, die bei aller Ruhe niemals aus dem Blick geraten würden. Die Gegenstrategie lautet: Sicheres Wissen vorhalten!

Bei einer richtigen Antwort erscheint die Abbildung des Bildcodes zur angewählten Zahl. Gleichzeitig erscheinen die Abfragebalken, die die Bezeichnungen der Untervoraussetzungen verdeutlichen.



Abb. 127: Mit dem Anklicken werden Gedächtnisleistungen zur Bezeichnung der Tatbestandsvoraussetzungen trainiert.

Jetzt startet die zweite Phase der Abfrage. Die Anforderung besteht darin, die verteilten Tatbestandsvoraussetzungen zu benennen. Hierbei bestehen für den Lernenden einige Freiheiten. Sowohl die Reihenfolge der Antworten als auch der Zeitpunkt der Rückmeldung zur Korrektheit der jeweiligen Antwort sind selbst wählbar. Mit jedem Anklicken eines Balkens erscheint die richtige Bezeichnung und eine dreifarbige Auswahl zur Rückmeldung über die Korrektheit der Antwort. Es können zunächst die Balken angeklickt und dann die Rückmeldungen gegeben werden, es kann auch umgekehrt nach jeder Antwort sofort die Rückmeldung erfolgen oder in allen denkbaren Kombinationen vorgegangen werden. Lernpsychologisch ist die Freiheit des Lernenden zur Vorgehensweise eine wichtige Unterstützung. Ein enges Korsett an



Abb. 128: Bewertung der erinnerten oder nicht erinnerten Bezeichnung.

geben werden, es kann auch umgekehrt nach jeder Antwort sofort die Rückmeldung erfolgen oder in allen denkbaren Kombinationen vorgegangen werden. Lernpsychologisch ist die Freiheit des Lernenden zur Vorgehensweise eine wichtige Unterstützung. Ein enges Korsett an

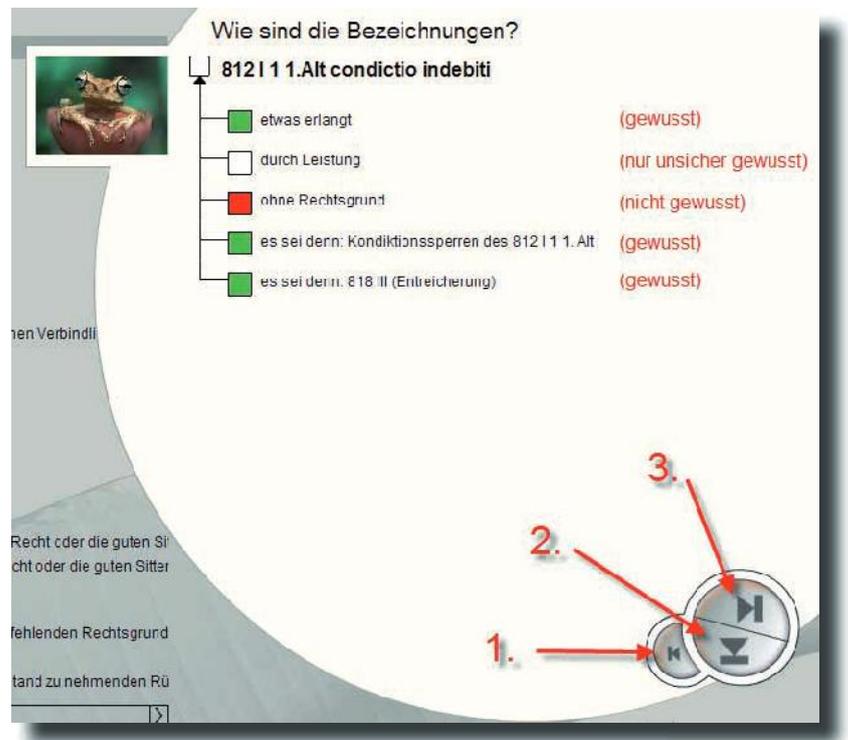
Verfahrensschritte ist nur in wenigen Fällen für den Einzelnen optimal. Im schlimmsten Fall entsteht ein Gefühl der Fremdbestimmung. Die Selbstbestimmung des Lernens bis auf die Ebene der Bedienfolge strukturiert dagegen die Bereitschaft, neue Informationen aufzunehmen.

Sobald die letzte Tatbestandsvoraussetzung aufgedeckt und die letzte Rechtsmeldung dazu erfolgt ist, wird auf der rechten Seite die Struktur um den aktuell abgefragten Bereich erweitert und der aktuelle Stand der Führung angezeigt. Jetzt steht der Anwender vor drei Auswahlmöglichkeiten der weiteren Abfrage:

- Die Abfrage der soeben abgefragten Tatbestandsvoraussetzung kann wiederholt werden (1).
- Die Abfrage kann – sofern vorhanden – mit der Struktur der nächsten Gesamtvoraussetzung fortgesetzt werden. Damit wird in der aktuellen Strukturebene weitergelernt (2).
- Die Abfrage kann – sofern vorhanden – mit der Struktur der ersten Untervoraussetzung fortgeführt werden. Damit wird in die Tiefe der Struktur hineingelernt (3).

Abb. 129: Selbstbestimmt wird zwischen Wiederholung und fortgesetzter bzw. vertiefter Abfrage gewählt. Im Hintergrund wird das learning-diary geführt, auf dessen Grundlage völlig neuartige Lernunterstützungen möglich sind und Prognosen zu Lernerfolgen errechnet werden können.

Neben diesen vorbereiteten Automatismen kann die Auswahl auch manuell erfolgen. Ein Klick in die gewünschte Tatbestandsvoraussetzung startet die Abfrage der Unterstruktur zu dieser Voraussetzung. Ein Klick auf die oberste Ebene entspricht dem Klick auf den Button „neu beginnen“. Schließlich kann jeder Lernstand als Ansicht exportiert werden. Über den Button „drucken“ wird die Struktur in der angezeigten Fassung gedruckt. Über einen PDF-Drucker können diese Anzeigen auch über Tablets zur Anzeige gebraucht werden.



## T@keLaw-Exam

Über den Karteireiter Exam gelangen Sie in den Bereich der Online-Klausuren. Die Benutzung entspricht der Verfahrensweise in den Übungsklausuren (T@keLaw-Practise). Der Unterschied besteht darin, dass für die Bearbeitung der Online-Klausuren nur ein bestimmtes Zeitfenster zur Verfügung steht. Der Dozent legt Termine fest, zu denen für etwa jeweils zwei Stunden eine Bearbeitung möglich ist. Eine Rückmeldung über die Benotung erfolgt jedoch unmittelbar. Bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit können die Klausuren stets erneut abgegeben und damit gesichert werden. Ein erneuter Aufruf erlaubt die Weiterbearbeitung. Mit der wiederholten Abgabe der Klausur können Risiken durch Störung der Internetverbindung vermindert werden. Das heißt: Jede vorzeitige Abgabe sichert den aktuellen Bearbeitungsstand. Falls also kurz vor Ende der Bearbeitungszeit die Internetverbindung gestört sein sollte, sind dennoch zumindest vorherige Arbeitsergebnisse vorhanden. Innerhalb der zeitlichen Dauer für die Bearbeitung der Klausuren zählt jeweils die letzte Fassung. Von den eingereichten Online-Klausuren werden dem Teilnehmer nach Abschluss der letzten

Abb. 130: Wer rechtlich navigieren kann, behält auch in den Exam-Übungen den erforderlichen Durchblick im Paragraphenschwungel.



Klausur seine Ergebnisse und der Durchschnitt der beiden besten Klausuren mitgeteilt. Ursprünglich sollten von diesen Ergebnissen die Freisetzungen für die Prüfung abhängen. Die Prüfungsordnung ist jedoch liberaler ausgefallen: Der Prüfungskandidat erhält mit den Noten der Online-Klausuren eine Empfehlung zu seinem persönlichen Leistungsstand. Es bleibt jedoch ihm selbst überlassen, unzureichende Ergebnisse zu ignorieren und das Risiko einer Prüfungsteilnahme gleichwohl einzugehen. Die Freiheit der Entscheidung wird durch die Ergebnisse der Online-Klausuren nicht beeinträchtigt. Gleichwohl stellen sie ein wertvolles Lerninstrument unter Bedingungen des Zeitdrucks dar, die der Situation in der Prüfungsklausur gleichkommt. Es wird daher empfohlen, an den angebotenen Online-Klausuren teilzunehmen. Die Klausurenkurse bieten diese Möglichkeiten besonders intensiv.

In der Rubrik T@keLaw-Exam kann das Instrument der Online-Klausur aber auch vielfältiger eingesetzt werden. Einige Dozenten nutzen diese Möglichkeiten bereits im laufenden Vorlesungszeitraum. Die Besonderheit der Examfälle besteht darin, die Ausübung der Aufgabe nicht sofort zu erhalten. Selbstverständlich möchten die Bearbeiter der Examfälle dennoch wissen, wie die Lösung aussieht und ob der eigene Lösungsvorschlag vertretbar ist. Es entsteht also eine Begehrlichkeit, mehr zu erfahren. Dieses Bedürfnis ist umso stärker ausgeprägt, je mehr Zeit und Mühe in den Lösungsvorschlag investiert wurde.

Da derartige Examfälle nicht nur für zwei Stunden, sondern über mehrere Tage (bis zu drei Wochen) für die Bearbeitung genutzt sind, besteht für jeden Teilnehmer die Möglichkeit, ggf. in vielen kleinen Arbeitssitzungen und über mehrere Tage verteilt eine möglichst perfekte Lösung zu erarbeiten. Die Neugier auf die Lösung wird genutzt, um die Kommunikation der Studierenden untereinander gezielt zu befördern: über die Vote-Funktion, über StudIP oder über private Arbeitsgemeinschaften kann der Examfall aus dem Exam-Bereich intensiv durchgeführt werden. Dabei ist Gemeinschaft hilfreich.



Abb. 131: Übungsfälle helfen, sich auf Abschlussprüfungen vorzubereiten. Es gilt, sich aus allen Verstrickungen des Sachverhaltes zu befreien und die Verästelungen der Entscheidungsbegründung schlüssig und überzeugend darzulegen.



## myT@keLaw

Die Funktion myT@keLaw ist die entscheidende Funktion, um individuelle Studienabläufe einzurichten. Beliebige Studienverlaufspläne sind sowohl inhaltlich, aber auch organisatorisch in Rahmenbedingungen ausgerichtet. In Präsenzstudiengängen müssen Räumlichkeiten und Dozenten zur Verfügung stehen. Die Veranstaltungen dürfen sich zudem nicht überschneiden, damit allen die Teilnahme ermöglicht werden kann. Darüber hinaus müssen die Stundenpläne so organisiert sein, dass das Absolvieren in der Regelstudienzeit möglich ist.

Im Online-Studium gibt es keine organisatorische Zwänge. Da das Studium für jeden Teilnehmer zeit- und ortsunabhängig erfolgt, entfällt die Notwendigkeit, ein zeitgleiches Veranstaltungsangebot zu organisieren. Es entfällt aber auch jeglicher Sinn, Zwänge in der Reihenfolge der Kursbelegung zu veranlassen. Soweit die Studien- und Prüfungsordnung keine faktischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Fachmodulen vorsehen, besteht kein Grund, die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen zu verweigern. Der Studienverlaufsplan der Studienordnung sieht zwar eine sinnvolle Reihenfolge vor. Da jedoch organisatorische Zwänge entfallen, können die Teilnehmer selbst entscheiden, welche Fächer vorgezogen oder erst später in Angriff genommen werden sollen. Damit ist eine individuelle Anpassung an persönliche Umstände möglich: Wer mehr Zeit, kann schneller studieren und die gedehnte Studienzeit eines Teilzeitstudiums deutlich unterscheiden. Wer mehr Zeit benötigt, erhält Gelegenheit, sich pro Semester mit weniger Fachmodulen zu beschäftigen.

Auch die Anmeldung zur Prüfung kann jedem freigestellt werden, soweit die Anmeldevoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenige Prüfungen erfordern zuvor den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen. Alle anderen Prüfungen können bei Verfügbarkeit zu jeder Zeit und an verschiedenen Orten in Anspruch genommen werden. Eine komplizierte Prüfungsanmeldung entfällt: Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann sich über myT@keLaw beliebig an- und wieder abgemeldet werden. Erst im Zeitraum der letzten Woche vor

Abb. 132: Ein Blumenstrauß für die Online-Studierenden stellt die myT@keLaw-Funktion dar: Die Freiheit in der individuellen Studiengestaltung wird in einer wohl einmaligen Art und Weise unterstützt. Vom Turbostudierenden bis zum Teilzeitstudierenden in extremer Ausprägung werden alle Teilnehmer mit den gewünschten Inhalten versorgt.

der Prüfung ist die Anmeldeliste geschlossen und eine Abmeldung nur noch durch Nachweis triftiger Gründe (Aest) möglich.

Die Freistellung für Fa-Module erfolgt ebenfalls über myT@keLaw. Die Teilnehmer selbst bestimmen, in welchen Fa-Modulen die Vorlesungen und Übungen aktiviert werden sollen und welche noch inaktiv bleiben. Mit der Freistellung wird zugleich festgelegt, bis zu welchem Semester die Mediennutzungsentgelte fällig werden. Spätestens bei der Exmatrikulation sind die noch offenen Beträge fällig. Wer sich für mehr Fa-Module freistellt (das Studium also verkürzt), wird früher exmatrikuliert als nach dem Studienverlaufsplan vorgesehen, muss dann die vorzeitig in Anspruch genommenen Medien wie vorgesehen nachträglich entgelten. Spätestens mit dem erfolgreichen Studienabschluss werden damit alle Studierenden hinsichtlich der Kosten gleich behandelt.

Abb. 133: Prüfungsanmeldung und Terminumbuchung: In myT@keLaw verwalten die Studierenden die Prüfungsanmeldungen eigenständig: Hier Umbuchung des Prüfungsortes von Frankfurt nach München. Erreichte Prüfungsergebnisse können eingetragen werden.

The screenshot shows the myT@keLaw interface for the course 'Investition und Finanzierung'. On the left is a navigation tree with 8 semesters. The main content area displays course details: Semester 4, 5 ECTS credits, taught by Prof. Dr. Norbert Schuppan and Claudia Walden-Bergmann. A dropdown menu for 'Wunschtermin' is open, showing various dates and locations, with '10.04.2011, 11:00, München' selected. Below this are fields for 'Vorname' and 'Nachname', and a 'Matrikelnummer' field. A 'Prüfungsergebnisse' section shows three attempts, each with a score of 0.0, and a 'Noten speichern' button. A small 'KURSGESPILTE' logo is visible in the top right corner of the interface.

# StudIP

StudIP ist das allgemeine Instrument der Hochschule zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen. Darin können die verschiedenen Veranstaltungen aufgerufen werden, Foren besucht, Dateien ausgetauscht und Sprechstunden der Dozenten wahrgenommen werden.

Für ein Login wird der persönliche Account benötigt, den das Rechenzentrum der Hochschule ausstellt. Der Account wird von der Hochschule nach der Immatrikulation verschickt. Über die Seite der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Wismar kann StudIP aufgerufen werden. Die Adresse lautet:

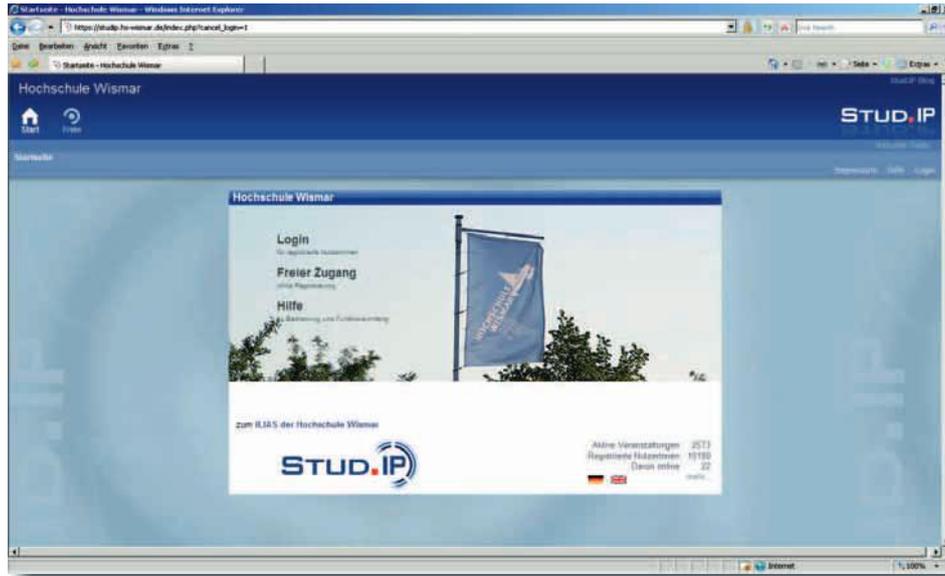


Abb. 134: Eröffnungsbildschirm von StudIP

<https://studip.hs-wismar.de>

Die Besonderheit von StudIP besteht darin, dass alle Einträge, die Sie vornehmen, mit Ihrem Namen gekennzeichnet sind. Sowohl Sie selbst als auch Ihre Kommilitonen sind damit als Person sichtbar. Das ist besonders vorteilhaft, wenn Beiträge ein „Gesicht“ erhalten sollen. StudIP verhält sich damit wie ein soziales Netzwerk, in welchem automatisch alle Mitstudierenden untereinander Kontakt halten können. Fragen können so diskutiert, Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Durch die mögliche Einbeziehung der Dozenten kann falsches Verständnis schnell geklärt werden.

Au die studentische Mail-Adresse kann über StudIP verwaltet werden. Gleich zu Beginn des Online-Studiums nutzen viele Teilnehmer die Möglichkeit, sich im Forum bekannt zu machen. Jeder Jahrgang erhält sein eigenes Organisationsmodul. Über diese Kommunikation erfolgt auch die Verabredung zu Lernrunden, zu Skype-Sitzungen oder die Einbeziehung in regionale Lerngruppen. Da die Teilnehmer von überall aus studieren, ist das Forum der geeignete Weg, sich kennenzulernen. Es sind Fälle bekannt, in denen Studierende sich bereits festgestellt haben, dass Sie in am gleichen Ort in der gleichen Firma tätig sind.

In der Modulübersicht sind neben dem Organisationsmodul auch alle Fachmodule des Studiums eingetraget. Die Symbole werden rot

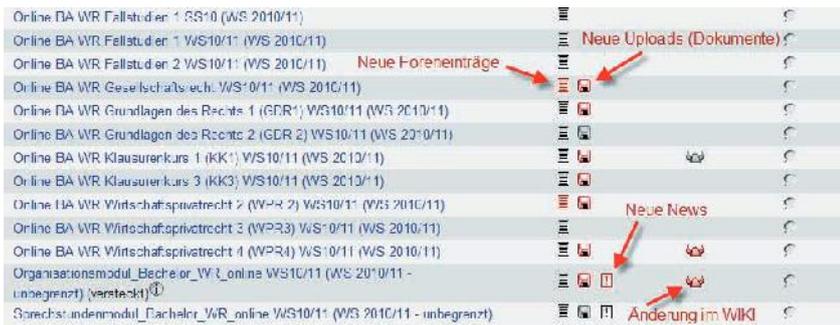


Abb. 135: rot gefärbte Symbole zeigen, in welchen Fachmodulen Neuigkeiten vorliegen.

gefärbt, wenn sie seit dem letzten Login in StudIP Änderungen ergeben haben. Es reicht aus, die roten Symbole anzuklicken, um stets auf dem neuesten Stand zu bleiben. Ein Fundus von über 10.000 Postings gibt Antwort auf alle bisher angefallenen Fragen des Studiums. Es ist zu empfehlen, auch von der in StudIP integrierten Suchfunktion Gebrauch zu machen.

StudIP ist damit das Kommunikationsbord des Online-Studiums.

Die eigentliche Lernsoftware ist jedoch ... take time for it!

**T@keLaw Help**

- Home
- T@keLaw
- StudIP
- Organisation des Studiums
- Impressum

Stipendia  
Matrerkolleg

Letzte Änderung:  
März 05, 2011 10:16:50

Home

**Home**

Herzlich Willkommen!

Das Online-Studienangebot besteht aus den Werkzeugen T@keLaw und StudIP.

Trotz aller Sorgfalt können in den Beschreibungen und Hinweisen Fragen offen bleiben. Mit T@keLaw-Help sollen Sie Unterstützung finden, sich möglichst rasch in das Studium einarbeiten zu können

- Für das eigentliche Studium verwenden Sie T@keLaw.
- Für die Kommunikation untereinander und für die Teilnahme an der Sprechstunde ist StudIP das Werkzeug.
- Neben diesen beiden Fragenschwerpunkten sind Themen zur Organisation des Studiums der dritte Aspekt der Hilfe.

Die häufigsten Fragen und Antworten aktualisieren wir auf diesen Seiten.

Viel Erfolg!

Antragsgesamt bitte an: [antrag@post@recht.uni-bonn.com](mailto:antrag@post@recht.uni-bonn.com)

Zu guter letzt: Ein Hilfesystem wird st ndig aktualisiert und gibt Antworten auf die h u gsten Fragen zu te nis en und fa li en Problemen. Auf diese Weise k nnen alle an Antworten teilhaben, die zuvor s on andere Teilnehmer bes igt haben.

Diese sind gut organisiert: Sowohl Semestervertreter als au r regio- nale Spre er organisieren die Interessen der Studierenden freundli und ertragrei . Lokale Arbeitsgemeins a en in der realen Welt als au in virtuellen Chatrooms erlei tern Neueinsteigern das Studium und helfen untereinander bei S wierigkeiten aller Art.

Die Sommerakademie im Juni m ndet in einem Sommerfest. Hier kommen alle zusammen und staunen, wer si als Person hinter den Namen verbirgt, die o s on seit vielen Monaten bekannt und als Lernpartner ges tzt sind.

Willkommen!

**WINGS** Wisnar International Graduation Service  
Ein Unternehmen der Hochschule Wismar

MASTER | **Ba BACHELOR** | DIPLOM | WEITERBILDUNG | WINGS

Suche

**79 EUR** monatlich

**Ba BACHELOR**  
FUNDAMENT FÜR  
IHREN BERUFLICHEN ERFOLG

Start > Bachelor > Wirtschaftsrecht > online > Organisation

**FERNSTUDIUM BACHELOR  
WIRTSCHAFTSRECHT - ONLINE  
ORGANISATION**

Ihre Veranstaltungen werden von den Professoren der Hochschule konzipiert und geleitet, um eine hohe akademische Qualität zu gewährleisten. Die Vorlesungen werden im Tonstudio aufgenommen und als **animierte Hörfilme** produziert.

Mit den umfangreichen Übungsangeboten und der einzigartigen Möglichkeit, Ihre abgegebenen **Übungsklausuren** sofort **online mit Korrektur auf Ihrem Computer** zurück übertragen zu bekommen, erhalten Sie ein individuelles Feedback. Hinzu kommt jeweils die **mündliche Besprechung** Ihres Lösungsvorschlages, ebenfalls Online. Dies eröffnet eine völlig neue Dimension an Effizienz im Studium.

Die **Online-Lehre** ist langfristig kostengünstiger als bisherige Lehrangebote. Reisekosten und Mieten für Vorlesungsräume entfallen. Diesen Vorteil geben wir mit einem alleinigen **Mediennutzungsentgelt** von nur **79,- Euro / Monat** direkt an Sie weiter. Damit erhält jeder Interessierte Zugang zu unserem modernen Studienangebot.

**UNSERE STANDORTE**

Studienberater | **Studienleiter**

**Annemarie Ahn**  
Dipl.-Chem.  
03841 / 753-852  
a.ahn@wings.hs-wismar.de

**SCHNUPPER STUDIUM!**

Schnupper-Studium  
Testen Sie unser Angebot.

**KOSTENFREIES INFOMATERIAL!**

Das Online-Studium *Bachelor Wirtschaftsrecht* ist ein derzeit ein Fernstudiumangebot der Hochschule Wismar.

Anmeldung und Durchführung erfolgt über die WINGS-GmbH, eine h o s uleigene Gesellschaft zur Organisation von Fernstudiengängen.

[www.wings.hs-wismar.de](http://www.wings.hs-wismar.de)

Gesamtschüler der WINGS GmbH: Prof. Dr. Manfred Ahn

Rot oder Grün ?

Die T@keLaw-Methode veranschaulicht Rechtsstrukturen als Grafik und ermöglicht Prüfungsklausuren ohne die Eingabe von ausformulierten Texten. Eine augenblickliche Benotung und Besprechung der Lösung steht gleichwohl zur Verfügung. Online-Vorlesungen erklären Rechtszusammenhänge und über einen Memorize-Lerntrainer können grundlegende Definitionen und Prüfungsschemata effizient im Langzeitgedächtnis gespeichert werden.

T@keLaw . . . *take time for it!*



Beschreibung zu den Software-Werkzeugen der T@keLaw-Methode.

Alle Rechte bei: tea -audio Verlag (UG), Wismar 2011